

Unterrichtung

Niedersächsisches Finanzministerium
- 12 - 00 69 -

Hannover, den 06.06.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2013 - 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich den Bericht über Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2013 - 2017.^{*)}

Dieser kann ferner im Internet unter www.mf.niedersachsen.de eingesehen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Peter-Jürgen Schneider

^{*)} Wird gesondert verteilt.

NIEDERSÄCHSISCHES
FINANZMINISTERIUM



**Subventionen und Zuwendungen
des Landes Niedersachsen
2013 - 2017**



Niedersachsen

NIEDERSÄCHSISCHES
FINANZMINISTERIUM

**Subventionen und Zuwendungen
des Landes Niedersachsen
2013 - 2017**



Niedersachsen

Inhaltsübersicht	Seite
Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2013 - 2017	
1. Einleitung	5
2. Definition und Abgrenzung von Subventionen und Zuwendungen	5
3. Die Gesamtentwicklung der Subventionen und Zuwendungen	6
4. Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen	8
5. Rechtliche Bindung der Subventionen und Zuwendungen	10
6. Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen	13
Anhänge	
1 Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio. EUR) (Aufgabenfeldsummen)	16
2 Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- / Zuwendungs-Quote)	18
3 Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen (in Mio. EUR) (titelweise Darstellung)	20

1. Einleitung

Mit den „Subventionen und Zuwendungen des Landes Niedersachsen 2013 – 2017“ legt das Finanzministerium seinen elften Subventionsbericht vor. Seit 2006 erscheint er in einem zweijährigen Berichtsrhythmus. Bei der Dokumentation der Zuwendungen und Subventionen wird die gleiche Systematik zugrunde gelegt wie bei der Darstellung in den jeweiligen Haushaltsplänen. Die Subventions- und Zuwendungstitel werden auf Basis eines einheitlichen Schemas erläutert. Mit der vereinheitlichten Darstellung und der Erhöhung des Informationsgehaltes entspricht die Landesregierung den Vorgaben des Landtages und den Wünschen des Landesrechnungshofs. Um den Umfang des Subventionsberichts dabei in angemessenem Rahmen zu halten, wurde – wie bereits in früheren Berichten – in Anhang 3 auf die Erläuterung von Titeln mit Beträgen unter 50.000 EUR verzichtet.

2. Definition und Abgrenzung von Subventionen und Zuwendungen

Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen listet jeweils die Subventionen und Zuwendungen auf, die im aktuellen Haushalt des Landes veranschlagt und für die Mipla-Jahre eingeplant sind. Die begriffliche Unterscheidung ist den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen geschuldet.

2.1 Subventionen

Da auch der Bund und einige anderen Länder Subventionsberichte herausgeben, orientiert sich Niedersachsen im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit grundsätzlich an der Definition des Begriffes „**Subvention**“ im Bundessubventionsbericht. Grundlage der Begriffsbestimmung für die Ausgabeseite ist danach die – allerdings nicht abschließende – Definition in § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG). Ausgehend vom Wortlaut des § 12 StWG gilt hiernach:

Subventionen – in Form von Finanzhilfen – sind Geldleistungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Sie werden mit dem Ziel vergeben,

- Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen (Erhaltungs- und Anpassungshilfen);
- den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern (Produktivitäts- und Wachstumshilfen) oder
- in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen (sozial- und vermögenspolitisch orientierte Hilfen).

Keine Subventionen sind demnach finanzielle Aufwendungen des Landes für allgemeine Staatsaufgaben. Das sind zum Beispiel:

- allgemeine Sozialleistungen, die nicht zu einer gezielten Verbilligung einzelner Marktgüter führen;
- Ausgaben für kulturelle Zwecke;
- Ausgaben für das allgemeine Bildungswesen und für die nicht unternehmens- oder wirtschaftsbezogene Forschungs- und allgemeine Wissenschaftsförderung;
- Ausgaben für Gesundheit, Sport und Erholung oder
- Ausgaben für allgemeine Infrastrukturmaßnahmen.

Neben den Subventionen, die als Ausgaben veranschlagt werden, gibt es auch noch die „unsichtbaren Subventionen“. Hierbei handelt es sich um Einnahmeausfälle auf Grund von Steuervergünstigungen. Diese steuerlichen Regelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen, werden als Subventionen angesehen, wenn sie für die gleichen Zwecke gewährt werden wie ausgabeseitige Subventionen. Die finanziellen Auswirkungen tragen Bund, Länder und Gemeinden jeweils entsprechend der ihnen zustehenden Aufkommensanteile an der von der jeweiligen Steuervergünstigung betroffenen Steuerart. Die Steuervergünstigungen basieren auf bundesgesetzlichen Regelungen und entziehen sich somit dem unmittelbaren Einfluss auf Landesebene. Sie werden daher in diesem Bericht nicht gesondert aufgeführt.

2.2. Zuwendungen

Entsprechend der Definition in § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sind **Zuwendungen** „Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke“. Dazu gehören:

- zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie
- zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

Zuwendungen dürfen nur dann veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung von Aufgaben durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Keine Zuwendungen nach der LHO sind daher zum Beispiel:

- Sachleistungen;
- Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat;
- Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen;
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen oder
- der Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO).

3. Die Gesamtentwicklung der Subventionen und Zuwendungen

Die im Subventionsbericht verwendeten Zahlen basieren auf dem Stand des Haushaltsplans 2014 sowie der aktuellen Mipla 2013 - 2017.

Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für das Jahr 2014 sind Subventionsausgaben und Zuwendungen in Höhe von insgesamt 1.388,3 Mio. EUR veranschlagt. Davon fallen 652,5 Mio. EUR unter die Ausgabekategorie „Subventionen“ und 1.309,3 Mio. EUR unter die Kategorie „Zuwendungen“. Die mehr inhaltliche Subventionsdefinition und die eher formale Zuwendungsabgrenzung führen zu einer relativ großen Schnittmenge von Ausgaben, die sowohl Subvention als auch Zuwendung sind (2014 rd. 573,5 Mio. EUR; d. h. rund 41,3 % der Gesamtsumme).

Zur Vorbereitung aufgabenkritischer Eingriffe werden Förderprogramme und -maßnahmen der institutionellen und der Projektförderungen im Rahmen einer permanenten Aufgabenkritik grundsätzlich auf längstens fünf Jahre befristet, soweit nicht durch Dritte (Bund, EU) bereits eine abweichende Befristung verbindlich geregelt ist oder es sich um Ansätze zur Finanzierung von Länder- und Bund-Länder-Vereinbarungen handelt. Bei sonstigen freiwilligen Leistungen wird entsprechend verfahren.

Im Betrachtungszeitraum dieses Subventionsberichtes steigt das Subventionsvolumen von 2012 nach 2013 um rd. 200 Mio. Euro an, in 2014 reduziert es sich um rd. 160 Mio. Euro. Der Anstieg des Subventionsvolumens in 2013 begründete sich im Wesentlichen durch die auslaufende EU-Förderperiode 2007 bis 2013. In 2013 waren die restlichen bisher noch nicht in Anspruch genommenen EU-Mittel veranschlagt. Ab 2015 erhöht sich das Volumen gegenüber 2014 um 22,5 Mio. EUR, ab 2016 reduziert es sich wieder um bis zu mehr als rd. 40 Mio. EUR.

Der Anteil der Subventionen und Zuwendungen an den bereinigten Ausgaben des Landes verändert sich im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2014 nur im Nachkommabereich.

Die Veränderungen der einzelnen Aufgabenbereiche sind dem Abschnitt 4 zu entnehmen.

Tabelle 1:
Gesamtentwicklung von Subventionen und Zuwendungen 2013 - 2017

(in Mio. €)

	Ist	3.NHP	HP	Planung		
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zuwendungen und Subventionen						
Veränderung zum Vorjahr	1.347,9 -5,0%	1.550,5 15,0%	1.388,3 -10,5%	1.410,8 1,6%	1.374,1 -2,6%	1.367,7 -0,5%
Subventionen						
Veränderung zum Vorjahr	691,8 -10,3%	801,4 15,8%	652,5 -18,6%	686,3 5,2%	683,5 -0,4%	688,7 0,8%
Zuwendungen						
Veränderung zum Vorjahr	1.250,2 -5,2%	1.449,9 16,0%	1.309,3 -9,7%	1.318,0 0,7%	1.285,2 -2,5%	1.278,4 -0,5%
-						
<u>Nachrichtlich:</u> Subventionen, die zugleich Zuwendungen sind	594,1	700,8	573,5	593,5	594,6	599,4
Bereinigte Ausgaben des Landes	26.616,6	27.002,1	27.517,8	28.280,4	28.838,6	29.563,4
Subventionen und Zu- wendungen in % der be- reinigten Ausgaben	5,1%	5,7%	5,0%	5,0%	4,8%	4,6%

4. Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen

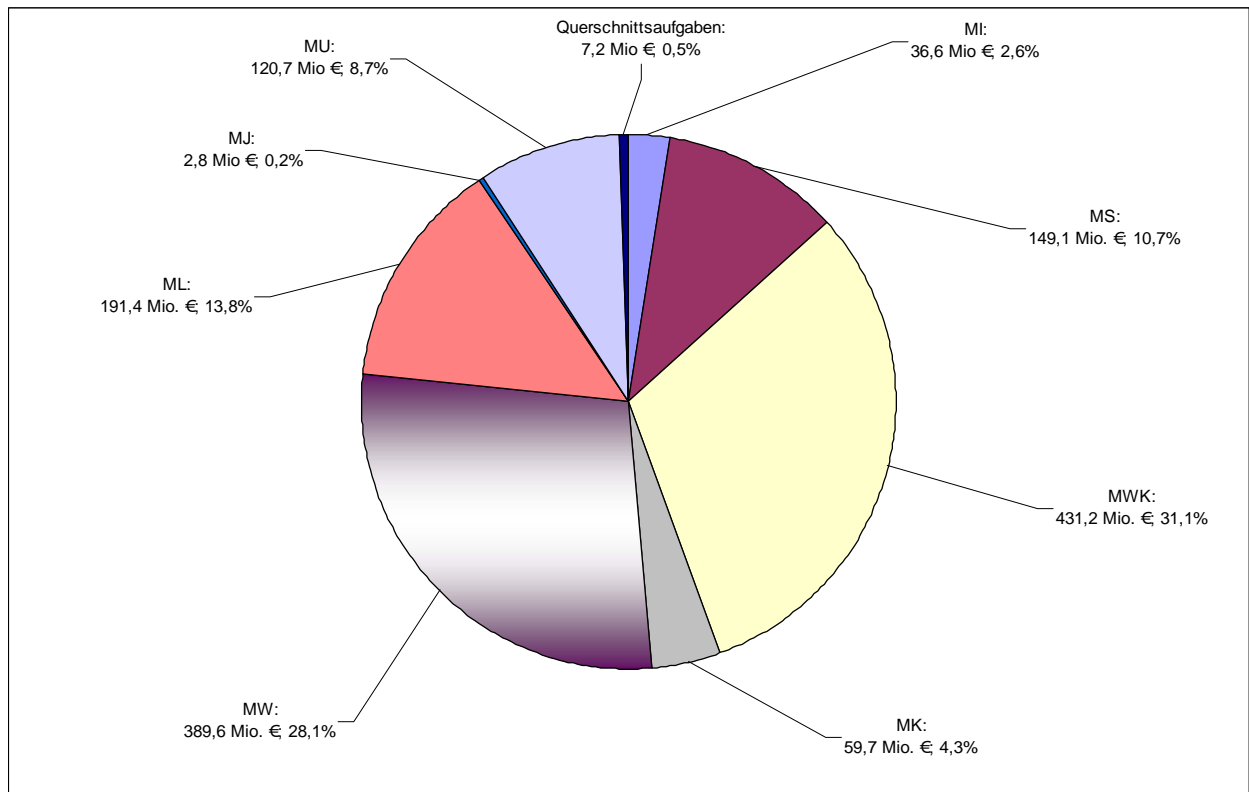
Von den 1.388,3 Mio. EUR, die im Haushaltsjahr 2014 für Subventionen und Zuwendungen veranschlagt worden sind, entfallen mit 389,6 Mio. EUR 28,1 % auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewilligt mit rd. 431,2 Mio. EUR 31,1 % der Subventionen und Zuwendungen. Danach folgt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit rd. 191,4 Mio. EUR oder 13,8 % der Subventionen und Zuwendungen.

In dem nach Aufgabenfeldern gegliederten Anhang 3 sind die Subventionen und Zuwendungen mit den entsprechenden Erläuterungen im Einzelnen dargestellt. Für den gesamten Betrachtungszeitraum stellen sich die Subventionen und Zuwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt dar:

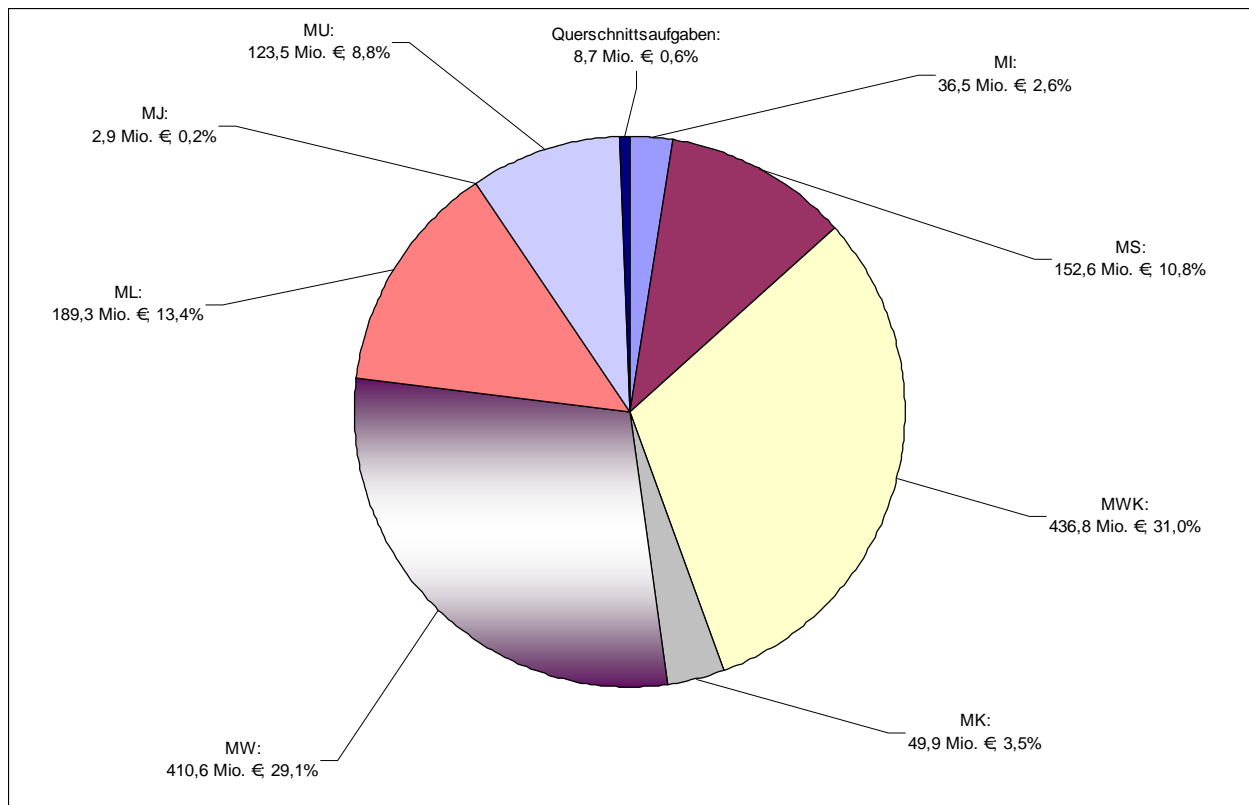
Tabelle 2:
Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen
(in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Aufgabenbereich	Ist	3. NHP	HP	Planung		
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
MI	33,9 2,5%	82,2 5,3%	36,6 2,6%	36,5 2,6%	36,5 2,7%	36,5 2,7%
MS	125,8 9,3%	144,4 9,3%	149,1 10,7%	152,6 10,8%	145,9 10,6%	146,7 10,7%
MWK	358,9 26,6%	390,9 25,2%	431,2 31,1%	436,8 31,0%	435,2 31,7%	436,5 32,0%
MK	63,4 4,7%	76,0 4,9%	59,7 4,3%	49,9 3,5%	34,3 2,5%	26,6 1,9%
MW	435,7 32,3%	499,8 32,2%	389,6 28,1%	410,6 29,1%	411,4 29,9%	410,3 30,0%
ML	197,0 14,6%	216,8 14,0%	191,4 13,8%	189,3 13,4%	185,1 13,5%	184,8 13,5%
MJ	2,1 0,2%	2,4 0,2%	2,8 0,2%	2,9 0,2%	2,7 0,2%	2,8 0,2%
MU	123,4 9,2%	131,8 8,5%	120,7 8,7%	123,5 8,8%	116,1 8,4%	116,6 8,5%
Querschnittsaufgaben	7,7 0,6%	6,2 0,4%	7,2 0,5%	8,7 0,6%	6,9 0,5%	6,9 0,5%
insgesamt	1.347,9	1.550,5	1.388,3	1.410,8	1.374,1	1.367,7

Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen 2014



Subventionen und Zuwendungen nach Aufgabenbereichen 2015



Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hatte für das operationelle Programm im Rahmen des EFRE und des ESF im Ziel „Konvergenz“ Mittel für die Jahre 2007 bis 2013 veranschlagt.

Für die Förderperiode 2014 - 2020 werden die Zuweisungen für die EFRE- und ESF-Mittel auch weiterhin im Haushalt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veranschlagt.

Es ist aber mit einem erheblichen Rückgang der EU-Mittel zu rechnen. Zum Zeitpunkt der Veranschlagung waren die europäischen und nationalen Verhandlungen über die Mittelverteilung noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz befindet sich die Fortführung „Profil 2007 - 2013 - Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ der EU-Förderperiode ab 2014 infolge der Verzögerungen bei der Inkraftsetzung des EU-Rechts- und Finanzrahmens in der Phase der Erstellung. Es ist noch nicht endgültig geklärt, in welcher Höhe für den neuen Förderzeitraum Mittel zur Verfügung stehen werden.

Im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sind im Rahmen der Städtebauförderung und Stadterneuerung für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Jahren 2014 und 2015 rd. 60 Mio. Euro eingeplant.

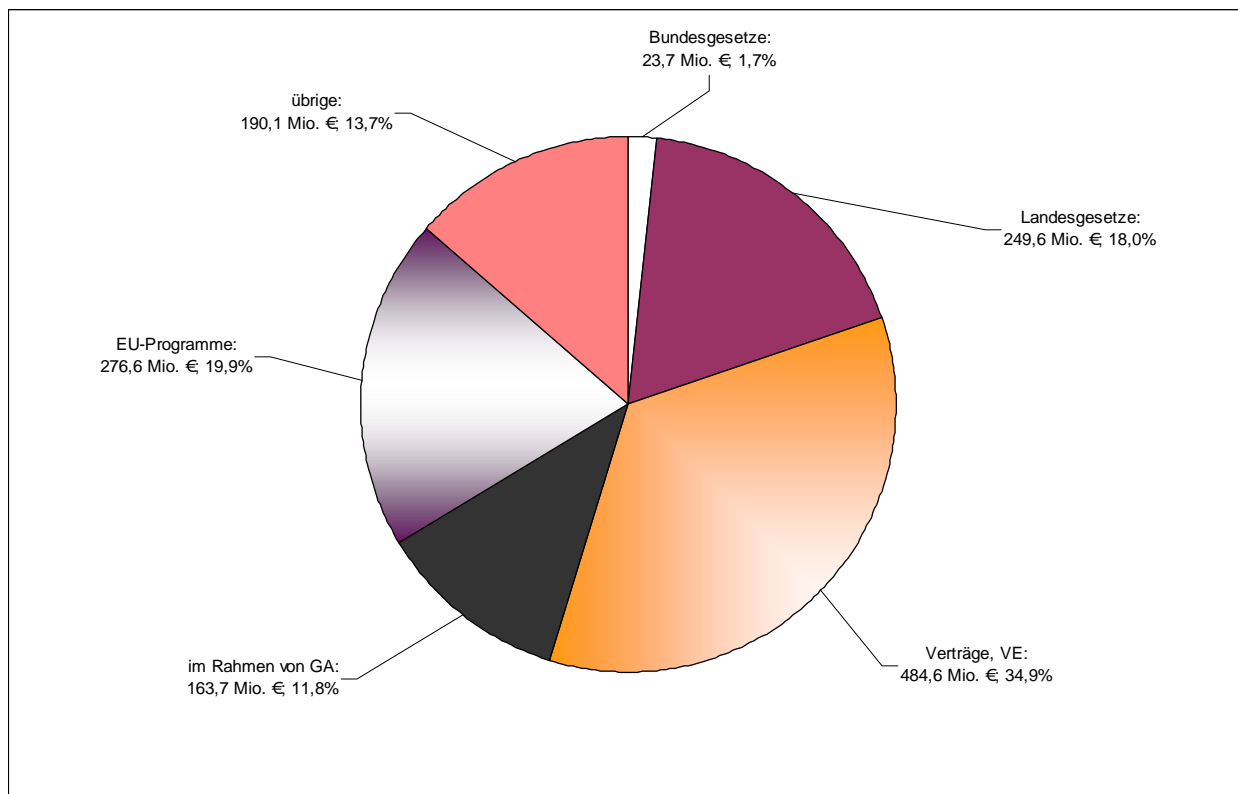
5. Rechtliche Bindung der Subventionen und Zuwendungen

Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen unterliegen zu einem großen Teil einer gesetzlichen Bindung. Im Jahr 2014 entfallen 19,9 % auf EU-Programme und nur noch 1,7 % auf Bundesgesetze. Der Anteil der durch Landesgesetz fixierten Ausgaben ist im Vergleich zum letzten Subventionsbericht leicht auf 18,0 % gestiegen. Im Jahr 2014 sind insgesamt 19,7 % der Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen gesetzlich fixiert.

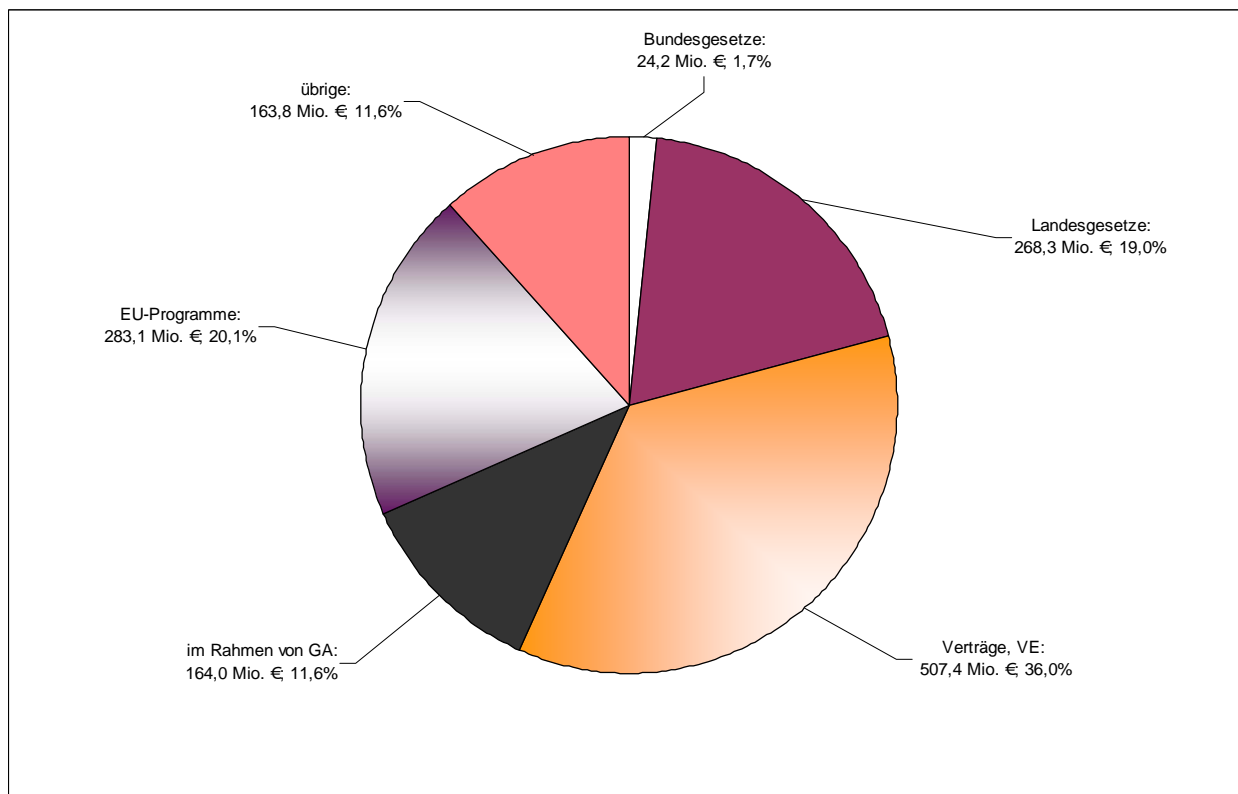
Tabelle 3:
Subventionen und Zuwendungen nach Art der rechtlichen Bindung
(in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Art der Bindung bei Verausgabung	3. NHP	HP	Planung		
	2013	2014	2015	2016	2017
Bundesgesetze	14,4 0,9%	23,7 1,7%	24,2 1,7%	14,1 1,0%	14,1 1,0%
Landesgesetze	320,7 20,7%	249,6 18,0%	268,3 19,0%	262,7 19,1%	257,3 18,8%
Verträge, VE	448,5 28,9%	484,6 34,9%	507,4 36,0%	515,8 37,5%	522,4 38,2%
im Rahmen von GA	164,7 10,6%	163,7 11,8%	164,0 11,6%	162,7 11,9%	162,4 11,9%
EU-Programme	387,0 25,0%	276,6 19,9%	283,1 20,1%	279,1 20,3%	279,1 20,4%
übrige	215,2 13,9%	190,1 13,7%	163,8 11,6%	139,7 10,2%	132,4 9,7%
insgesamt	1.550,5	1.388,3	1.410,8	1.374,1	1.367,7

Subventionen und Zuwendungen nach Art der rechtlichen Bindung 2014



Subventionen und Zuwendungen nach Art der rechtlichen Bindung 2015



Einige Beispiele für die Art der rechtlichen Bindung:

- Zu den Ausgaben, die durch **Bundgesetz** gebunden sind, gehören beispielsweise die Zuschüsse zur Förderung von Investitionen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Entflechtungsgesetz (u. a. Baumaßnahmen und Fahrzeugbeschaffungen) oder die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.
- Die Ausgaben zur Förderung des Landessportbundes gehören z. B. zu den Zuwendungen, die auf Basis **landesgesetzlicher Regelungen** erfolgen.
- Aufgrund von **Verträgen** werden u. a. die Ausgaben für die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen und die Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH gezahlt.
- Die Ausgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, sowie der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, sowie die überregionale Forschungsförderung gehören zu den **Gemeinschaftsaufgaben**.
- Unter **EU-Programme** fallen u. a. im Bereich der Wirtschaft sowie Arbeit und Qualifizierung die EFRE und ESF-Programme, die ab 2014 fortgeführt werden und in den Bereichen Landwirtschaft sowie Umweltschutz die Förderung von Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie im Bereich der Staatskanzlei die Interreg-Programme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- Zu den **übrigen Zuwendungen** gehören z. B. die Zuschüsse des Landes zur Luft- und Raumfahrt im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr oder die Zuschüsse an Träger von sozialen Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sowie auch das Programm zur Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen.

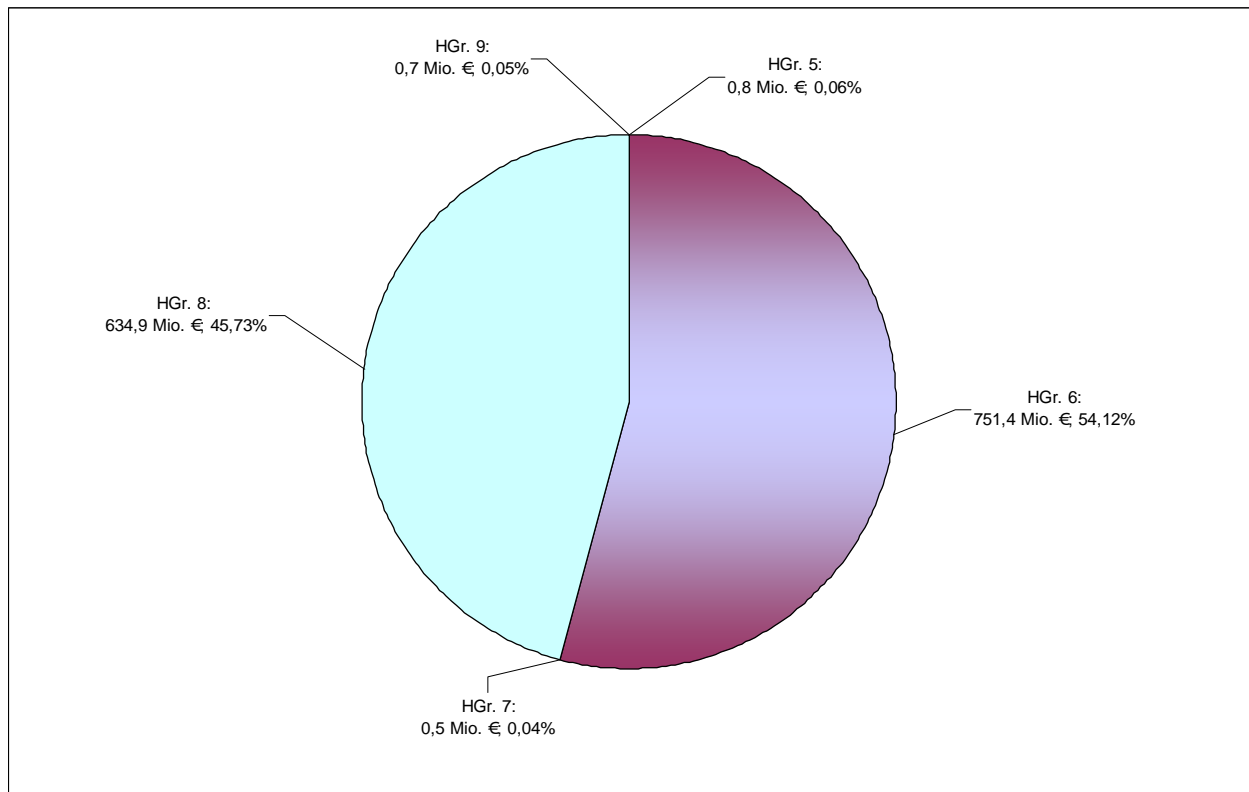
6. Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen

Im Durchschnitt der Jahre 2013 – 2017 werden 44,2 % der Subventionen und Zuwendungen für investive Maßnahmen verwendet. Es handelt sich dabei ausschließlich um Ausgaben der Hauptgruppe (HGr.) 7 und 8 – „Baumaßnahmen“ und „Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“ –. Der Anteil der Subventionen und Zuwendungen, die als Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, also als Übertragungsausgaben (HGr. 6), vorgesehen sind, liegt in diesem Zeitraum bei 53,6 %.

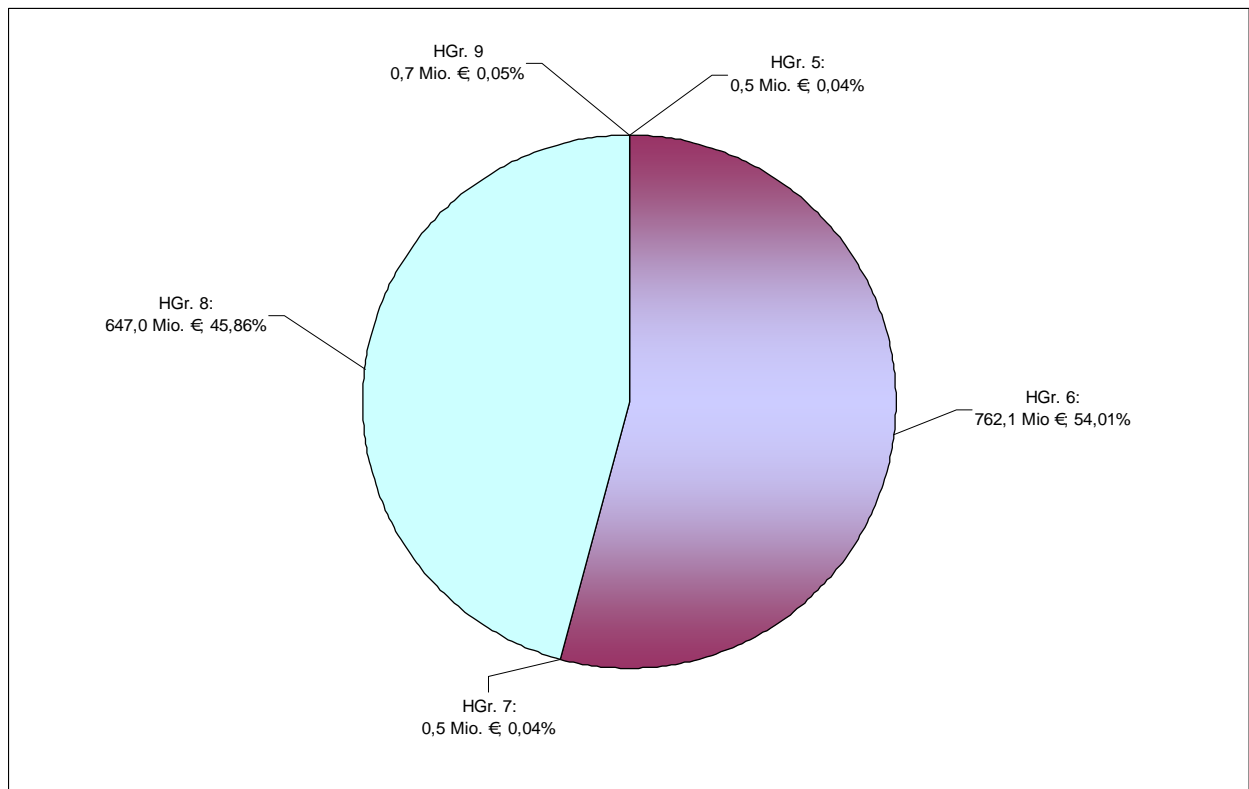
Tabelle 4:
Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen
 (in Mio. € und % der Gesamtsubventionen/-zuwendungen)

Hauptgruppe	Ist	3. NHP	HP	Planung		
	2012	2013	2014	2015	2016	2017
5 - Sächliche Verwaltungsausgaben	8,3 0,62%	7,9 0,51%	0,8 0,06%	0,5 0,04%	0,5 0,04%	0,5 0,04%
6 - Übertragungsausgaben	714,4 53,00%	768,5 49,56%	751,4 54,12%	762,1 54,01%	753,4 54,82%	759,0 55,49%
7 - Baumaßnahmen	0,0 0,00%	0,5 0,03%	0,5 0,04%	0,5 0,04%	0,5 0,04%	0,5 0,04%
8 - Sonstige Investitionsausgaben	625,2 46,38%	619,5 39,96%	634,9 45,73%	647,0 45,86%	619,0 45,05%	607,0 44,38%
9 - Besondere Finanzierungsausgaben	0,0 0,00%	154,1 9,94%	0,7 0,05%	0,7 0,05%	0,7 0,05%	0,7 0,05%
insgesamt	1.347,9	1.550,5	1.388,3	1.410,8	1.374,1	1.367,7

Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen 2014



Subventionen und Zuwendungen nach Hauptgruppen 2015



Die **Übertragungsausgaben** werden zum größten Teil durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewirtschaftet.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bewirtschaftet im Subventionsberichtszeitraum 23,4 / 29,4 / 30 / 30,6 / 30,9% der zur Verfügung stehenden Mittel. Einen großen Anteil daran hat die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen mit überregionalem Wirkungsbereich u. a. mit den Zuschüssen an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). Eine weitere wesentliche Position ist die Theaterförderung.

Im Betrachtungszeitraum 2013 - 2017 beträgt der auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr entfallende Anteil nur noch 9,8 / 5,6 / 4,9 / 5 / 5,1 % der für Übertragungsausgaben zur Verfügung stehenden Mittel. Im letzten Subventionsbericht betrug der Anteil noch 21,8 / 21,9 / 20,8 / 5 / 3,4 %. Die noch nicht in der Mipla veranschlagten Mittel für die neue EU-Förderperiode 2014 bis 2020 wirken sich auch hier aus.

Den größten Teil der **investiven Ausgaben** bewirtschaftet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Der Anteil beträgt in den Jahren 2013 – 2017 22 / 22,4 / 24,2 / 24,9 / 24,9 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Diese fließen vor allem in Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur im Personennahverkehr. Hierbei handelt es sich insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse für Baumaßnahmen sowie die Beschaffung von Fahrzeugen. Einen weiteren großen Anteil haben die Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, wie z. B. die Zuführungen an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Die Mittel für die operationellen Programme für den EFRE im Ziel „Konvergenz“ und im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“ werden zum überwiegenden Teil in den Hauptgruppen 6 und 8, d. h. als Übertragungs- und investive Ausgaben veranschlagt.

Im Subventionsberichtszeitraum 2013 bis 2017 werden die zweitgrößten investiven Ausgaben vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bewirtschaftet. Der Anteil beträgt im Betrachtungszeitraum nur noch 4,7 / 4,4 / 4,6 / 4,8 / 4,8 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.

Anhang 1

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio.EUR)

Aufgabenfelder		3.NHP	HP	Planung		
		2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7
03.2	Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung	48,3	2,8	2,8	2,8	2,8
03.4	Vermessungs- und Katasterverwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
03.5	Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler	0,4	0,7	0,7	0,7	0,7
03.6	Sport	27,7	31,7	31,6	31,6	31,6
03.8	Sonstige Aufgaben des MI	6,0	1,4	1,4	1,4	1,4
03 .	Summe 03 (MI)	82,3	36,6	36,5	36,5	36,5
05.1	Gesundheit	10,0	14,7	14,6	14,6	14,6
05.2	Jugend und Familie	35,1	40,4	40,2	35,2	35,2
05.3	Besondere Hilfen für soziale Gruppen	17,6	21,3	22,0	20,1	20,6
05.4	Frauen	9,4	9,9	9,6	9,1	9,1
05.5	Städtebau und Wohnungswesen	69,8	58,3	61,7	62,4	62,7
05.6	Sonstige Aufgaben des MS	2,4	4,5	4,5	4,5	4,5
05 .	Summe 05 (MS)	144,2	149,1	152,6	145,9	146,7
06.1	Hochschulen	6,4	4,4	6,4	4,4	4,4
06.2	Hochschulnahe Forschung und überregionale Bibliotheken	264,8	301,8	306,8	306,3	306,3
06.3	Kunst und Kultur	112,3	117,9	116,5	117,3	118,6
06.4	Sonstige Aufgaben des MWK	7,0	7,1	7,1	7,1	7,1
06 .	Summe 06 (MWK)	390,5	431,2	436,8	435,2	436,5
07.1	Elementarbereich	58,4	38,9	29,4	13,8	6,1
07.2	Schule und Berufsausbildung	17,2	20,3	20,2	20,2	20,2
07.4	Sonstige Aufgaben des MK	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4
07 .	Summe 07 (MK)	76,0	59,7	49,9	34,3	26,6
08.1	Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt	289,8	186,1	198,1	196,8	196,1
08.2	Arbeit und Qualifizierung	67,0	55,5	56,2	56,2	56,2
08.3	Bergbau, Energie und Geologie	7,2	7,5	7,9	7,9	8,3
08.4	Straßen	75,6	69,4	63,3	57,1	50,9
08.5	Öffentlicher Nahverkehr	61,0	70,6	84,6	92,9	98,2
08.6	Seehäfen und Binnenschifffahrt					
08.7	Sonstige Aufgaben des MW	1,5	0,5	0,5	0,5	0,5
08 .	Summe 08 (MW)	502,1	389,6	410,6	411,4	410,3

Übersicht über die Subventionen und Zuwendungen (in Mio.EUR)

Aufgabenfelder		3.NHP	HP	Planung		
		2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7
09.1	Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz	2,0	4,1	3,5	3,6	3,4
09.2	Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft	36,2	41,6	49,7	43,4	39,9
09.3	Entwicklung des ländlichen Raumes	170,2	136,0	126,3	128,5	131,8
09.4	Fachverwaltungen	9,8	9,8	9,8	9,7	9,7
09 .	Summe 09 (ML)	218,3	191,4	189,3	185,1	184,8
11.1	Gerichte und Staatsanwaltschaften	0,2	0,4	0,5	0,6	0,7
11.3	Sonstige Aufgaben des MJ	2,2	2,3	2,3	2,1	2,1
11 .	Summe 11 (MJ)	2,4	2,8	2,9	2,7	2,8
15.1	Wasserwirtschaft	74,1	77,0	75,7	70,8	70,8
15.2	Abfälle und Altlasten	3,5	3,5	2,5	0,5	0,5
15.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000	12,1	12,6	15,7	15,3	15,7
15.4	Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung	40,5	27,6	29,5	29,5	29,5
15 .	Summe 15 (MU)	130,2	120,8	123,5	116,2	116,6
29.1	Zentrale Institutionen	2,4	7,2	8,7	6,9	6,9
29.5	Sonstige Aufgaben der allgemeinen Finanzverwaltung	0,2				
29.9	Provisorisches Aufgabenfeld zur vorläufigen Zuordnung einer Haushaltsstelle					
29 .	Summe 29	2,5	7,2	8,7	6,9	6,9
insgesamt		1.548,7	1.388,3	1.410,8	1.374,1	1.367,7
Abweichungen von den korrekten Beträgen durch Runden von Zahlen möglich						

Anhang 2

Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- /Zuwendungs-Quote)

Aufgabenfelder		3.NHP	HP	Planung		
		2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7
03.2	Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung	48,4	5,2	5,2	5,2	5,2
03.4	Vermessungs- und Katasterverwaltung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
03.5	Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler	0,3	0,4	0,5	0,4	0,5
03.6	Sport	100,0	99,8	99,8	99,8	99,8
03.8	Sonstige Aufgaben des MI	4,9	1,0	1,2	1,2	1,2
03 .	Summe 03 (MI)	4,7	2,1	2,1	2,1	2,0
05.1	Gesundheit	3,3	4,7	4,6	4,7	4,6
05.2	Jugend und Familie	25,2	25,9	26,3	23,8	23,8
05.3	Besondere Hilfen für soziale Gruppen	0,5	0,6	0,6	0,5	0,5
05.4	Frauen	46,4	47,9	47,1	45,8	45,8
05.5	Städtebau und Wohnungswesen	22,4	24,6	25,8	26,2	26,3
05.6	Sonstige Aufgaben des MS	-27,4	-995,6	43,6	43,5	43,3
05 .	Summe 05 (MS)	3,5	3,6	3,6	3,3	3,2
06.1	Hochschulen	0,3	0,2	0,3	0,2	0,2
06.2	Hochschulnahe Forschung und überregionale Bibliotheken	83,4	85,2	84,9	84,9	84,9
06.3	Kunst und Kultur	56,4	56,2	57,9	58,0	58,3
06.4	Sonstige Aufgaben des MWK	1,9	2,3	2,2	2,2	2,2
06 .	Summe 06 (MWK)	13,2	13,9	14,2	14,3	14,4
07.1	Elementarbereich	11,3	7,4	5,5	2,6	1,2
07.2	Schule und Berufsausbildung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
07.4	Sonstige Aufgaben des MK	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
07 .	Summe 07 (MK)	1,5	1,1	0,9	0,6	0,5
08.1	Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt	92,4	91,0	91,5	91,4	91,4
08.2	Arbeit und Qualifizierung	99,5	99,8	99,8	99,8	99,8
08.3	Bergbau, Energie und Geologie	26,2	26,5	27,4	27,4	28,4
08.4	Straßen	17,8	17,3	16,6	15,3	13,8
08.5	Öffentlicher Nahverkehr	8,9	10,1	11,6	12,4	13,0
08.6	Seehäfen und Binnenschifffahrt					
08.7	Sonstige Aufgaben des MW	11,1	3,6	4,6	4,6	4,6
08 .	Summe 08 (MW)	31,8	26,5	27,9	27,7	27,5

noch Anhang 2

Ausgaben für Subventionen und Zuwendungen in % der Gesamtausgaben je Aufgabenfeld (Subventions- /Zuwendungs-Quote)

Aufgabenfelder		3.NHP	HP	Planung		
		2013	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5	6	7
09.1	Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz	3,1	5,6	4,5	4,3	4,1
09.2	Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft	86,9	88,0	89,8	88,5	87,6
09.3	Entwicklung des ländlichen Raumes	97,2	97,1	94,0	94,0	93,9
09.4	Fachverwaltungen	5,1	4,8	4,8	4,8	4,8
09 .	Summe 09 (ML)	45,9	41,1	40,2	39,3	39,3
11.1	Gerichte und Staatsanwaltschaften	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
11.3	Sonstige Aufgaben des MJ	5,3	4,9	5,5	5,0	4,9
11 .	Summe 11 (MJ)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
15.1	Wasserwirtschaft	50,3	50,7	49,6	48,8	51,3
15.2	Abfälle und Altlasten	8,4	8,5	6,4	1,4	1,4
15.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000	39,4	38,4	45,0	44,3	45,0
15.4	Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung	23,5	15,5	16,3	16,2	16,6
15 .	Summe 15 (MU)	33,2	29,9	30,3	29,2	30,1
29.1	Zentrale Institutionen	1,0	2,9	3,7	3,1	2,9
29.5	Sonstige Aufgaben der allgemeinen Finanzverwaltung	0,0				
29.9	Provisorisches Aufgabenfeld zur vorläufigen Zuordnung einer Haushaltsstelle					
29 .	Summe 29	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
insgesamt		5,7	5,0	4,9	4,7	4,6

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0302 - 633 15	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände zu den Kosten der Katastro- phenbekämpfung gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 NKatSG	1,5	—	—	—	—
0302 - TGr. 64		Katastrophenschutz und zivile Verteidigung					
0302 - 684 64	7	Zuschüsse an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0302 - 883 64	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Fachbereich Brandschutz im Katastrophenschutz	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0302 - 893 64	7	Zuschüsse für Investitionen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
0302 - TGr. 95		Gewährung von Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm Hochwasser 2013					
0302 - 681 95	7	Zahlungen an natürliche Personen	20,0	—	—	—	—
0302 - 683 95	7	Zahlungen an private Unternehmen	20,0	—	—	—	—
0307 - 686 52	7	Zuschuss an den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0307 - 883 11	7	Zuweisungen an Landkreise und Gemein- den für besondere Zwecke	4,0	—	—	—	—
0307 - TGr. 66		Brandbekämpfung/Waldbrandbeobachtung aus der Luft					
0307 - 686 66	7	Zuschuss an den Feuerwehrflugdienst des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.2	48,3	2,8	2,8	2,8	2,8
0302 - TGr. 81		Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern nach BVFG					
0302 - 684 81	7	Zuschüsse für Sondermaßnahmen zur Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0302 - TGr. 90/91		Förderung kultureller Aufgaben (§ 96 BVFG) und Maßnahmen zur Aufarbeitung der SBZ/DDR-Diktatur					
0302 - 684 90	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2
0326 - 685 51	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Rückfüh- rung, freiwilligen Rückkehr und Weiter- wanderung von ausländischen Flüchtlingen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0302 Titel 633 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

Freiwillige Leistungen des Landes zu den Kosten der Katastrophenbekämpfung .

Rechtliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz i.d.F. vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2012 (Nds. GVBl. S. 548).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	1.500	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.500	-	-	-	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2013

Befristung:

Nein Ja, nur 2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bei Katastrophen ungewöhnlichen Ausmaßes gewährt das Land den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Katastrophenbekämpfung.

Zielgruppe:

Katastrophenschutzbehörden

Durchschnittliche Förderhöhe:

75 % der nachgewiesenen Einsatzkosten

Kapitel 0302 Titel 684 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz i. d. F. vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2012 (Nds. GVBl. S. 548), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger vom 28.01.2008 (Nds. MBl. Nr. 7/2008, S. 330).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 64

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	445	444	436	436	436	436	436	436	436
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					436	436	436	436	436

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Zuwendungsempfänger wirken im Katastrophenschutz des Landes als Einrichtungen privater Träger mit. Die Bewältigung von Großschadenslagen wäre ohne das ehrenamtliche Engagement in diesen Organisationen, die überwiegend im Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes tätig sind, nicht denkbar. Die regelmäßigen finanziellen Unterstützungen des Landes zur Beschaffung und Instandsetzung und Instandhaltung der Ausstattung sowie zu örtlichen Ausbildungsvorhaben, überörtlichen Übungen und zentralen Lehrgängen sind daher für die Aufgabenerfüllung des Katastrophenschutzes unerlässlich.

Zielgruppe:

Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst und Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Förderhöhe richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger vom 28.01.2008 (Nds. MBl. Nr. 7/2008, S. 330).

Kapitel 0302 Titel 883 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Brandschutz im Katastrophenschutz (s. auch allgemeine Erläuterungen zu Titel 0302 – 893 64)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und Gemeinden (Richtlinie vom 09.02.2010 – Nds. MBl. Nr. 8/2010, S. 233).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	190	198	110	400	400	385	385	385
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					400	400	385	385	385

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 883 64

2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse des Landes an die Gemeinden im Brandschutzdienst für die Beschaffung von Fahrzeugen (z.B. Löschgruppenfahrzeuge und Schlauchwagen mit spezifischer Ausstattung für den KatS) sind für die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen flächendeckenden Katastrophenschutzes zwingend erforderlich.

Zielgruppe:

Gemeinden im Brandschutzdienst.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Höhe der Einzelförderung ist vom Fahrzeugtyp abhängig.

Kapitel 0302 Titel 893 64

Der Bund hat die Beschaffung und Unterhaltung von KatS-Fahrzeugen neu geregelt. Das bisherige Bundeskonzept von 1995 sieht für Niedersachsen ein KatS-Fahrzeugsoll von 882 vor. Nach dem Neukonzept ergibt sich für das Land lediglich noch ein rechnerisches Soll von ca. 450 - 490 KatS-Fahrzeugen. Mit dieser geringen Anzahl von KatS-Fahrzeugen ist die Bekämpfung von Katastrophen landesweit nicht mehr gewährleistet. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes in Niedersachsen und Aufrechterhaltung des ehrenamtlichen Engagements ist - angesichts einer gegenüber 1995 deutlich verschärften Sicherheitslage - von der Landesregierung die Erhöhung der Förderung von Ersatzbeschaffungen und zusätzlichen KatS-Fahrzeugen beschlossen worden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Investitionen an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§ 31 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz i. d. F. vom 14.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 8/2002, S. 73) – geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) -, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und Gemeinden (Richtlinie vom 09.02.2010 - Nds. MBl. Nr. 8/2010, S. 233).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.022	1.664	1.669	1.753	1.687	1.687	1.687	1.687	1.687
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.687	1.687	1.687	1.687	1.687

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Zuwendungen des Landes an die Hilfsorganisationen für die Beschaffung von Fahrzeugen (z.B. KatS-Fahrzeuge und Spezialgeräte, Krankentransportwagen) sind für die Aufgabenerfüllung des Katastrophenschutzes unerlässlich.

Zielgruppe:

Gefördert werden das DRK – Landesverbände Niedersachsen und Oldenburg, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfall-Hilfe, der Malteser-Hilfsdienst und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 15.000 - 90.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0302 Titel 681 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinien zur Gewährung einer Soforthilfe für vom Hochwasser 2013 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen (RdErl. d. MI v. 25.6. 2013, Nds.MBl. Nr. 23/2013 S. 449).

Rechtliche Grundlage:

Billigkeitsleistung nach § 53 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	20.000	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					10.000	-	-	-	-
Sonstige									
Zuschuss					10.000	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Behebung dringender Notfälle, die durch das Hochwasser im Jahre 2013 bei Einzelpersonen und Familien entstanden sind, stellt das Land Niedersachsen eine Soforthilfe zur Verfügung. Der Bund beteiligt sich zu 50 v.H. an den Kosten.

Zielgruppe:

Einzelpersonen und Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ bis zu 2.500 Euro
 Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ bis zu 5.000 Euro
 Härtefonds bei besonderen sozialen Notlagen bis zu 20.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 683 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe.
2. Durchführungsbestimmungen zum Hochwasserhilfsprogramm 2013 für die niedersächsische Land- und Forstwirtschaft.

Rechtliche Grundlage:

zu 1.: § 44 Landeshaushaltsordnung
 zu 2.: § 53 Landeshaushaltsordnung, § 44 Landeshaushaltsordnung (analog)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 683 95

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz					20.000	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					10.000	-	-	-	-
Sonstige									
Zuschuss					10.000	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung (zu 1.) Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung (zu 2.)

Beginn der Förderung: 2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zu 1.: Soforthilfen zur Beseitigung hochwasserbedingter Schäden bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Mitarbeitern mit einer Betriebsstätte im Land Niedersachsen.

Zu 2.: Kompensation von Schäden u.a. an landwirtschaftlichen Flächen, Gebäuden, Inventar und Tieren, die durch das Hochwasser in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Sitz in Niedersachsen entstanden sind.

Zielgruppe:

Zu 1.: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe.

Zu 2.: Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen einschl. Imkerei, Wanderschäfferei, Binnenfischerei und Aquakultur.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 1.: Bis zu 100.000 Euro, bei in ihrer Existenz gefährdeten Betrieben und in vergleichbaren Härtefällen bis zu 200.000 Euro.

Zu 2.: Bis zu 50.000 Euro, in Härtefällen bis zu 100.000 Euro.

Kapitel 0307 Titel 686 52

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0307 Titel 686 52

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	130	130	130	130	160	160	160	160	160
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					160	160	160	160	160

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung:

Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gemäß § 5 NBrandSchG ist das Land zuständig für zentrale Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistungen der Feuerwehren und fördert mit Hilfe des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen z.B. Jugendarbeit, Wettbewerbe, Musikwesen, Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit.

Zielgruppe:

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

160.000 EUR

Kapitel 0307 Titel 686 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Feuerwehrflugdienstes des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	32	60	60	60	60	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					60	60	60	60	60

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1978

Befristung: Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land, das gemäß § 5 NBrandSchG für zentrale Aufgaben des Brandschutzes zuständig ist, bedient sich des vom Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. ehrenamtlich betriebenen Feuerwehrflugdienstes zur operativen Unterstützung der Feuerwehren durch qualifizierte Führungskräfte als Luftbeobachter.

Zielgruppe:

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0307 Titel 686 66

Durchschnittliche Förderhöhe:

60.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Sondermaßnahmen der Eingliederung und Betreuung von Spätaussiedlern.

Rechtliche Grundlage:

Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Einzelfördermaßnahme; Zuwendung gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	480	530	303	201	116	116	116	116	116
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					116	116	116	116	116

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1980

Befristung:

Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Eingliederung von Spätaussiedlern (-Die Brückenstelle- in der JVA Hameln für jugendliche Spätaussiedler)

Zielgruppe:

Spätaussiedler

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 bis 50.000 EUR

Kapitel 0302 Titel 684 90

Bezeichnung des Förderprogramms:

Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Rechtliche Grundlage:

§ 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	139	99	128	85	158	108	158	108	158
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					158	108	158	108	158

Mehr in den Jahren 2015 und 2017 wegen Bezuschussung des Schlesiertreffens.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 684 90

Beginn der Förderung:

1955

Befristung:

]Nein]Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten, sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern.

Zielgruppe:

Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstige Organisationen der Heimatvertriebene

Durchschnittliche Förderhöhe:

8.000 EUR

Kapitel 0326 Titel 685 51

Zuschüsse zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der Rückführung, freiwilligen Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen. Vorrangig gefördert werden Projekte von Hilfsorganisationen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der freiwilligen Rückkehr von ausländischen Flüchtlingen in das Herkunftsland bzw. Weiterwanderung in ein Drittland; Projekte u.a. „Perspektiven eröffnen“, „Integrierte Rückkehrplanung und Vernetzung“, „New Life“.

Rechtliche Grundlage:

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	45	58	64	72	73	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					73	100	100	100	100

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2006

Befristung:

]Nein]Ja, jährliche Befristung

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den Projekten werden durch Beratung und Individualhilfen verstärkt Anreize zur freiwilligen Rückkehr geschaffen. Die integrierte Rückkehrplanung und Vernetzung ist wesentlicher Bestandteil zum Gelingen einer nachhaltigen Reintegration. Hierdurch verringert sich der finanzielle Aufwand des Landes, da für jeden in der Kommune aufhältigen AsylbLG-Leistungsempfänger ab 2014 eine pauschale Kostenabgeltung von 5.932 EUR pro Jahr zu zahlen ist.

Zielgruppe:

Ausreisepflichtige und ausreisewillige Flüchtlinge, die sich außerhalb von Landeseinrichtungen aufhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Maximale Zuwendungshöhe pro Projekt und Jahr: 50.000 Euro.

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0328 - 684 10	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.5	0,4	0,7	0,7	0,7	0,7
0331 - TGr. 61		Allgemeine Förderung des außerschulischen Sports					
0331 - 684 61	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	0,5	0,1	0,1	0,1	0,1
0331 - 685 61	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	0,2	0,1	0,1	0,1
0331 - TGr. 62		Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz (NSportFG)					
0331 - 684 62	3	Finanzhilfe für lfd. Zwecke	23,5	26,4	26,4	26,4	26,4
0331 - 893 62	3	Finanzhilfe für Investitionen	3,7	5,1	5,1	5,1	5,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.6	27,7	31,7	31,6	31,6	31,6
0302 - 685 11	7	Zuschüsse zur Betreuung jüdischer Friedhöfe	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0302 - 685 52	3	Finanzhilfe an die Stiftung Niedersachsen gem. § 14 Abs. 2 NGLüSpG	4,0	—	—	—	—
0302 - 685 54	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung gem. § 14 Abs. 2 NGLüSpG	0,5	—	—	—	—
0302 - TGr. 69		Glücksspielwesen; Suchtprävention und Suchtforschung					
0302 - 684 69	3	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0302 - 685 69	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0302 - TGr. 70		Förderung des Tages der Niedersachsen					
0302 - 685 70	7	Zuschüsse an Verbände und Organisationen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 03.8	5,8	1,4	1,4	1,4	1,4
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 03	82,2	36,6	36,5	36,5	36,5
0502 - 684 13	7	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - 684 14	7	Förderung eines Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - TGr. 75		Soziale Gesundheitswirtschaft					
0502 - 684 75	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	0,1	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0328 Titel 684 10

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Hilfsorganisationen erhalten Zuwendungen zu den Personalkosten für die soziale Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI). Dabei sollen künftig auch die Standorte Braunschweig und Bramsche berücksichtigt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von zusätzlichen Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der LAB NI.

Rechtliche Grundlage:

Zuwendung nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	300	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, jährliche Befristung

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es soll der Aufenthalt aller Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung LAB NI durch Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung angemessen und geeignet gestaltet werden um ihnen eine Orientierungshilfe für den Aufenthalt in der deutschen Gesellschaft zu geben.

Zielgruppe:

Alle Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung LAB NI.

Durchschnittliche Förderhöhe:

85 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Kapitel 0331 Titel 684 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Nachwuchsförderung und sonstige Förderung im Bereich des Leistungssports (bis 31.12.2012). Ab 2013 wurden die Mittel umgesetzt nach 684 62 als Teil der Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen nach dem Niedersächsischen Sportfördergesetz vom 07.12.2012. Ab 2014 werden Mittel zur Förderung des Tags des Sports bereitgestellt.

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0331 Titel 684 61

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	205	425	500	500	500	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					500	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2009 (Nachwuchsförderung)

Befristung:

Nein (Tag des Sports) Ja, bis 31.12.2012 (Nachwuchsförderung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den Mitteln wurden zusätzliche Trainer für Leistungssportler und ggf. zusätzliche Betriebskosten für das vom Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) geführte Sportinternat finanziert, die für den Erhalt und den Ausbau des Spitzensportstandortes Niedersachsen erforderlich sind. Ab 2014 sind Mittel für die Durchführung des Tags des Sports veranschlagt.

Zielgruppe:

Landessportbund Niedersachsen (LSB) und die im LSB organisierten Landesfachverbände (bis 2012)
Vereine und Verbände (ab 2014)

Durchschnittliche Förderhöhe:

500.000 Euro bis 2012 (LSB)

50.000 Euro ab 2014 (Vereine und Verbände)

Kapitel 0331 Titel 685 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Deutscher Wandertag 2014 in Bad Harzburg bzw. Förderung des Tags des Sports ab 2014.

Rechtliche Grundlage:

Zuwendung gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	60	40	-	150	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					-	150	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein (Tag des Sports) Ja, bis 31.12.2014 (Wandertag)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Während des Deutschen Wandertages, der seit 1883 stattfindet, durchqueren ca. 30.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb von 4 – 7 Tagen die Region Bad Harzburg auf ausgesuchten Strecken.
Ab 2014 sind 50.000 Euro vorgesehen für den Tag des Sports.

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0331 Titel 685 61

Stadt Bad Harzburg (Wandertag)

Gemeinden und Gemeindeverbände (Tag des Sports)

Durchschnittliche Förderhöhe:

100.000 EUR (Wandertag)

50.000 EUR Gemeinden und Gemeindeverbände (Tag des Sports)

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	100	—	100
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	—	100

Kapitel 0331 Titel 684 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB)

Rechtliche Grundlage:

§3 Abs. 1 Niedersächsisches Sportfördergesetz (NSportFG) v. 7.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	23.461	23.461	23.461	23.461	23.461	26.400	26.400	26.400	26.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					23.461	26.400	26.400	26.400	26.400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der LSB hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen (Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen) zu verwenden. Die Finanzhilfe soll die Arbeit der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen sichern und sie in die Lage versetzen, ein flächendeckendes Sportangebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten, welches den unterschiedlichen Neigungen und Fähigkeiten der Sporttreibenden entspricht.

Zielgruppe:

Landessportbund Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.400.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0331 Titel 893 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) für die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen.

Rechtliche Grundlage:

§ 3 Abs. 1 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz (NSportFG) vom 07.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700	5.100	5.100	5.100	5.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					3.700	5.100	5.100	5.100	5.100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzhilfe für die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Vereins- bzw. Verbandssportstätten.

Zielgruppe:

Landessportbund Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.100.000 Euro

Kapitel 0302 Titel 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung und Betreuung der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsvertrag des Landes mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (KdöR) vom 22.12.2000/29.01.2001

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	393	394	394	394	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					200	200	200	200	200
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0302 Titel 685 11

1957

Befristung:

Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie jüdischen Vertretern am 21.06.1957 die Verantwortung für die dauernde Betreuung der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung des Landesverbandes übernommen.

Zielgruppe:

Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen (KdöR)

Durchschnittliche Förderhöhe:

400.000 EUR (einschl. Bundesanteil)

Kapitel 0302 Titelgruppe 69

Bezeichnung des Förderprogramms:

Glücksspielwesen; Suchtprävention und Suchtforschung.

Rechtliche Grundlage:

Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen (ohne 0302 – 547 69 und 632 69):

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	935	974	875	851	957	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					957	900	900	900	900

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Förderprogramm zur Abwehr der Glücksspielsucht und der Wettsucht kommt das Land der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bürger nach. Dies gilt insbesondere auch für den Jugendschutz. Wichtigstes Ziel ist die Vermeidung und die Bekämpfung der Glücksspielsucht, die zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und der Gemeinschaft führen kann. Das Land hat sich im Rahmen des Glücksspielgesetzes verpflichtet, die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren sicherzustellen.

Zielgruppe:

Einrichtungen wie z.B. die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen, die ihr derzeitiges Angebot zur Prävention und Beratung Glücksspielsüchtiger und Glücksspielgefährdeter erheblich erweitert und verstärkt.

Durchschnittliche Förderhöhe:

800.000 Euro an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen gem. § 14 Abs. 2 Nr. 8 NGLüSpG.
100.000 Euro für eine projektierte Studie der MHH (ab 2104).

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0302 Titel 685 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Tages der Niedersachsen (TdN)

Rechtliche Grundlage:

Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 22.07.1980

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	140	140	137	137	137	116	116	116	116
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					137	116	116	116	116

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1980

Befristung:

Nein Ja, bis.-

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der im Interesse des Landes stehende „Tag der Niedersachsen“ findet jährlich mit dem Ziel statt, die kulturelle Vielfalt des Landes einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Zielgruppe:

15 Vereine und Verbände.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 3.000 – 30.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0502 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i. V. m. Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	63	69	129	129	129	129	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					129	129	129	129	129

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen, die der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0540 - 685 11	7	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
0540 - 685 12	7	Gesundheitsfördernde Projekte	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0540 - 685 17	6	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0540 - TGr. 63/64		Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Ehepaare					
0540 - 686 63	5	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Ehepaare aus Bundesmitteln	—	—	1,7	1,7	1,7
0540 - 686 64	5	Zuwendung an ungewollt kinderlose Ehepaare aus Landesmitteln	—	3,4	1,7	1,7	1,7
0540 - TGr. 79/80		Ambul. Versorgung u. Nachsorge i. Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Förderg. v. Aktivität. psychisch Kranker u. ambul. gerontopsych. Kompetenzzentren					
0540 - 684 79	7	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0540 - 684 80	7	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
0540 - 686 79	7	Zuschüsse für Projekte zur Prävention im Bereich Pädophilie	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0540 - TGr. 85		Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln					
0540 - 685 85	7	Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä.	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
0540 - TGr. 88		Maßnahmen zur Suchtbekämpfung					
0540 - 685 88	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbekämpfung	7,0	7,8	7,8	7,8	7,8
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.1	10,0	14,7	14,6	14,6	14,6
0572 - 634 11	7	Zuweisungen an den Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"	1,4	0,9	0,9	—	—
0572 - 684 12	7	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0572 - TGr. 64		Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes					
0572 - 684 64	7	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0540 Titel 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (LVG&AfS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ)

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	378	380	380	380	380	380	380	380	380
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					380	380	380	380	380

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) 1958 2.) 1969 3.) 1986

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die LVG&AfS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens, die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe sowie die Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen; Organisation von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen.

Zielgruppe:

zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung
zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 1) 296.500 EUR 2) 48.000 EUR 3) 35.500 EUR

Kapitel 0540 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte a) Niedersächsische Krebsgesellschaft und b) Projekt zur transkulturellen Gesundheitsförderung c) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 12

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	244	246	246	246	247	207	207	207	207
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					247	207	207	207	207

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung) b) 2008 c) 2011

Befristung:

Nein bei a) und b) Ja, bis 2015 bei c)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Gefördert werden der Gesundheitsvor- und fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
- Qualifikation von Multiplikatoren im Rahmen des MiMi - Gesundheitsprojekts Niedersachsen.
- Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: a) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte b) Migrantinnen und Migranten c) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 207.000 EUR, davon a) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebselbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit), b) 100.000 EUR für Projekte zur transkulturellen Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich des EMZ, c) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

Kapitel 0540 Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Ehepaare

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 27.11.2012; Nds. MBl. S. 1211)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	3 400	1 700	1 700	1 700
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					3 400	0	1 700	1 700	1 700
Sonstige									
Zuschuss					0	3 400	1 700	1 700	1 700

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titelgruppe 63/64

Beginn der Förderung:

01.01.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung von Ehepaaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstlicher Befruchtung“). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten Frauen zwischen 25 und 40 Jahren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten, so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden 50 % der Kosten gemeinsam durch Bund und Länder übernommen. Im Doppelhaushalt 2012/2013 standen hierfür keine Landesmittel zur Verfügung, so dass der Bund den notwendigen Finanzierungsbeitrag für 2013 in voller Höhe getragen hat, dafür wird Niedersachsen 2014 den vollen Bund-/Länderbeitrag übernehmen. Ab 2015 kommt es dann zur jährlichen Kostenteilung. Für Niedersachsen bedeutet das einen Finanzierungsbedarf von 3,4 Mio. EUR in 2014 und jeweils 1,7 Mio. EUR für die Folgejahre.

Zielgruppe:

Ehepaare mit einem unerfüllten Kinderwunsch

Durchschnittliche Förderhöhe:

pro Maßnahme rund 850 EUR

Kapitel 0540 Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Versorgung und Nachsorge im Bereich gemeindenaher Psychiatrie sowie Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker und ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren.

Rechtliche Grundlage:

- a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Versorgung und Nachsorge im Bereich gemeindenaher Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker (Nds. MBl. 1/2006, S. 4, Nds. MBl. 45/2010, S. 1120). Neue Richtlinie/Fördermodalitäten befinden sich z. Z. in Erarbeitung.
b) und c) keine rechtlichen Grundlagen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	557	590	592	657	645	830	830	830	830
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					645	830	830	830	830

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011

Befristung:

Nein Ja, bis 2017 zu c)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Mittel sollen verwendet werden für gemeindenahe Psychiatrie, Sozial- und Psychotherapie sowie für die ambulante Behandlung ehemals forensischer Patientinnen und Patienten, die ambulante Versorgung auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie, die Forschung im Bereich

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0540 Titelgruppe 79/80

der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die gemeindenahere Versorgung psychisch kranker Eltern und Kinder. Des Weiteren sollen Selbsthilfegruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder gefördert werden.

Zielgruppe der Förderung sind Vereine und Verbände, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten sowie die an Selbsthilfe interessierte Bevölkerung. Beabsichtigt ist weiterhin eine infrastrukturelle Förderung der o.g. Bereiche und der Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit und Vernetzung vor Ort. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Selbsthilfegruppen und Aktivitätenangebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Selbsthilfegruppen haben sich als das wesentliche Element der Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt. (Anmerkung: Förderzweck kann sich im Rahmen der Erstellung einer neuen Richtlinie ändern.)

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Die Förderung der beiden ambulanten gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren erfolgt nach § 44 LHO ohne Förderrichtlinie, da derzeit der hierfür vorgesehene Ansatz von 290.000 EUR lediglich auf zwei Zuwendungsempfänger bezogen ist. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu unterstützen.

Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von bisher regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land zu begrüßen.

c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile) besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten sowie die an Selbsthilfe interessierte Bevölkerung.

Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 2.650 EUR

Kapitel 0540 Titel 684 80

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung in 1000 EUR
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	20	—	—	20
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	20	—	—	20

Kapitel 0540 Titel 686 79

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung in 1000 EUR
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	40	—	—	40
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	40	—	—	40

Kapitel 0540 Titelgruppe 85

Die epidemiologische Entwicklung des HI-Virus erfordert weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung insbesondere bei den Betroffenengruppen, zur geeigneten Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie zur Assistenz Betroffener.

Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS“ werden mit den Mitteln aus diesem Titel Verbände und Vereine gefördert, deren Zielsetzung in der Verhinderung von Neuinfektionen (insbesondere bei den Hauptbetroffenen Gruppen), Beratung und Unterstützung der

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titelgruppe 85

HIV-Infizierten und AIDS-Kranken, Verbesserung und Stabilisierung ihrer Lebenssituation sowie der Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung Betroffener besteht.

Kapitel 0540 Titel 685 85

Bezeichnung des Förderprogramms: HIV-Prävention sowie Beratung und Unterstützung für Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (Erl. d. MS v. 06.05.2008; Nds. MBl. 20/2008, S. 558).
Neue Richtlinie befindet sich z.Z. in Erarbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1 463	1 463	1 463	1 463	1 463	1 613	1 613	1 613	1 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 463	1 613	1 613	1 613	1 613

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden die Primär- und Sekundärpräventionen von HIV-Infektion und AIDS-Erkrankungen; die Beratung und psychosoziale Unterstützung sowie die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit HIV und AIDS. 13 regionale AIDS-Hilfen, der Landesverband sowie weitere HIV- und AIDS-Einrichtungen und -Projekte erhalten Fördermittel.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen HIV- und AIDS-Einrichtungen und -Projekte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.800 EUR

Kapitel 0540 Titel 685 88

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche vorgesehen:

	1 000
	<u>EUR</u>
1. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention und Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen	7 064
2. Präventionsfachkräfte	460
3. Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten	67
4. Fachstelle Mediensucht „Return“	50
5. Modellprojekt zur Prävention von Medienabhängigkeit	175
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	22
Zusammen	<u>7 838</u>

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (RdErl. MS v. 12.10.2010 – Nds. MBl. S. 1015) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die Landesstelle für Suchtfragen, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0540 Titel 685 88

Förderung.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 12.10.2010 (Nds. MBl. S. 1015)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	7 181	7 198	6 980	7 004	7 013	7 838	7 838	7 838	7 838
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7 013	7 838	7 838	7 838	7 838

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:

Nein Ja, bis 12/2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiter führender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge. Psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden. Die Maßnahmen sind auch Vorfelddarstellung für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA' en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und -kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

Kapitel 0572 Titel 634 11

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	908	—	—	908
2015	908	—	—	908
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.816	—	—	1.816

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0572 Titel 684 12

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von 684 10.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	130	140	140	140	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

seit vielen Jahren

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.

Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z.B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

140.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0572 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- b) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
- c) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder
- d) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz

Rechtliche Grundlage:

Zu a), b) und d) § 10 AG KJHG, §§ 23 und 44 LHO

Zu c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 18.2.2009 (Nds. MBl. S. 302)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.750	1.770	1.684	1.644	1.902	1.892	1.692	1.692	1.692
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.902	1.892	1.692	1.692	1.692

Ergänzende Förderung in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

a) und b) 1991, c) 2014, d) 2007

Befristung:

Nein, zu a) b) und d) Ja, bis 2018 zu c)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. die Stiftung „Eine Chance für Kinder“ sowie der Einsatz von regionalen Medienkoordinatoren.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Notruftelefone und Krisenintervention ergänzen dieses Angebot. Außerdem entwickeln sie fachlich-innovative Ansätze für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.
4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt werden die Koordinierungszentren Kinderschutz in den Städten Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover gefördert.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu a) 30.400 EUR zu b) 195.000 EUR zu c) 21.800 EUR zu d) 30.000 EUR.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0572 - 685 64	7	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen und Koordinierungszentren Kinderschutz	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0
0572 - TGr. 66		Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015					
0572 - 633 66	3	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	—	3,9	3,9	—	—
0572 - 686 66	3	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	—	0,2	0,2	—	—
0573 - 684 13	7	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugenarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0573 - TGr. 61		Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz					
0573 - 633 61	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0573 - 684 61	7	Zuschüsse an Sonstige	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - TGr. 71/72		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft					
0573 - 684 71	7	Sonstige Zuschüsse	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1
0573 - 684 72	7	Zuschüsse an Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen - KIB-	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0573 - TGr. 73		Beratung und Unterstützung generationenübergreifender Zusammenarbeit					
0573 - 684 73	7	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1,3	2,4	2,4	2,4	2,4
0573 - 686 73	7	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - TGr. 75		Förderung von Jugendwerkstätten					
0573 - 633 75	7	Zuweisungen an Gemeinden	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
0573 - 684 75	7	Zuschüsse an Sonstige	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5
0573 - TGr. 80/81		Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit					
0573 - 633 80	7	Zuweisungen an Gemeinden	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
0573 - 684 80	7	Zuschüsse an Sonstige	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0572 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen aus der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015 (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:

- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015“ vom 01.07.2012
- Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen aus der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012-2015 vom 01.11.2012 (Nds. MBl. Nr. 40/2012 S. 938)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz				546	*	4.100	4.100		
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						*	4.100	4.100	

* Für 2012 und 2013 wurden außerplanmäßige Titel eingerichtet, daher kein Soll-Ansatz in 2012 und 2013.

Für 2013 wurden Mittel i. H. v. 3.563.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Die vom Bund für die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen zur Verfügung gestellten Mittel sind bei 231 11 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

Nein Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie der flächendeckende Auf- bzw. Ausbau von Netzwerken Früher Hilfen.

Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:

Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:

61.000 Euro

Kapitel 0573 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesjugendringes Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titel 684 13

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz *	256	256	256	256	256	256	256	256	256
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					256	256	256	256	256

* Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1948

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammenschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

424.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendringes Niedersachsen e.V.

	Betrag für 2014 EUR	Betrag für 2013 EUR	Istergebnis für 2012 EUR
Ausgaben	511.811	462.306	483.194
Einnahmen	29.965	26.965	47.587
Fehlbetrag	481.846	435.341	435.607

	2014 EUR
--	-------------

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG (Titel 684 13 und TGr. 93)	424.000
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG (Titel 684 12)	57.846
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	481.846

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 61

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere	509
– zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschfall	
– für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit	
– für besondere Einzelvorhaben	
– für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V.	
– für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	
– von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	129
– von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	40
Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	30
Zusammen	708

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen
 90 (Spielbankabgabe) i. H. v. 50.000 EUR und
 93 (Konzessionsabgaben) i. H. v. 1.956.650 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 71/72

Bezeichnung des Förderprogramms:

1. Zuwendungen zur Förderung von innovativen Projekten des bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)
2. Zuschüsse an die Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen –KIB-

Rechtliche Grundlage:

1. §§ 23 und 44 LHO. Die Richtlinie vom 11.10.2013 (Nds. MBl. S. 747).
2. Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 71 und 684 72)

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1 606	1 609	1 769	2 013	2 021	2 121	2 121	2 121	2 121
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
– Bund									
– Sonstige									
Zuschuss					2 021	2 121	2 121	2 121	2 121

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1. 2002
2. 1991

Befristung:

1. Nein Ja, bis 31.12.2015
2. Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammen-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 71/72

halt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, Dialog der Generationen sowie Anerkennungskultur werden Projekte bürgerschaftlichen Engagements und außergewöhnliche Einzelvorhaben (z.B. Freiwilligenagenturen, Freiwilligenakademie Nds., Engagementlotsen) gefördert.

2. Leistungen der Selbsthilfeorganisationen sind eine wichtige Ergänzung des professionellen Systems. Um Selbsthilfepotentiale in der Bevölkerung zu aktivieren, den Zugang zu Selbsthilfegruppen zu erleichtern und die Arbeitsbedingungen bestehender Selbsthilfegruppen zu verbessern wird der Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur durch die Förderung von Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen (KIB) unterstützt.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

1. ca. 12.800 EUR (Freiwilligenagenturen)
2. ca. 32.000 EUR

Kapitel 0573 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1 a. Die Förderung von Seniorenservicebüros (SSB) incl. der Qualifizierung von ehrenamtlichen Seniorenbegleiterinnen und Seniorenbegleitern (DUO) endet stufenweise bis zum 30.06.2015.
- 1 b. Im Zuge der Weiterentwicklung können ab 2014 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ in Landreisen/kreisfreien Städten gefördert werden, in denen es kein SSB gibt bzw. nicht mehr gibt. Das DUO-Programm wird weitergeführt. Die Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 48 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ gefördert werden.
2. Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“ (<http://www.neues-wohnen-nds.de>)
3. Zuschüsse an Seniorenvertretungen

Rechtliche Grundlage:

Zu 1a.) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Seniorenservicebüros (Rd.Erl. d. MS v. 15.12.2008, Nds. MBl. 2009 S. 49)

Zu 1b.) Die Richtlinie zur Förderung der „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ ist in Vorbereitung.

Zu 2. und 3.) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur Titel 684 73 und 686 73.)

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1 140	1 439	1 756	1 827	1 369	2 453	2 453	2 453	2 453
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 369	2 453	2 453	2 453	2 453

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2008 (zu 1a.) 01.01.2014 (zu 1b.) 01.01.2008 (zu 2.)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014 (zu 1a.), geplant bis 31.12.2018 (zu 1b.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 73

Zu 1)

Die Förderung der SSB wird bis zur stufenweise Beendigung nach der Förderrichtlinie fortgesetzt.

Mit der Weiterentwicklung der senienpolitischen Infrastruktur werden die SSB mit den Pflegestützpunkten zu einem „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“ (40.000 EUR jährlich pro „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“) zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern.

Für das DUO-Programm stehen pro teilnehmendem Landkreis/teilnehmender kreisfreier Stadt pro Jahr 6.000 EUR zur Verfügung. Diese Mittel werden im Rahmen der Weiterentwicklung der senienpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.

Fördervolumen incl. DUO: 2014 = 2.208.000 EUR (davon 598.000 EUR für SSB incl. DUO), 2015=2.208.000 EUR (davon 184.000 EUR für SSB incl. DUO), 2016 = 2.208.000 EUR, 2017 = 2.208.000 EUR.

Zu 2.)

Das Förderprogramm soll dazu beitragen, dass ältere Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen.

Fördervolumen: jährlich 155.000 EUR

Zielgruppe: Kommunen und Freie Wohlfahrtsverbände

Zu 3.)

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats Niedersachsen e.V. für Betreuung, Schulung und Informationen der Mitgliedsverbände (kommunale Seniorenvertretungen) und für die Durchführung von Seniorenkonferenzen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu 1a.) jährlich 46.000 EUR für die SSB mit DUO

Zu 1b.) jährlich 40.000 EUR für die „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“

jährlich 6.000 EUR pro teilnehmenden Landkreis/kreisfreier Stadt für die Freiwilligenakademie für DUO

Zu 2.) jährlich 155.000 EUR

zu 3.) jährlich 60.000 EUR (Landesseniorenrat)

jährlich 30.000 EUR (Seniorenkonferenzen)

Kapitel 0573 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zu den Ausgaben von Jugendwerkstätten

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten (RdErl. d. MS v. 25.11.2010, Nds. MBl. Nr.47, S.1165).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

	Tsd. EUR	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ist / Ansatz	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	7.587	7.825	8.707	8.827	7.788	7.788	7.788	7.788	7.788	7.788
Korrespondierende Einnahmen aus EU						11.000	*	*	*	*
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						7.788	7.788	7.788	7.788	7.788

* Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 sind derzeit noch nicht bekannt.

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2008

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 75

]Nein]Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den Pro-Aktiv-Centern. Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kap. 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe:

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

Kapitel 0573 Titelgruppe 80/81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit – Förderung von “Pro-Aktiv-Centren“

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG sowie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren (PACE) (Erl. d. MS v. 17.11.2010, Nds. MBl. Nr. 45/2010 S. 1117)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 80, 633 81 und 684 80.)

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	5.262	4.986	4.279	5.002	7.290	7.290	7.290	7.290	7.290
Korrespondierende Einnahmen aus EU					5.428	*	*	*	*
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.290	7.290	7.290	7.290	7.290

*Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 sind derzeit noch nicht bekannt.

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2008

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Daher sind seit 2004 bei den niedersächsischen Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover insgesamt 45 Pro-Aktiv-Centren sowie flankierende Maßnahmen eingerichtet worden, um benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen. Die PACE fördern durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und durch soziale Stabilisierung die Integration in Ausbildung und Beruf. Durch präventive Angebote, insbesondere in Kooperation mit Schulen, soll der Übergang in eine berufliche Ausbildung gefördert werden.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kap. 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe:

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 270.000 EUR je Pro-Aktiv-Center (Landes – und ESF-Mittel)

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0573 - TGr. 84		Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter					
0573 - 633 84	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - 684 84	7	Zuschüsse an Sonstige	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
0573 - TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe					
0573 - 633 90	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 684 90	7	Zuschüsse an Sonstige	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0573 - TGr. 92		Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen					
0573 - 633 92	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
0573 - TGr. 93		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGLüSpG					
0573 - 633 93	7	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0573 - 684 93	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0573 - 883 93	7	Zuweisungen an Gemeinden	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - 893 93	7	Zuschüsse an Sonstige	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0573 - TGr. 95		Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches					
0573 - 684 95	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0574 - 684 11	7	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0574 - TGr. 61		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen					
0574 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0574 - TGr. 63		Förderung von familienbezogenen Maßnahmen; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Gem. Erl. d. MS u. d. MJ v. 22.10.2010, Nds. MBl. Nr. 42 /2010 S. 1048 ff., verlängert durch RdErl. v. 19.10.2012, Nds. MBl. Nr 38/2012 S. 874)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.789	1.789	1.789	1.789	1.635	1.735	1.735	1.735	1.735
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.635	1.735	1.735	1.735	1.735

*ergänzende Förderung ab 2013 in Höhe von 366.500 EUR aus TGr. 90, bis 2012 in Höhe von 212.500 EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1985

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013 (eine Neufassung der Richtlinie ab 01.01.2014 ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:

Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:

33.400 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

Kapitel 0573 Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).

Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.500 EUR (rd. 22.000 EUR) ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 90

	1000 EUR
- von Maßnahmen im Bereich "Gewalt" einschl. FAN-Projekte - Umsetzung des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit"	60,7
- des Jugendgerichtstages	4
- von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik; u.a.: „Kinder-haben-Rechte-Preis“	65
- von Landesverbänden (Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung und Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern)	14
- der Familien- und Erziehungsberatung im Internet (virtuelle Beratungsstelle)	24
- der Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)	54,05
- der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter - (TGr. 84)	366,5
- von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz - (TGr. 61)	50
- von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,5
Zusammen	<u>792,75</u>

Kapitel 0573 Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz		82	71	77	60	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund						75	75	75	75	75
Sonstige										
Zuschuss						0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.303 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0573 Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.

Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H.v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H.v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

	1000 EUR
- Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13) und der Betrieb des Jugendservers	168
- auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaßnahmen, Verdienstaustausch	1.464,75
- regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61) u.a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begegnungen	111,85
- Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr.61)	380
- verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50
- Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300
- Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
- Vorhaben der politischen Jugendbildung	180
- Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50
- Fachkräfteportal	4,75
- familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

Kapitel 0573 Titelgruppe 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	76	77	86	101	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					80	80	80	80	80
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0573 Titelgruppe 95

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

7.014 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

Kapitel 0574 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (Erl. d. MS v. 03.11.2010, Nds. MBl. Nr.43/2010 S.1065)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.220	1.220	1.220	1.220	1.220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 25 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt. Die Familienbildungsstätten sind Projektpartner bei dem Projekt Erziehungslotsen.

Zielgruppe:

Familien

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0574 Titel 684 11Durchschnittliche Förderhöhe:

48.800 EUR

Kapitel 0574 Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes für 2014 beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht. Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

	1000 EUR
1. Mütterzentren	300
2. Familienfreizeiten nach Maßgabe der geltenden Richtlinie (Verstärkung der TGr. 63)	297
3. Familienerholungsaufenthalte (Verstärkung der TGr. 63)	219
4. Investitionen Familienerholung (Verstärkung der TGr. 63)	80
5. Familienverbände	118
6. Sonstige familienpolitische Maßnahmen	3
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0574 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von familienbezogenen Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:

§ 10 AG KJHG und Richtlinie über die Förderung von Familienurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung) vom 01.02.2011 (Nds. MBl. Nr.8/2011, S.162)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz*	363	363	359	363	363	363	363	363	363
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					363	363	363	363	363

* Ergänzende Förderung in Höhe von 516.000 EUR aus TGr. 61.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1961

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen.

Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient insbesondere auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens.

Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der allein Erziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Außerdem können Zuschüsse insbesondere zu den Ausgaben der Kosten der Erneuerung und Einrichtung von gemeinnützigen Erholungseinrichtungen gewährt werden.

Zielgruppe:

Einkommensschwächere Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

496 EUR (je Familie, die von den Verbänden als Maßnahmeträger/Zuwendungsempfänger in die Fördermaßnahme einbezogen werden).

In Höhe von 50.000 Euro sollen Zuschüsse für Familienfreizeiten gewährt werden.

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0574 - 684 63	7	Zuschüsse zu den Kosten von Familienerholungs-aufenthalten	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0574 - TGr. 64		Familienpolitik/Mehrgenerationenhäuser; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen					
0574 - 684 64	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	0,4	0,4	0,4	0,4
0574 - TGr. 65		Förderung familienfreundlicher Infra- strukturen; Offensive kinder- und familien- freundliches Niedersachsen					
0574 - 633 65	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
0574 - 684 65	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.2	35,1	40,4	40,2	35,2	35,2
0502 - TGr. 61/63		Maßnahmen zur Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Trans* und Intersexuellen (LSBTI)					
0502 - 684 61	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für Schwule und Ausbau des Beratungsange- bots zur Stärkung/ Akzeptanz von trans- und intersexuellen Menschen	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - 684 63	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für Lesben	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0536 - 681 11	7	Härtefallfonds für blinde Menschen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0536 - 684 11	7	Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover	0,1	0,1	—	—	—
0536 - 684 13	7	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5
0536 - 684 14	7	Zuschuss zur Förderung d. Niedersächsi- schen Beratungsstelle für Sinti und Roma	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - 684 15	7	Zuschüsse zu Maßnahmen der Früherken- nung und Frühförderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - 684 16	7	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0536 - 684 17	7	Zuschüsse an Träger von Schuldnerbera- tungsstellen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0536 - 684 18	7	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungs- vereinen nach dem Betreuungsgesetz	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
0536 - 684 19	7	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen	—	0,6	0,6	0,6	0,6

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0574 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern (derzeit im Aufstellungsverfahren).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	166	166	72	*	*	355	355	355	355
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					*	355	355	355	355

In den Jahren 2012 und 2013 wurden die Mittel für die Förderung der Mehrgenerationenhäuser bei der TGr. 65 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährt werden Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern um die Begegnungen, den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt neu zu beleben. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und insbesondere die nachhaltige Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune.

2014 wird diese Landeszuwendung für den Großteil der Mehrgenerationenhäuser als Kofinanzierung zur Bundesförderung (30.000 Euro je Mehrgenerationenhaus) gewährt.

Zielgruppe:

Träger von Mehrgenerationenhäusern

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus

Zu 633 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) v. 01.11.2012 (Nds. MBl. 2012, S. 938)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 65 und 684 65

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	11.865	6.095	4.230	4.220	4.220	4.220	4.220
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.230	4.220	4.220	4.220	4.220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Nach der RL Familienförderung erfolgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung/Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder, der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus werden im Rahmen des Ansatzes Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, wie Internetportal, Informationsveranstaltungen und -angebote, sowie zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Arbeit dieser Strukturen gefördert.

Zielgruppe:

Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik

Durchschnittliche Förderhöhe:

63.000 EUR

Zu 684 61 und 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
- 2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intersexuelle Menschen
- 3) Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intersexuelle Menschen
- 4) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:

zu 1) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen homosexueller Männer (Erl. d. MS vom 02.12.2009, Nds. MBl. 2010, S.2ff).

Zu 2) – 4) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 61 und 684 63

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	47	47	47	47	47	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					47	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 1993

zu 2) – 4) 01.01.2014

Befristung:

Nein zu 2) - 4) Ja, bis 31.12.2014 zu 1)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will der Diskriminierung von LSBTI* entgegenreten. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personengruppen in Niedersachsen gefördert, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der Hilfe zur Selbsthilfe sowie Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Außerdem sollen Beratungsangebote für trans- und intersexuelle Menschen verstärkt werden.

* Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Intersexuelle

Zielgruppe: LSBTI

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 5.875 EUR

zu 2) – 4) offen

Kapitel 0536 Titel 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Härtefallfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenslagen (Erl. d. MS vom 10.2.2011, Nds. MBl. S. 164).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	912	935	731	655	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 681 11

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:

Nein Ja, bis 31.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von Titel 681 10 (vgl. Vorwort zum Epl. 05 Buchst. D).

Kapitel 0536 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährlicher Bescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	80	80	80	70	60	50	40	30	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					60	50	40	30	20

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1961 – in unterschiedlicher Höhe und nach verschiedenen Rechtsgrundlagen; von 1977 bis 2004 und ab 2006 eigener Haushaltsmittelansatz.

Befristung:

Nein Ja, Haushaltsansatz und Bewilligungsbescheid sind immer auf ein Haushaltsjahr beschränkt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die Herstellung von Punktschriftliteratur, um dadurch sicherzustellen, dass blinde Menschen diese Produkte zu vertretbaren Preisen erwerben können sowie die Herstellung, die Adaption und der Vertrieb von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen.

Zielgruppe: Deutsche Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover (vormals Verein zur Förderung der Blindenbildung)

Durchschnittliche Förderhöhe: 80.000 EUR (bis 2011), danach degressiv

Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger wurde eine Reduzierung des Zuschusses vorgenommen.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. MS vom 30.5.2011, Nds. MBl. S. 381).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	457	456	460	362	460	558	460	460	460
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					460	558	460	460	460

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen, bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfestrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 92.000 EUR je Beratungsstelle.

Kapitel 0536 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 14

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	220	220	220	220	220	220	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					220	220	220	220	220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1983

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Persönliche Beratung und Unterstützung der Sinti und Roma in allen Lebensbereichen mit dem Ziel der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 – 69 SGB XII und der sozialen und wirtschaftlichen Integration des Personenkreises. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, eine adäquate Betreuung dieses Personenkreises sicherzustellen.

Zielgruppe: Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 220.000 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (RdErl. MS vom 13.09.2011, Nds. MBl. S. 648 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	186	206	204	210	230	230	230	230	230
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					230	230	230	230	230

Mehrausgaben ab 2012, da mehr Kinder interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und -förderung erhalten.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1990

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 15

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Maßnahmen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern. Durch rechtzeitige und qualifizierte Früherkennung und Frühförderung können häufig teilstationäre und stationäre Einrichtungsaufenthalte, die mit erheblichen und in der Regel langjährigen finanziellen Folgen für die Träger der Sozialhilfe verbunden sind, vermieden werden.

Zielgruppe: Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Landkreise und kreisfreie Städte in ihrer Funktion als örtliche Träger der Sozialhilfe, die ein interdisziplinär arbeitendes Früherkennungsteam oder eine interdisziplinäre Frühförderstelle unterhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 13.100 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 14.1.2011, Nds. MBl. S. 25).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	286	286	256	277	289	289	289	289	289
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					289	289	289	289	289

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 30.11.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten, mittelfristig Auflösung der sozialen Brennpunkte und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 179.000 EUR wurden 17 Einzelprojekte in Höhe von durchschnittlich rd. 5.500 EUR gefördert.

Kapitel 0536 Titel 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 07.09.2009, Nds. MBl. S. 882).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 17

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	560	572	574	576	576	576	576	576	576
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					576	576	576	576	576

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013 (die Verlängerung ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 8.100 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Kapitel 0536 Titel 684 18

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Betreuungsgesetz.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen (RdErl. d. MS vom 26.02.2010; Nds. MBl. S. 640).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	848	872	900	880	880	1000	1000	1000	1000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					880	1000	1000	1000	1000

Anhebung der Ansätze für 2014 und die Folgejahre, da die Anzahl der Betreuungsvereine und Förderfälle sich erhöht hat.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 18

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Personal- und Sachausgaben anerkannter Betreuungsvereine, vorrangig zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, ihre Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen; Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, nach Richtlinie des MS. Durch die Werbung, Vorbereitung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wird der Landeshaushalt, insbesondere der des MJ, wirksam entlastet, weil die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Verhältnis zu Berufsbetreuern erheblich geringere Ausgaben verursachen.

Zielgruppe: Anerkannte Betreuungsvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.267 EUR.

Kapitel 0536 Titel 684 19

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erstmals 2014 beginnende Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage einer noch zu schaffenden Richtlinie des Landes.

Rechtliche Grundlage: Eine noch zu schaffende Richtlinie des Landes.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz					0	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0536 - 684 20	7	Förderung der palliativmedizinischen Versorgung und Hospizarbeit	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0536 - 684 24	7	Zuschüsse an Familienentlastende Dienste	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5
0536 - TGr. 65		Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben					
0536 - 684 65	7	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0536 - 893 65	7	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0536 - TGr. 67		Förderung von Inklusionsprojekten					
0536 - 633 67	7	Förderung von Projekten in kommunaler Trägerschaft	—	0,5	0,5	0,5	—
0536 - TGr. 70/71		Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege					
0536 - 633 70	7	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	0,1	—	—	—	—
0536 - 682 70	7	Förderung von Ausbildungsplätzen in privaten Einrichtungen	2,2	—	—	—	—
0536 - 682 71	7	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung an privaten Altenpflegeschulen	2,0	6,2	6,8	7,5	7,5
0536 - 684 70	7	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft	1,8	—	—	—	—
0536 - 684 71	7	Förderung von Ausbildungskosten bei Umschulungen	0,4	2,6	2,6	0,1	—
0536 - TGr. 81		Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich					
0536 - 686 81	7	Zuschüsse an Sonstige	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0536 - 893 81	7	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn. Träger sowie an Sonstige	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
0536 - TGr. 91/92		Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, Modellprojekten, ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach den §§ 45 c und d SGB XI					
0536 - 684 91	7	Zuschüsse für Modellprojekte nach § 45 c SGB XI (§ 13 NPflegeG) an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der palliativmedizinischen Versorgung und Hospizarbeit

Rechtliche Grundlage: für 2006: Rahmenkonzept des Landes zur Weiterentwicklung der Palliativversorgung in Niedersachsen. Ab 2007: eine noch zu erstellende Förderrichtlinie

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	334	198	334	198	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					150	150	150	150	150

Ansatzreduzierung, da im Anschluss an die Aufbau-Förderung überwiegend die weniger kostenintensive Verstetigung der Palliativstützpunkte beantragt und gefördert wird.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2006

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013 (Verlängerung ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landesweit flächendeckender Aufbau von Palliativstützpunkten im Sinne des o. a. Rahmenkonzeptes zur Vernetzung und Kooperation der an der Palliativversorgung beteiligten Leistungserbringer einschließlich der ehrenamtliche Hospizarbeit. Die Förderung setzt voraus, dass mit der Maßnahme eine nachhaltige Verbesserung der Palliativversorgung in Niedersachsen erreicht wird. Gefördert werden Maßnahmen, die den Aufbau und die Verstetigung eines Palliativstützpunktes einschließlich der Kooperation der an diesem Palliativstützpunkt beteiligten Leistungserbringer sicherstellen. Nach Ablauf der vierjährigen Förderung zum Aufbau eines Palliativstützpunktes wird die Vorhaltung einer 24-Stunden-Hotline mit jährlich 5.000 EUR je Palliativstützpunkt gefördert.

Zielgruppe: An der Palliativversorgung beteiligte Leistungserbringer sowie Träger von ambulanten und stationären Hospizen.

Durchschnittliche Förderhöhe: voraussichtlich 5.000 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familientlastenden Diensten (FED).

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familientlastenden Diensten (FED) vom 26. 06.2008 (Nds. MBl. S. 743 ff.), i.d. Fassung vom 18.11.2011 (Nds. MBl. S. 851).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 684 24

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	329	318	306	294	550	450	450	450	450
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					550	450	450	450	450

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013 (Neufassung ab 01.01.2014 ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist, FED zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen. Durch FED sollen Personen entlastet werden, die in ihrem Haushalt einen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V. mit § 53 SGB XII wesentlich geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten Menschen betreuen. Durch die Entlastung der Familien wird die Betreuungs- und Pflegebereitschaft erhalten und dadurch in vielen Fällen ein Aufenthalt in einer teilstationären oder stationären Einrichtung – der für das Land regelmäßig mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre – vermieden.

Zielgruppe:

Zuwendungen können gewährt werden für FED in der Trägerschaft der Freien Wohnfahrtpflege oder sonstiger freigemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 12.300 EUR

Kapitel 0536 Titel 684 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	700	—	700
2015	—	—	600	600
2016	—	—	300	300
2017	—	—	30	30
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	700	930	1.630

Kapitel 0536 Titel 893 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	707	—	707
2015	—	—	400	400
2016	—	—	200	200
2017	—	—	100	100
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	707	700	1.407

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 633 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von modellhaften Projekte, die dazu beitragen, die Inklusion behinderter Menschen auf der kommunalen Ebene voranzutreiben. Die kommunalen Projekte sind mit dem Maßnahmeplan des MS zur Inklusion zu vernetzen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	450	450	450	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	450	450	450	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Gemeinwesen und der Sozialraum werden vor allem in den Kommunen gestaltet, dort ist der wesentliche Ansatzpunkt um inklusive Sozialräume zu entwickeln.

Die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erfordert einen nachhaltigen und langfristigen Veränderungsprozess, den die Kommunen auf lokaler Ebene steuern, und bei dem sie gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren vor Ort, die jeweiligen örtlichen Bedingungen, die örtlichen Ressourcen und Potentiale berücksichtigen und nutzen müssen. Dieser Prozess ist bislang auf kommunaler Ebene sehr unterschiedlich weit fortgeschritten. Um hier einen belebenden und beschleunigenden Impuls zu setzen, sollen besonders herausragende Kommunen im Sinne eines „Lernens von besten Lösungen“ unterstützt werden.

Zielgruppe:

Geplant ist die Unterstützung vorrangig von Landkreisen und Kreisfreien Städten, die gemeinsam mit örtlichen Akteuren bereits innovative Ansätze entwickelt und umgesetzt haben und zusätzlich mit einem Konzept zur nachhaltigen Weiterentwicklung der bisherigen Ansätze überzeugen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titel 633 70, 682 70 und 684 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege

– Förderung von Ausbildungsplätzen in der Altenpflege.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege (Erl. d. MS. v. 15. 6.2010, Nds. MBl. S. 615).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 633 70, 682 70 und 684 70

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	927	1922	2253	4100	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					4100	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 31.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.1.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeausbildung und zur Sicherstellung der Qualität in der Pflege erhalten Pflegeeinrichtungen einen monatlichen Zuschuss für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zur Altenpflegerin/Altenpfleger im stationären und ambulanten Bereich. Mit Wirkung ab dem 1.2.2013 musste die Förderung eingestellt werden, da bei einer Fortsetzung der Ausbildungsplatzförderung die Mittel der Titelgruppe nicht ausgereicht hätten. Die ab 2013 veranschlagten Mittel der Titelgruppe werden vorrangig für die Förderung des Schulgeldes an Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft verwendet.

Zielgruppe: zugelassene Pflegeeinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: mtl. 85 EUR

Kapitel 0536 Titel 682 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege
- Zuschüsse zum Schulgeld an Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege (Erl. d. MS v. 15. 6.2010, Nds. MBl. S. 615)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	1746	2177	3536	2000	6200	6.820	7.500	7500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2000	6200	6.820	7.500	7500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2010

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titel 682 71

Befristung:

[] Nein [X] Ja, bis 31.1.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeausbildung und Sicherstellung der Qualität in der Pflege erhalten Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft für abgeschlossene Schulverträge Zuschüsse zu den von den Schülern zu entrichtenden Schulentgelten, die sich durch die Förderung bis zur faktischen Schulgeldfreiheit verringern.

Zielgruppe: Altenpflegeschulen in privater Trägerschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: mtl. Max. 200 EUR je Schülerin und Schüler

Kapitel 0536 Titel 684 71

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	2.645	—	—	2.645
2015	2.000	—	—	2.000
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	4.645	—	—	4.645

Kapitel 0536 Titel 686 81

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	400	—	400
2015	—	—	100	100
2016	—	—	100	100
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	200	600

Kapitel 0536 Titel 893 81

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	1.646	—	1.646
2015	—	—	900	900
2016	—	—	500	500
2017	—	—	200	200
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.646	1.600	3.246

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0536 Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen

- zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI sowie
- zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

- § 45 a bis § 45 d SGB XI - Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3728 ff.);
- §§ 13 und 14 NPflegeG (Nds.GVBl.15/2004, S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631 ff.);
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI (RdErl. MS vom 17.11.2008; Nds. MBl. S. 1213),
- b) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XII (RdErl. MS vom 17.10.2010, Nds. MBl. S. 1017).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	915	1248	1542	1608	2110	2305	2485	2485	2485
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2110	2305	2485	2485	2485

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung: Nein Ja, a) bis 31.12.2013 / b) 31.12.2014, die Fortsetzung der Förderung zu a) ist für weitere fünf Jahre in Arbeit.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- niedrigschwellige Betreuungsangebote,
- Modellvorhaben zur Verbesserung der Versorgung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (insbes. Altersdemenz),
- Auf- und Ausbau
- von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und
- von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege als Kofinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung

Die demographische Entwicklung wird in Zukunft zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Unterbringungen zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:

Pflegebedürftige Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige, sowie Pflegebedürftige der Pflegestufe I bis III, Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (Pflegestufe 0) und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Rd. 3.440 EUR je niedrigschwelliges Betreuungsangebot (nur Landesmittel).

Die Förderung nach den o. g. Richtlinien erfolgen seit dem 01.01.2004 und setzen sich aus Bundesmitteln der Pflegekassen und Landesmitteln zusammen (50:50).

a) Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Die bewilligte jährliche Förderung betrug im HH-Jahr 2012 durchschnittlich rd. 3.440 Euro je niedrigschwelliges Betreuungsangebot (nur Landesmittel). Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes. Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre bewegen sich um 180; es ist jedoch eine steigende Förderung pro Antrag zu beobachten, die auf eine Ausweitung der Angebote hindeutet.

Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre sind ansteigend:

2010 = 183 Bewilligungen

2011 = 177 Bewilligungen

2012 = 177 Bewilligungen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0536 Titelgruppe 91/92

b) Modellprojekte: Die bewilligten Modellprojekte sind in 2013 beendet worden.

c) Ehrenamt und Selbsthilfe

Die im Haushaltsjahr 2010 begonnene Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI wird fortgesetzt.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0536 - 684 92	7	Zuschüsse für niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen sowie Selbsthilfe nach § 45 c und d SGB XI (§ 14 NPflegeG) an Sonstige	2,1	2,2	2,4	2,4	2,4
0536 - TGr. 94		Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder					
0536 - 684 94	7	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1
0536 - 686 94	7	Zuschüsse an Sonstige	0,5	0,5	0,5	0,5	1,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.3	17,6	21,3	22,0	20,1	20,6
0502 - 685 12	3	Zuschüsse an die "Kinder von Tschernobyl" Stiftung des Landes Niedersachsen aus Glücksspielabgaben nach dem NGLüSpG	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - 684 11	7	Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen	0,3	0,3	—	—	—
0511 - 684 12	7	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0511 - 684 14	7	Förderung von Mädchenhausinitiativen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - 684 15	7	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - TGr. 61		Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen					
0511 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
0511 - TGr. 62		Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe					
0511 - 684 62	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0511 - TGr. 63		Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben					
0511 - 633 63	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0511 - 684 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	1,7	1,7	1,7	1,2	1,2
0511 - TGr. 64		Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind					
0511 - 633 64	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0511 - 684 64	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 92

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	1.700	—	1.700
2015	—	—	1.900	1.900
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.700	1.900	3.600

Kapitel 0536 Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung von schwerstkranken Kindern (Erl. MS vom 6.11.2012; Nds. MBl. S. 976).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	228	279	146	338	706	606	606	606	606
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					706	606	606	606	606

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder. Dazu zählen:

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker Kinder; dazu zählen auch Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerstkranken Kinder, aber auch nicht verwandter Privatpersonen, bei denen das schwerstkranke Kind lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
- eine qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung schwerstkranker Kinder.

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerstkranken Kinder und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschlüssen vom 13. 6. 2001 - Flächendeckende Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder sicherstellen“ -(Lt. Drs. 14/2567) und 26.01.2005 - “Versorgung schwer kranker Kinder in Niedersachsen qualitativ verbessern“ - (Lt. Drs. 15/1652).

Zielgruppe: Schwerstkranke oder vom Tode bedrohte Kinder, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 71.200 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0536 Titel 684 94

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	100	—	—	100
2015	100	—	152	252
2016	—	—	76	76
2017	—	—	50	50
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	278	478

Kapitel 0536 Titel 686 94

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	506	—	—	506
2015	506	—	—	506
2016	506	—	—	506
2017	1.536	—	—	1.536
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	3.054	—	—	3.054

Kapitel 0502 Titel 685 12

Verlagert von Einzelplan 13, Kapitel 1302 Titel 685 11; Nach Vorgabe des MF ist der Anteil am Aufkommen der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 2 Nr. 9 ab 2014 beim MS veranschlagen.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an die „Kinder von Tschernobyl“ Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 9 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	162,5	162,5	162,5	162,5	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					163	163	163	163	163

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 685 12

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung unterstützt strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind. Der Zweck soll insbesondere durch medizinische Hilfe verwirklicht werden.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“ Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 162.500 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung eines Modellprojektes zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	200	270	270	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					270	270	0	0	0

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des auf drei Jahre angelegten Projektes „Netzwerk ProBeweis“ zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung ist es, insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne die Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, eine gerichtsverwertbare Beweissicherung der Tat zu ermöglichen, um die Beweisführung und damit Rechtsstellung der Geschädigten in einem späteren Gerichtsverfahren deutlich zu verbessern.

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: 270.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	270	—	—	270
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	270	—	—	270

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0511 Titel 684 12

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von 684 10.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	305	343	343	343	343	343	343	343	343
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					343	343	343	343	343

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

Durchschnittliche Förderhöhe: 118.000 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	180	180	180	180	180	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					180	225	225	225	225

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titel 684 14

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges Mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Kapitel 0511 Titel 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	55	123	128	140	220	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					140	220	220	220	220

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit konfrontativem Ansatz analog den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe von hoher Bedeutung für vorhandene Kinder.

Zielgruppe: Gewalttätige Männer

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR

Kapitel 0511 Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NglüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR für 2014. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR für 2014 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0511 Titelgruppe 61

	1000 EUR
1. Zuschüsse an Vereine und Verbände	111
2. Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	279
Zusammen	390

Kapitel 0511 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehen

- a) Förderung der Arbeit des Niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung zur Eindämmung des Phänomens Zwangsheirat
- c) Förderung einer Kriseninterventionsstelle

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ist / Ansatz	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	0	163	163	167	167	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					167	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Nieders. Landtag hat am 18.05.2005 eine Entschließung „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ verabschiedet. Die Landesregierung hat am 16.11.2005 hierzu einen Zwischenbericht an den Landtag erstellt. Sie hat dem Landtag am 07.02.2007 ein Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ vorgelegt (LT-Drs. 15/3537).

- a) Mit dem 2007 eingerichteten Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat wird eine überregionale Anschubarbeit gegen Zwangsheirat geleistet. Jährlich werden ca. 130 Betroffene beraten. Die Beratung der Betroffenen findet bei Bedarf in türkischer, kurdischer oder arabischer Sprache statt. Daneben gibt es viele Anfragen von Beschäftigten in Behörden, Beratungsstellen und Dritten im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsehe.
- b) Zwangsheirat ist ein überregionales Problem. Betroffene melden sich aus vielen Teilen des Landes. Durch die Fortsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung wird ein größeres Problembewusstsein in der Öffentlichkeit erreicht, das zur Eindämmung des Phänomens Zwangsheirat in unserer Gesellschaft notwendig ist.
- c) Kriseninterventionsstelle zur kurzfristigen Unterbringung für von Zwangsverheiratung Betroffene mit hoher Gefährdungslage, auf die das Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat und andere Institutionen – insbesondere für junge Volljährige – schnell zurückgreifen können bis eine tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Zielgruppe: von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffene Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 143.000 EUR
- b) 9.000 EUR
- c) 48.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0511 Titelgruppe 63

Aus haushaltssystematischen Gründen ist ab 2011 der bisherige Titel 685 63 auf die beiden neu eingerichteten Titel 633 63 und 684 63 aufgeteilt worden.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft sowie Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. d. MS v. 31.10.2007, Nds. MBl. S. 1401) sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt - FIFA - (Erl. d. MS v. 07.05.2010, Nds. MBl. S. 548).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.158	1.744	2.000	2.224	2.200	2.200	2.200	1.700	1.700
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					6.000	*	*	*	*
im Jahresdurchschn. der Förderperiode									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.200	2.200	2.200	1.700	1.700

*Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 sind derzeit noch nicht bekannt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.

Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen, insbesondere Frauen mit Kindern, den Zugang zum Beruf, den Verbleib im Beruf und die Rückkehr in den Beruf zu erleichtern.

Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung und zur Beratung und Vernetzung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kapitel 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen in kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere Berufsrückkehrerinnen, allein Erziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen;

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 50.000 EUR pro Maßnahme

Für das Haushaltsjahr 2014 sind für das Programm Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft 0,7 Mio. EUR und für das Programm Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt – FIFA – 1,5 Mio. EUR veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0511 Titel 633 63

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	—	400	—	400
2015	—	—	400	400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	400	800

Kapitel 0511 Titel 684 63

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	—	520	—	520
2015	—	—	967	967
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	520	967	1.487

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0511 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind (RdErl. d. MS v. 27.12.2011, Nds. MBl. Nr. 4/2012 S. 115).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	4.065	4.097	4.103	5.255	5.329	5.489	5.489	5.489	5.489
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					5.329	5.489	5.489	5.489	5.489

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein schwerwiegendes Problem unserer Gesellschaft; jede vierte Frau wird in ihrem Leben zumindest einmal Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner. 37 v. H. erleben körperliche Gewalt, 13 v. H. sexuelle Gewalt, 42 v. H. psychische Gewalt. Den Betroffenen muss in dieser Krisensituation – auch im Hinblick auf Folgeschäden durch fehlende Unterstützung – professionelle Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land die Frauenhäuser, die Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS), die diese professionelle Hilfe bieten.

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe:
 Frauenhäuser: 68.000 EUR
 Beratungsstellen: 48.000 EUR
 BISS: 35.000 EUR

Mehrbedarf infolge steigender Auslastungsquoten und Beratungszahlen.

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0511 - TGr. 71		Akzente der Frauenpolitik					
0511 - 684 71	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.4	9,5	9,9	9,6	9,1	9,1
0508 - TGr. 61/62 63/65		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen					
0508 - 883 62	1	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	28,9	28,7	30,8	31,2	31,4
0508 - 883 63	1	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	30,4	29,6	30,8	31,2	31,4
0508 - TGr. 72/73		Investitionspakt zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden					
0508 - 883 72	1	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	4,1	—	—	—	—
0508 - 883 73	1	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	4,1	—	—	—	—
0508 - TGr. 74		Investitionen in nationale UNESCO-Welterbestätten					
0508 - 883 74	1	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	2,3	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.5	69,8	58,3	61,7	62,4	62,7
0502 - TGr. 81 bis 84		Integration von Zugewanderten					
0502 - 632 81	3	Zuweisungen für ein universitäres Weiterbildungsangebot für Imame	0,1	—	—	—	—
0502 - 632 83	3	Zuweisungen für Maßnahmen zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration an wissenschaftliche Einrichtungen	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - 633 81	7	Zuweisungen zur Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Integration an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - 633 82	7	Zuweisungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	1,4	1,4	1,4	1,4
0502 - 633 83	7	Zuweisungen für Maßnahmen zur Förderung der Demokratie und Toleranz an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - 633 84	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sonder- und Koordinierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0511 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Akzente der Frauenpolitik

- a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
- b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen im kommunalen Bereich
- c) Förderung des LFR-Projekts frauenORTE (Projektkoordination)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	337	334	319	348	337	434	434	434	434
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					337	434	434	434	434

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe a), b), c) Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1998, b) 2008, c) 2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa 2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen (u. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Integration/Migration, Zukunftstag für Mädchen und Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und –beauftragten) viel genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

b) Mit einem Aktionsprogramm unter dem Titel 'älter, bunter, weiblicher: Wir gestalten Zukunft!' sollen im Zusammenwirken mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten geschlechtsspezifische Aspekte des Themas Demografie stärker ins Blickfeld der Beteiligten gerückt werden. Ziel ist es, Initiativen zu starten, die Handlungsoptionen zur geschlechtergerechten Gestaltung des demografischen Wandels aufzeigen.

c) frauenORTE Niedersachsen (www.frauenorte-niedersachsen.de) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhält. Seit 2008 sind in ganz Niedersachsen bisher zwanzig frauenORTE entstanden, weitere sind bereits in Planung.

Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträger, Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 184.000 EUR
- b) 180.000 EUR (rd. 5.000 EUR im Einzelfall; Bewirtschaftung durch Projektträger)
- c) 70.000 EUR

Kapitel 0508 Titelgruppe 61/62, 63/65

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0508 Titelgruppe 61/62, 63/65

S. der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (RStBauF) maßgebend.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programmvolumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelraten ergeben.

Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Umschichtung) und sind zunächst programmgebunden den einzelnen Programmen wieder zuzuführen.

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

Programme	Beschreibung:
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (Akt StZ)	Förderung von Stadt- und Ortsteilzentren als Schwerpunkte der Stadtentwicklung zur Entwicklung von Wirtschaftsstandorten und Orten des Wohnens, Lebens und Arbeitens als Reaktion auf den infolge der demographischen Entwicklung sowie des wirtschaftlichen Strukturwandels bestehenden oder drohenden Leerstand und den Funktionsverlust innerhalb der Innenstädte und Ortsteilzentren;
Soziale Stadt – Investitionen im Quartier (Soz St)	Förderung von Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf;
Stadtumbau West (StUmb W)	Förderung von Maßnahmen zur Behebung von städtebaulichen Funktionsverlusten aufgrund der großflächigen, gravierenden wirtschaftlichen Strukturveränderungen und der demographischen Entwicklung sowie Rückbau von nicht mehr benötigtem Wohnraum und Revitalisierung von Verkehrs-, Industrie und Militärbrachen;
Städtebaulicher Denkmalschutz West (DmSch W)	Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung auf breiter Grundlage, insbesondere historischer Stadtkerne mit denkmalswerter Bausubstanz;
Kleinere Städte und Gemeinden (KlStuG)	Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge;

Die für das Programmjahr 2014 abzuschließende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern weist voraussichtlich für das o. a. Städtebauförderungsprogramm ein Gesamtvolumen von rd. 307 Mio. EUR aus. Der Bund behält einen Anteil von 0,2 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein - vgl. Titel 547 61-. Auf Niedersachsen entfallen Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 31,361 Mio. EUR, die sich zurzeit auf folgende Programme verteilen:

Städtebauförderungsprogramm (Bundesfinanzhilfen)	Anteil Nds.	Kassen- mittelraten 2014	Verpflichtungs- rahmen gesamt 2015-2018	2015	2016	2017	2018
	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR
Tranchen (fünfjährig)	100%	rd. 5%	(rd. 95%)	rd. 25%	rd. 30%	rd. 25%	rd. 15%
Gesamt	31.361	1.540	29.821	7.825	9.428	7.855	4.713
davon entfällt auf Programm:							
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	8.792	432	8.360	2.194	2.643	2.202	1.321
Soziale Stadt – Investitionen im Quartier	3.750	184	3.566	936	1.127	939	564
Stadtumbau West	10.142	498	9.644	2.530	3.049	2.541	1.524
Städtebaulicher Denkmalschutz West	3.754	184	3.570	937	1.129	940	564
Kleinere Städte und Gemeinden	4.923	242	4.681	1.228	1.480	1.233	740

4. Für 2014 sind eingeplant:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0508 Titelgruppe 61/62, 63/65

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt	NP	Akt StZ	Soz St	StUmb W	DmSch W	KlStuG
	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR	in 1.000 EUR
I. Landesmittel für							
1) Förderprogramme 2010 – 2012 (Istbelegung)	19.345	3.336	4.256	2.463	5.712	2.307	1.271
2) Förderprogramm 2013 (Sollzahl nach VV 2013, 2. Tranche)	7.825	0	2.194	936	2.530	937	1.228
3) Förderprogramm 2014 (Planzahl nach VV 2013, 1. Tranche)	1.540	0	432	184	498	184	242
Landesmittel insgesamt	28.710	3.336	6.882	3.583	8.740	3.428	2.741
II. Bundesmittel für							
1) Förderprogramme 2010 – 2012 (Istbelegung)	20.239	3.336	4.839	2.463	6.023	2.307	1.271
2) Förderprogramm 2013 (Sollzahl nach VV 2013, 2. Tranche)	7.825	0	2.194	936	2.530	937	1.228
3) Förderprogramm 2014 (Planzahl nach VV 2013, 1. Tranche)	1.540	0	432	184	498	184	242
Bundesmittel insgesamt	29.604	3.336	7.465	3.583	9.051	3.428	2.741

Differenzen zur Höhe der Landesmittel ergeben sich durch die Bereitstellung weiterer Bundesmittel (zusätzlich zu den gemeinsam finanzierten Maßnahmen) in den Programmen „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Stadtumbau West“ im Jahr 2010.

Kapitel 0508 Titel 883 62

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	19.345	7.825	—	27.170
2015	12.039	9.428	7.825	29.292
2016	4.538	7.855	9.428	21.821
2017	—	4.713	7.855	12.568
2018 ff.	—	—	4.713	4.713
Summe	35.922	29.821	29.821	95.564

Zu 633 81 und 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu Integrationslotsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess (Erl.d.MS v. 31.05.2012, Nds. MBl.2012 Nr. 20, S. 45)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz		*)	*)	252	90	245	190	190	190	190
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						245	190	190	190	190

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2009-2010 nicht möglich.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 81 und 684 81

Reduzierung des Ansatzes ab 2014 aufgrund von Umsteuerungsmaßnahmen zugunsten des Titels 633 82.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Migratinnen und Migranten in Niedersachsen werden im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Handlungsprogramms Integration (Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008) ehrenamtlich Tätige zu Integrationslotsen qualifiziert.

Integrationslotsinnen und Integrationslotsen unterstützen Neuzugewanderte und schon länger in Niedersachsen lebende Migrantinnen und Migranten bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

4.000 EUR

Kapitel 0502 Titel 633 82

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen im Rahmen der Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (neue RL ab 2014).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz						1440	1440	1440	1440
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						1440	1440	1440	1440

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationshintergrund können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe eingerichtet werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalkosten. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben und erfassen alle integrationsrelevanten Daten vor Ort. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 633 82

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.000 EUR

Kapitel 0502 Titel 633 83

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus richten und/oder für Demokratie und Toleranz werben

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Erl. D. MI v. 03.03.2009, Nds. MBl. Nr. 11/2009 S.312 zuletzt geändert d. Erl. d. MS v. 27.09.2010, Nds. MBl. Nr. 37/2010 S.961)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	73	87	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2009 – 2010 nicht möglich.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013 (Verlängerung der Richtlinie ist geplant)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Migratinnen und Migranten in Niedersachsen werden im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Handlungsprogramms Integration (Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008) Zuwendungen für Maßnahmen gewährt, die integrationsfeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegenzutreten und/oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben. Dazu gehören u.a. Maßnahmen wie Informationsveranstaltungen (ggf. mit musikalischem und/oder künstlerischem Rahmenprogramm), Schulprojekte, Projekte mit landesweiter Bedeutung, Projekte mit Vorbildcharakter und Projekte in sonstigen Weiter-/ Bildungseinrichtungen.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

5000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 84, 684 84 und 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Erl. d. MS v. 20.11.2013 – 301.22.04011.2) – Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	250	133	240	240	240	240	240
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					240	240	240	240	240

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2007 - 2010 nicht möglich.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer Teilhabe in Gesellschaft, Ausbildung und Arbeitsmarkt fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken. Hierzu gehören die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher und ethnischer Vielfalt. Gefördert werden u.a. Veranstaltungen, Qualifizierungsprojekte oder die Erstellung geeigneter Medien, mit verschiedenen sprachlichen Schwerpunkten, die sich an Menschen mit und/oder ohne Migrationshintergrund richten.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.500 – 55.000 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0502 - 684 81	7	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Integration an Verbände	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
0502 - 684 82	7	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Integration von Migrantinnen und Migranten an Verbände	1,4	2,2	2,2	2,2	2,2
0502 - 684 83	7	Zuschüsse für laufende Zwecke zur schulischen und beruflichen Integration an Verbände und sonstige Einrichtungen	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
0502 - 684 84	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen für Sonder- und Koordinierungsmaßnahmen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0502 - TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					
0502 - 681 86	7	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an natürliche Personen	—	—	—	—	—
0502 - 883 86	5	Zuweisungen aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 05.6	2,4	4,5	4,5	4,5	4,5
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 05	144,4	149,1	152,6	145,9	146,7
0602 - 685 24	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu der Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0602 - 685 25	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Hochschulrektorenkonferenz	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0608 - 684 02	7	Zuschuss an die private Fachhochschule "Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg"	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0608 - 684 05	7	Zuschuss an die private Fachhochschule Buxtehude	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
0608 - 685 01	7	Zuschuss an das Göttinger Experimentallabor XLAB	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0608 - 685 03	7	Zuschuss an die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0608 - 686 01	7	Zuschuss an die IdeenExpo GmbH	2,5	0,5	2,5	0,5	0,5
0608 - TGr. 66		Maßnahmen des Technologietransfers und Erprobung neuer Kooperationsmodelle zwischen Hochschule und Wirtschaft					
0608 - 685 66	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.1	6,4	4,4	6,4	4,4	4,4
0602 - 685 27	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Büchereizentrale Niedersachsen - Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0502 Titel 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit
- 2) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationshintergrund
- 3) Flüchtlingssozialarbeit
- 4) sonstige Einzelprojekte „Integration von Zugewanderten“
- 5) Förderung landesweit tätiger Migrantenorganisationen

Rechtliche Grundlage:

Zu 1) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (Erl. d. MS vom 15.05.2012, Nds. MBl. Nr. 18/2012 Seite 350)

Zu 2),3) und 4) §§ 23 und 44 LHO

Zu 5) §§ 23 und 44 LHO i.V.m. Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	1391	1331	1400	2200	2200	2200	2200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1400	2200	2200	2200	2200

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2009 - 2010.

Erhöhung des Ansatzes aufgrund der neuen Förderungen zu 3) und 5).

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [X] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1), 2) und 4) 01.01.2007 zu 3) und 5) 2014

Befristung:

[] Nein [X] Ja, zu 1) bis 31.12.2016

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Handlungsprogramms Integration (Beschluss der Landesregierung vom 25.11.2008)

- 1) Maßnahmen gefördert, zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN). KMN umfasst darüber hinaus die Migrationserstberatung nach den konzeptionellen Vorgaben des Bundesministeriums des Innern und der Jugendmigrationsdienste.
Das Konzept geht von der Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Akteure der diesbezüglich in einer Kommune bzw. Region vorhandenen Informations- und Beratungsangebote aus. Im Rahmen der regionalen Verbundstrukturen der KMN wird ein möglichst flächendeckendes Beratungsangebot für Migrantinnen und Migranten angestrebt. Damit unterstützt die KMN die Integrationsangebote und -gremien vor Ort und nimmt eine Mittlerfunktion wahr.
- 2) Personalkostenzuschüsse für die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationshintergrund – ohne Spätaussiedler gewährt.
- 3) Personalkostenzuschüsse für die Flüchtlingssozialarbeit gewährt.
- 4) Zuschüsse für sonstige Einzelprojekte zur Integration von Zuwanderern gewährt.
- 5) Zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen werden Zuschüsse für eine temporär angelegte institutionelle Förderung gewährt

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

25.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0502 Titel 684 83

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der beruflichen Integration von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Erl. d. MS v. 20.11.2013 – 301.22.04011.2) – Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	*)	*)	45	169	110	210	210	210	210
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	210	210	210	210

*) Aufgrund der Umstrukturierung der Titelgruppe ist eine Angabe zu den Ist-Zahlen 2009 – 2010 nicht möglich.

Erhöhung des Ansatzes aufgrund des Ausbaus der Förderung wegen des gesteigerten Bedarfs an Maßnahmen für Jugendliche mit Migrationshintergrund für den erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationshintergrund in Niedersachsen können im Rahmen der Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um Jugendlichen mit Migrationshintergrund den erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die sich auf die Jugendlichen, das Ausbildungsumfeld (Eltern, Schule und Betriebe) sowie die Berufsvorbereitung, Ausbildungsreife, Ausbildungsbegleitung sowie gezielte Förderung ausbildungsrelevanter Kompetenzen, z.B. durch ausbildungsbegleitendes Coaching, konzentrieren.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler sowie Jugendlichen mit Migrationshintergrund einschließlich Arbeitsumfeld

Durchschnittliche Förderhöhe:

5000 EUR – 30.000 EUR

Zu 681 86 und 698 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat (RdErl. d. MS v. 04.11.2013, Nds. MBl. Nr. 42, S. 831-833)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 86 und 698 86

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz									
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Durchleitung der Bundesmittel aus dem Aufbauhilfefonds an die NBank zur Förderung von Maßnahmen nach der o.a. Richtlinie. Die Vereinnahmung der Bundesmittel erfolgt durch den Einnahmetitel 234 86.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

18.05.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Siehe allgemeine Erläuterung zur Titelgruppe 86.

Zielgruppe:

Natürliche Personen als private Wohnungseigentümerinnen/ Wohnungseigentümer und Mieterinnen/ Mieter von Wohnraum sowie Wohnungsunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zur Zeit nicht bezifferbar

Kapitel 0502 Titel 883 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden in Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden in Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen (RdErl. d. MS v. 19.11.2013, Nds. MBl. Nr. 44, S. 877)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz									
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Durchleitung der Bundesmittel aus dem Aufbauhilfefonds an die NBank zur Förderung von Maßnahmen nach der o.g. Richtlinie. Die

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0502 Titel 883 86

Vereinnahmung der Bundesmittel erfolgt durch den Einnahmetitel 334 86

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

18.5.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Siehe allg. Erläuterung zur Titelgruppe 86. In der Verwaltungsvereinbarung zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur als ein Förderschwerpunkt festgelegt. Mit der o.a. Richtlinie erfolgt die Umsetzung des Förderschwerpunktes für Niedersachsen. An der wirksamen Beseitigung der in niedersächsischen Kommunen durch das Hochwasser eingetretenen Schäden und an dem Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur besteht erhebliches Landesinteresse

Zielgruppe:

Landkreise, Städte und Gemeinden in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zur Zeit nicht bezifferbar

Kapitel 0602 Titel 685 24

Anteil, der aufgrund Artikel 9 des Verwaltungsabkommens vom 05.09.1957 i. d. F. vom 01.01.2008 zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrats voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfällt.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Wissenschaftsrates

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	6.828	6.672	7.740
Einnahmen	82	62	146
Fehlbetrag	6.746	6.610	7.594

	2014 Tsd. EUR
--	------------------

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 24)	264
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	3.253
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	2.512
6. Private	717
Zusammen	6.746

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss des Landes Niedersachsen zu der Finanzierung der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates

Rechtliche Grundlage: Verwaltungsabkommen vom 05.09.1957 i.d.F. vom 28.02.1991 zwischen dem Bund und den Ländern

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 24

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	218	222	225	250	264	264	264	264	264
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					264	264	264	264	264

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1957

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Wissenschaftsrat berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder. Er hat die Aufgabe, Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung, sowie des Hochschulbaus zu erarbeiten.

Zielgruppe: Förderung der Wissenschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: 248 Tsd. EUR.

Kapitel 0602 Titel 685 25

Haushalt der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz

Der Zuschussbedarf der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz wird gem. Art. 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.1992 für den Einzelplan I (Zentralsekretariat) von den Ländern und für den Einzelplan III von Bund und Ländern im Verhältnis 50 : 50 aufgebracht, soweit nicht der Bund oder die Länder einzelne Aufgabenbereiche allein finanzieren. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbetrag wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem der Bevölkerungszahlen der Länder aufgebracht.

Übersicht über den (vorläufigen) Haushaltsplan

(Einzelpläne I und III) der Stiftung

zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	2.648	2.183	3.185
Einnahmen	207	201	206
Fehlbetrag	2.441	1.982	2.979

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 25)	194
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	384
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1.863
6. Private	-
Zusammen	2.441

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss des Landes Niedersachsen an die Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 25

Rechtliche Grundlage: Artikel 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 04.12.1992 zwischen dem Bund und den Ländern

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)
Ist / Ansatz	169	171	171	181	184	194	194	194	194
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					184	194	194	194	194

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wirken die Mitgliedshochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Forschung, der Lehre, der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Technologie- und Wissenstransfers, der internationalen Kooperation und zur Vertretung sonstiger gemeinsamer Interessen zusammen und nehmen ihre gemeinsamen Belange wahr. Zur Bereitstellung der Personal- und Sachmittel bedient sich die HRK der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (§ 2 der Satzung der Stiftung zur Förderung der HRK vom 09.07.1965 in der Fassung vom 05.11.1990).

Zielgruppe: Förderung der Wissenschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: 184 Tsd.EUR.

Kapitel 0608 Titel 684 02

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss an die Hochschule für Künste im Sozialen (HKS), Ottersberg

Rechtliche Grundlage: § 66 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	380	410	410	410	410	410	410	410	410
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					410	410	410	410	410

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 684 02

Befristung:

Nein Ja, bis . . .

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der staatlich anerkannten Hochschule

Zielgruppe: Träger der Fachhochschule Ottersberg

Durchschnittliche Förderhöhe: 410 Tsd. EUR seit 2010

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der privaten HKS Ottersberg

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	2.120	2.097	2.305
Einnahmen	1.660	1.590	1.814
Fehlbetrag	460	507	491

2014
Tsd. EUR

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	50
2. das Land mit	410
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	460

Kapitel 0608 Titel 684 05

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss an die private Fachhochschule Buxtehude

Rechtliche Grundlage: § 9 Abs. 9 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.050	1.091	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2005

Befristung:

Nein Ja, bis . . .

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 684 05

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Unterstützung einer privaten Hochschule am Standort Buxtehude.

Zielgruppe: Träger der privaten Hochschule in Buxtehude

Durchschnittliche Förderhöhe: in den ersten fünf Jahren bis zu 49%, seit September 2010 bis zu 40% der notwendigen Kosten

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der privaten Fachhoch Buxtehude

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	3.750	3.222	3.050
Einnahmen	2.685	2.119	2.110
Fehlbetrag	1.065	1.103	940

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Empfängers	65
2. das Land mit	1.000
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	1.065

Kapitel 0608 Titel 685 01

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss an das Göttinger Experimentallabor XLAB

Rechtliche Grundlage: Institutionelle Förderung nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	300	300	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2011

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

XLAB ist ein Schülerexperimentallabor auf dem naturwissenschaftlichen Campus der Universität Göttingen. Es will mit mehrtägigen Kursen junge Leute für ein naturwissenschaftliches Studium gewinnen. Mehrere Tausend Schülerinnen und Schüler verbringen durchschnittlich drei Tage im XLAB.

Zielgruppe: Naturwissenschaftlich interessierte Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: 300 Tsd. Euro.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 685 01

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Göttinger Experimentallabor XLAB

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	1.030	1.060	987
Einnahmen	650	680	626
Fehlbetrag	380	380	361

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Empfängers	80
2. das Land mit	300
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	380

Kapitel 0608 Titel 685 03

Mit Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2008 ist die Stiftung Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA) errichtet worden. Gemäß Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung werden für die errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts die Kosten für die Abteilung Evaluation anteilig vom Land Niedersachsen getragen. Seit dem Haushaltsjahr 2009 ist der niedersächsische Anteil hier veranschlagt. Bis 2008 war die ZEVA an die Universität Hannover angebunden und wurde in Kapitel 0608 als Titelgruppe 75 geführt.

Die Teilnahme am Evaluationsverfahren steht auch den Hochschulen anderer Bundesländer gegen Zahlung kostendeckender Entgelte offen.

Veranschlagt sind Ausgaben für folgende Beschäftigungsmöglichkeiten:
für die Geschäftsführung 1 E 15Ü; für die Abteilung Evaluation 1 E 14, 1 E 13Ü, 1 E 11 und 1 E 6.

Außerdem sind veranschlagt Ausgaben für die wissenschaftliche Leitung der ZEVA im Nebenamt, für wissenschaftliche Hilfskräfte und Aus-
hilfskräfte, Entschädigungen für die Mitglieder der „Peer – Groups“ (Gutachter) im Rahmen der Evaluation, sonstige Gutachterkosten sowie
für Geschäftsbedarf, Miet-, Betriebs- und Energiekosten.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss an die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)

Rechtliche Grundlage: -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	525	525	525	465	525	525	525	525	525
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					525	525	525	525	525

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2009

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 685 03

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Evaluation der Lehrangebote und Beratung der Hochschulen

Zielgruppe: Hochschulen

Durchschnittliche Förderhöhe: 525 Tsd. EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralen
Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	1.900	1.722	1.914
Einnahmen	1.375	1.197	1.449
Fehlbetrag	525	525	465

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Empfängers	—
2. das Land mit	525
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	525

Kapitel 0608 Titel 686 01

Die Ideen-Expo findet seit 2007 alle zwei Jahre statt. Ihr Ziel ist es, junge Menschen stärker als bisher für wissenschaftlich-technische Berufe zu interessieren, was angesichts des Ingenieur- und Naturwissenschaftlermangels von hoher Bedeutung für das Land ist. Die Ideen-Expo soll darüber hinaus den Innovationsstandort Niedersachsen sichtbar und erlebbar machen. Sie bietet insbesondere Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Plattform, ihre mit Unternehmen durchgeführten Forschungen in einer erlebbaren Form der Öffentlichkeit vorzustellen. Rund ein Drittel der Exponate werden von niedersächsischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gestellt. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Landesmittel u.a. als Kofinanzierung von Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds für Projekte eingesetzt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Ideen-Expo

Rechtliche Grundlage: -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.474	500	2.500	500	2.500	500	2.500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					2.500	500	2.500	500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Heranführung junger Menschen an die Technikthemen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0608 Titel 686 01

Zielgruppe: Schülerinnen, Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.500 Tsd. EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	2.500	2.500
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.500	2.500

Kapitel 0608 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen des Technologietransfers und Erprobung neuer Kooperationsmodelle zwischen Hochschule und Wirtschaft

Rechtliche Grundlage: u. a. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation und wissensbasierter Gesellschaft durch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Berufsakademien vom 9.4.2008 (Nds. MBl. S. 511), zuletzt geändert durch Erl. d. MWK vom 23.8.2010 (Nds. MBl. S. 962)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Subventionsrelevant ist nur der Titel 685 66.

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.355	1.529	1.717	2.328	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.200	1.200	1.200	1.200	1.200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung des Technologietransfers an den Hochschulen. Entwicklung der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft. Anregung zur Gründung von Unternehmen aus den Hochschulen heraus. Erzeugung wirtschaftlicher Wertschöpfung aus Forschungsprojekten.

Zielgruppe: Nutznießer sind Mittelständische Unternehmen in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 250 Tsd. EUR je Projekt und Jahr.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0602 Titel 685 27

Der Büchereiverband Lüneburg-Stade e. V. (Büchereizentrale Niedersachsen) unterhält ein das Land Niedersachsen umfassendes Beratungs- und Dienstleistungssystem für die öffentlichen Bibliotheken.

Die Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Büchereiverband Lüneburg-Stade e. V. vom 30. 11. 1992/14. 12. 1992, geändert durch Vereinbarung vom 10./17.08.1998, sieht eine Festbetragsfinanzierung als jährlichen Zuschuss vor, der zur teilweisen Finanzierung der jährlich anstehenden Personal- und Sachkosten bestimmt ist. Im Zuschuss sind auch Mittel für die Durchführung des Projektes „Lesestart - Die Leseinitiative für Deutschland-“ (Teilprojekt der Offensive kinderfreundliches Niedersachsen) enthalten, welches über den Büchereiverband Lüneburg-Stade landesweit abgewickelt wird.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e. V.

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	1.811	1.797	1.709
Einnahmen	482	632	767
Fehlbetrag	1.329	1.165	942

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	130
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 27)	1.049
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	150
6. Private	-
Zusammen	1.329

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss des Landes Niedersachsen zu den Kosten der Büchereizentrale Lüneburg

Rechtliche Grundlage: Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. vom 14.12.1992 i.d.F. vom 17.08.1998

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	824	1.049	1.149	1.049	1.049	1.049	1.049	1.049	1.049
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.049	1.049	1.049	1.049	1.049

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. (Büchereizentrale Lüneburg) berät und unterstützt kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken in ganz Niedersachsen. Dies umfasst landesweite Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung, Erarbeitung von Buchempfehlungslisten, Entwicklung von Konzepten sowie Unterstützung einer landesweit kompatiblen Datenverarbeitung für Bibliotheken.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0602 Titel 685 27

Die Förderung des Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e.V. stellt die einzige fachliche Unterstützung der vorgenannten Bibliotheken dar. Die vielfältigen Aufgaben erfordern eine landesweite Koordination durch eine zentrale Stelle. Mittels einer weitgehenden Förderung durch das Land wird sichergestellt, dass die Qualität der Beratung langfristig ein hohes Niveau hält und die Attraktivität öffentlicher Bibliotheken durch ein qualitativ hochwertiges Angebot bei vergleichsweise geringen Kosten für die Nutzer steigt.

Als Bildungs- und Kultureinrichtungen bedienen öffentliche Bibliotheken Nutzer aller Altersgruppen und erfüllen damit wichtige Funktionen sowohl in der "Post-Pisa-Ära" als auch mit Blick auf das lebenslange Lernen. Bibliotheken bieten Orte des Lesens, der Leseförderung und der systematischen Strukturierung und Aufbereitung von analogen und digitalen Informationen. Angesichts der zentralen Bedeutung guter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die zukünftige Entwicklung des Landes besteht ein erhebliches Landesinteresse an der Förderung.

Zielgruppe: Benutzer aller Altersgruppen von öffentlichen Bibliotheken.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.035 Tsd.EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0607 - 685 27	7	Zuschüsse an wissenschaftliche Vereinigungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0607 - 685 28	7	Zuschuss des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS)	0,7	0,4	0,4	0,4	0,4
0607 - 685 29	7	Zuschuss an das Soziologische Forschungsinstitut e.V. in Göttingen (SOFI)	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0607 - 685 30	7	Zuschuss zur Finanzierung der DZHW	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0607 - 685 37	7	Zuschuss an das Institut für Ökonomische Bildung GmbH Oldenburg (IÖB)	0,9	0,5	0,5	0,5	0,5
0607 - 685 51	7	Zuschuss für die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft in Braunschweig (BWG)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - 685 52	7	Zuschuss an die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (AdW)	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
0607 - 685 53	7	Zuschuss an das Kriminologische Forschungsinstitut in Hannover (KFN)	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4
0607 - 685 55	7	Finanzierung Niedersachsens an das HanseWissenschaftskolleg (HWK)	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0607 - 685 56	7	Zuschuss zur HörTech gGmbH	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0607 - TGr. 62		Laser-Laboratorium Göttingen e.V. (LLG)					
0607 - 685 62	7	Zuschuss für laufende Zwecke	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
0607 - 894 62	7	Zuschuss für Investitionen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0607 - TGr. 63		OFFIS e.V. (Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatik-Werkzeuge und -Systeme)					
0607 - 685 63	7	Zuschuss für OFFIS e.V. (Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatik-Werkzeuge und -Systeme)	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
0607 - 894 63	7	Zuschuss für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - TGr. 64		Förderung der Hochschulübergreifenden Innovationsgesellschaft N-transfer GmbH					
0607 - 685 64	7	Zuschuss für laufende Zwecke	0,3	—	—	—	—
0607 - TGr. 69		Förderung des Instituts für Solarenergieforschung (ISFH)					
0607 - 685 69	7	Zuschuss für laufende Zwecke	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 685 27, 685 29, 685 37 bis 685 53, 685 56 sowie Titelgruppe 62, 63, 64, 69 und 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse des Landes an regionale außerhochschulische Forschungseinrichtungen

Rechtliche Grundlage:

Institutionelle Förderungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	14.864	15.523	15.184	15.970	16.541	15.695	15.695	15.695	15.695
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					16.541	15.695	15.695	15.695	15.695

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Empfänger sind die in Kapitel 0607 aufgeführten Forschungseinrichtungen:

- Titel 685 27 Wissenschaftliche Vereinigungen
- Titel 685 29 Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen e.V. (SOFI)
- Titel 685 37 Institut für Ökonomische Bildung (IÖB)
- Titel 685 51 Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (BWG)
- Titel 685 52 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (AdW)
- Titel 685 53 Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN)
- Titel 685 56 Kompetenzzentrum HörTech gGmbH, Oldenburg (HörTech)
- Titel Gr. 62 Laser-Laboratorium Göttingen e.V. (LLG)
- Titel Gr. 63 Kuratorium OFFIS e.V. (OFFIS)
- Titel Gr. 64 N-Transfer GmbH *)
- Titel Gr. 69 Institut für Solarenergieforschung (ISFH)
- Titel Gr. 71 Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH (CUTEC)

*) Die Förderung der Hochschulübergreifenden Innovationsgesellschaft N-Transfer wird mit Ablauf des Jahres 2013 eingestellt. Die bisher durch N-Transfer wahrgenommenen Aufgaben werden künftig von den beteiligten Hochschulen selbst übernommen. Die N-Transfer GmbH wird zum 31.12.2013 liquidiert.

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Im Rahmen der Strukturförderung und der Intensivierung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wurden beginnend in den 70er und fortgeführt in den 80er Jahren in Niedersachsen verstärkt außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gegründet bzw in die institutionelle Förderung übernommen .

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die regionale Forschungsförderung ist neben der Forschungsförderung an Hochschulen und der überregionalen Forschungsförderung eine der drei Säulen der öffentlich finanzierten Forschungsförderung in Niedersachsen. Gefördert werden Einrichtungen, deren Exzellenz zur Stärkung des Forschungsstandorts Niedersachsen beiträgt. Die Qualität der Forschung wird regelmäßig durch die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen überprüft .

Zielgruppe:

Außerhochschulische Forschungseinrichtungen

Zu Titel 685 27

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 685 27, 685 29, 685 37 bis 685 53, 685 56 sowie Titelgruppe 62, 63, 64, 69 und 71

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Veranschlagt sind Ausgaben für folgende wissenschaftliche Vereine in Niedersachsen:

	2014 Tsd. EUR
Archäologische Kommission in Hannover	18
Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesellschaft e. V. in Hannover	52
Historische Kommission für Niedersachsen in Hannover	104
Lessing-Akademie in Wolfenbüttel	55
Volkskundliche Kommission für Niedersachsen	5
Wissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsen e.V. Hannover	24
Akademie für Ethik in der Medizin e. V. Göttingen	56
Zusammen	314

Zu Titel 685 28, 685 30, 685 31, 685 32 und 685 55

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für überregionale Forschungseinrichtungen mit besonderer Finanzierung außerhalb des GWK-Abkommens und Sitz in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Ländervereinbarungen über die gemeinsame Forschungsförderung durch Gesetz, Konsortialvertrag oder Stiftungsvereinbarung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	3.441	1.880	1.867	1.883	1.887	1.904	1.892	1.892	1.892
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige / Länder					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.887	1.904	1.892	1.892	1.892

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Empfänger sind die in Kapitel 0607 aufgeführten Forschungseinrichtungen:

Titel 685 28, 685 31, 685 32 Hochschul-Informations-System GmbH (HIS)

Titel 685 30 Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW)

Titel 685 55 Stiftung "Hanse-Wissenschaftskolleg" (HWK)

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

HIS: Die Gesellschaft wurde 1969 gegründet; zunächst von der Stiftung Volkswagenwerk (heute: Volkswagen Stiftung), seit 1975/1976 bzw. 1992 durch Bund und Länder finanziert.

DZHW: Die Gesellschaft wurde durch Eintragung in das Handelsregister am 16.09.2013 gegründet. Die DZHW-Gesellschafter sind Bund und die Länder. Die institutionelle Förderung des DZHW erfolgt ab 2014.

HWK: Das Land hat gemeinsam mit der freien Hansestadt Bremen und der Stadt Delmenhorst im Jahr 1995 das HWK als Stiftung des privaten Rechts gegründet.

Befristung:

Nein Ja, bis . . .

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Titel 685 28 HIS: Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung der Hochschulen und der zuständigen Verwaltungen in ihrem Bemühen um eine rationale und wirtschaftliche Erfüllung der Hochschulaufgaben.

Die Abspaltung der Abteilungen Hochschulforschung und Hochschulentwicklung in das neu gegründete Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW GmbH) ist vollzogen. Die Gesellschafter der HIS GmbH sind auch die Gesellschafter der DZHW

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 685 28, 685 30, 685 31, 685 32 und 685 55

GmbH. Die institutionelle Förderung der HIS GmbH endete 2013.

Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschafter die Umwandlung der HIS GmbH in eine HIS eG am 17. Januar 2014 beschließen. Die Liquidität des Unternehmens ist durch die Umstellung des Preismodells gesichert und das Unternehmen ist ab 2014 ein IT-Versorger der deutschen Hochschulen. Durch den Formwechsel soll anschließend den Leistungsempfängern der HIS-IT eG ermöglicht werden, als Mitglieder beizutreten. Mitglieder der HIS eG können Länder, Hochschulen in Trägerschaft des Staates, Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen und Unternehmen werden.

Titel 685 30 DZHW: Die Gesellschaft dient in der Nachfolge der HIS GmbH als Kompetenzzentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung der Stärkung der Hochschul- und Wissenschaftsforschung in Deutschland und der Erfüllung des Bedarfs an forschungsbasierten Dienstleistungen seitens der Akteure der Hochschul- und Wissenschaftspolitik. Sie stellt wissenschaftliche Infrastrukturen für die Hochschul- und Wissenschaftsforschung bereit.

Titel 685 55 HWK: Die Stiftung fördert im Zusammenwirken mit den Universitäten Oldenburg und Bremen die nationale, internationale und interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; dabei soll sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten.

Zielgruppe:

Außerhochschulische Forschungseinrichtungen

Zu 685 28

Vertragliche Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung gem. Beschluss der Gemeinsamen Konferenz der Finanz- und Kultusminister der Länder vom 31.01.1974.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Hochschul-Informations-System GmbH (HIS) in Hannover

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	-	26.493	25.589
Einnahmen	-	17.103	16.454
Fehlbetrag	-	9.390	9.135

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	446*)
3. den Bund mit	-
4. übrige Länder	-
5. Private	-
Zusammen	-

*) Die für das Hj. 2014 ursprünglich geplante institutionelle Förderung der HIS GmbH entfällt, da der jetzt vorliegende neue Wirtschaftsplan 2014 der HIS GmbH keine institutionelle Förderung mehr ausweist. Die bei Titel 685 28 veranschlagten Mittel können im Haushaltsjahr 2014 im Wege der Deckungsfähigkeit bei Titel 685 32 für Projektförderungen zur Verbesserung der nieders. Hochschul-IT verausgabt werden.

Kapitel 0607 Titel 685 29

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI) e. V.

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	3.177	3.134	2.635
Einnahmen	2.381	2.338	1.839
Fehlbetrag	796	796	796

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 29

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 29)	796
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	796

Das Soziologische Forschungsinstitut Göttingen (SOFI) e. V. be-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 29

treibt anwendungsorientierte Grundlagenforschung in den Bereichen Strukturwandel der Industrie und des Dienstleistungssektors, Entwicklung der Informationsgesellschaft, Wandel im System der beruflichen Bildung und Wandel der Sozialstruktur. Der Zuschuss dient zur Grundfinanzierung der Arbeit des Instituts.

Kapitel 0607 Titel 685 30

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW GmbH)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	11.055	—	—
Einnahmen	5.799	—	—
Fehlbetrag	5.256	—	—

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit	225
3. den Bund mit	3.147
4. übrige Länder	1.884
5. Private	
Zusammen	5.256

Die Gründung der DZHW GmbH ist zum 16.09.2013 erfolgt. Die Gesellschafter des DZHW sind Bund und die Länder. Die institutionelle Förderung der DZHW GmbH erfolgt ab dem Hj. 2014.

Die vormals bei der HIS-GmbH angesiedelte Abteilung Hochschulentwicklung wird längstens bis zum 31.12.2014 vom DZHW weitergeführt.

Kapitel 0607 Titel 685 37

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Ökonomische Bildung GmbH Oldenburg (IÖB).

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 *) Tsd. EUR
Ausgaben	1.305	1.827	1.537
Einnahmen	805	907	617
Fehlbetrag	500	920	920

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 37)	500
3. das Land mit Investitionen	—
4. den Bund mit	—
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
6. Private	—
Zusammen	500

Das Institut für Ökonomische Bildung (IÖB), eine an die Universität Oldenburg angegliederte Forschungseinrichtung, setzt sich für eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis im Bereich der ökonomischen Bildung ein. Es entwickelt Fort- und Weiterbildungskonzepte insbesondere für Lehrkräfte, Unterrichtsmaterialien und Praxispro-

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 37

jekte. Ferner berät es die Politik in bildungspolitischen Fragen und vermittelt im Ausland die Ideen der sozialen Marktwirtschaft.

*) Vorläufiges Ergebnis

Kapitel 0607 Titel 685 51

Die Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen. Sie hat die Aufgabe, durch eigene Tätigkeit und in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes die Wissenschaften, insbesondere das Zusammenwirken von Naturwissenschaften, Technischen Wissenschaften und Geisteswissenschaften, zu fördern. Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (BWG)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	93	93	93
Einnahmen	1	1	1
Fehlbetrag	92	92	92

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 51)	92
3. das Land mit Investitionen	—
4. den Bund mit	—
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
6. Private	—
Zusammen	92

Kapitel 0607 Titel 685 52

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (AdW)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben*)	11.381	11.076	10.102
Einnahmen*)	10.445	10.140	9.166
Fehlbetrag	936	936	936

*) einschl. Anteile an Akademienprogrammen

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 52)	936
3. das Land mit Investitionen	—
4. den Bund mit	—
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
6. Private	—
Zusammen	936

Das Akademienprogramm wird ab 2001 von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften in Mainz durchgeführt (vgl. auch Erläuterungen zu 685 89).

Für Verwaltungsleistungen, die Landesbehörden sowie die Stiftung Universität Göttingen für die Akademie der Wissenschaften zu Göt-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 52

tingen erbringen, werden Leistungsgebühren/Entgelte nicht erhoben.

Kapitel 0607 Titel 685 53

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen ist ein unabhängiges, interdisziplinär arbeitendes Forschungsinstitut in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins.

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.
(KFN) in Hannover

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	2.362	2.532	2.362
Einnahmen	1.000	1.000	1.000
Fehlbetrag	1.362	1.532	1.362

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 53)	1.362
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	1.362

Kapitel 0607 Titel 685 55

Gemäß Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung vom 5. 10. 1995 werden für die von den Stiftern (Land Bremen, Land Niedersachsen und Stadt Delmenhorst) errichtete Stiftung "Hanse-Wissenschaftskolleg" die Bauinvestitionen und die Betriebskosten anteilig vom Land Niedersachsen gedeckt. Die dafür notwendigen Mittel wurden in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 aus dem Nieders. Vorab der VW-Stiftung (Kapitel 06 09) aufgebracht. Ab dem Haushaltsjahr 1998 ist der niedersächsische Anteil an der Finanzierung der Stiftung hier veranschlagt.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Hanse-Wissenschafts-Kollegs (HWK).

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	2.909	3.079	2.911
Einnahmen	-	-	-
Fehlbetrag	2.909	3.079	2.911

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 55)	1.233
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1233
5. Private	306
6. Sonstige (Projektmittel)	137
Zusammen	2.909

Zu Titel 685 62 und 894 62 gemeinsam

Freiwillige Leistung in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Laser-Laboratoriums Göttingen e.V. (LLG)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	4.511	4.596	7.580
Einnahmen	2.765	2.850	5.834
Fehlbetrag	1.746	1.746	1.746

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 62)	1.179
3. das Land mit Investitionen (894 62)	567
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	1.746

Zuschuss zur Grundfinanzierung und für Investitionen des Laser-Laboratoriums Göttingen e. V. (LLG), das sich mit der anwendungsorientierten Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Excimer- und Farbstofflaser befasst.

Kapitel 0607 Titel 685 64

Die bisher von der N-Transfer GmbH wahrgenommenen Aufgaben werden ab dem Haushaltsjahr 2014 von den an der Gesellschaft beteiligten Hochschulen selbst übernommen. Die Förderung der N-Transfer GmbH wird deshalb mit Ablauf des Jahres 2013 eingestellt und die Gesellschaft liquidiert.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 685 69 und 894 69 gemeinsam

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Instituts für Solarenergieforschung GmbH (ISFH) in Hameln/
Emmerthal

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	6.245	8.731	10.405
Einnahmen	3.538	6.024	7.698
Fehlbetrag	2.707	2.707	2.707

	2014 Tsd.EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 69)	2.607
3. das Land mit Investitionen (894 69)	100
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	2.707

Aufgabe des ISFH ist die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Solarenergie sowie zugehörige Beratungs- und Fortbildungstätigkeit. Der Schwerpunkt liegt im Bereich Photovoltaik mit dem Ziel, den Wirkungsgrad von Solarzellen zu erhöhen und die Prozesstechnologie zu verbessern, um die Kosten für photovoltaisch erzeugten Strom zu senken. Eine weiterer Augenmerk liegt in der Systemtechnik von Solarenergieanlagen.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0607 - 894 69	7	Zuschuss für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - TGr. 71		Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH (CUTEC)					
0607 - 685 71	7	Zuschuss für laufende Zwecke	3,2	3,3	3,3	3,3	3,3
0607 - 894 71	7	Zuschuss für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - TGr. 76/77 78/79 80/81 82/83 84/85 86/87 88/89 92/95 96/97		Gemeinsame Finanzierung wissenschaftli- cher Forschungseinrichtungen mit überre- gionalem Wirkungsbereich					
0607 - 685 76	7	Zuschuss an das Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)	3,9	4,0	4,3	4,3	4,3
0607 - 685 77	7	Zuschuss an die Deutsche Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)	14,1	14,7	15,6	15,6	15,6
0607 - 685 78	7	Zuschuss an die Wissen und Medien gGmbH, Göttingen (IWF)	0,8	0,5	0,4	0,2	0,2
0607 - 685 79	7	Zuschuss an die Deutsche Sammlung Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)	7,0	7,2	7,7	7,7	7,7
0607 - 685 80	7	Zuschuss an die Akademie für Raumfor- schung und Landesplanung, Hannover (ARL)	2,6	2,8	2,9	2,9	2,9
0607 - 685 81	7	Zuschuss an die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (acatech)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - 685 82	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Göttingen (DZNE)	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0607 - 685 83	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Herz-Kreislaufforschung, Göttingen (DZHK)	0,2	0,3	0,6	0,6	0,6
0607 - 685 84	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Infektionsforschung, Braunschweig / Hannover (DZIF)	0,3	0,3	0,7	0,7	0,7
0607 - 685 85	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Lungenforschung, Hannover (DZL)	0,3	0,4	0,6	0,6	0,6
0607 - 685 86	7	Zuschuss an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)	69,8	73,8	77,5	77,5	77,5
0607 - 685 87	7	Zuschuss an die Deutsche Forschungsge- meinschaft (DFG)	69,8	73,5	77,1	77,1	77,1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 685 71 und 894 71 gemeinsam

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Clausthaler Umwelttechnik GmbH (CUTECH)
in Clausthal-Zellerfeld

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	7.969	7.472	9.343
Einnahmen	4.562	4.100	5.971
Fehlbetrag	3.407	3.372	3.372

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 71)	3.277
3. das Land mit Investitionen (894 71)	130
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	3.407

Mit der Clausthaler Umwelttechnik-Institut GmbH (CUTECH) soll die wirtschaftsnahe Forschung im Bereich der Umwelttechnologien in Niedersachsen nachhaltig ausgebaut werden. Schwerpunkt soll die in die Bereiche Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft und Mobilitätswirtschaft gegliederte Erforschung von Technologien zur Minderung von Emissionen in Wasser/Luft, wie Recyclingtechnik, Prozessanalytik und Prozesssteuerung sowie die Veränderung und Neugestaltung von Produktionsprozessen mit dem Ziel der prozessintegrierten Emissionsminderung sein. Dabei haben die regenerativen Energien unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes eine besondere Bedeutung. Mehr für den Ausbau der Infrastruktur des Instituts.

Zu Titelgruppe 76-89, 92 und 95-97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen mit überregionalem Wirkungskreis.

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch den Bund und die Länder auf der Grundlage des Artikels 91 b GG ist durch das Verwaltungsabkommen über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 19.09.2007 neu geregelt worden.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	159.415	165.719	186.234	191.854	205.732	211.200	216.160	215.695	215.690
Korrespondierende Einnahmen aus EU					-	-	-	-	-
Bund					15.667	16.936	15.934	16.593	8.233
Sonstige / Länder					6.973	8.900	6.973	6.973	6.973
Zuschuss					183.092	185.364	193.253	192.129	200.484

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Empfänger sind die in Kapitel 0607 Titelgruppe 76 bis 96/97 aufgeführten Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gott-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 76-89, 92 und 95-97

fried Wilhelm Leibniz (WGL), die Großforschungseinrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), die Fraunhofer Gesellschaft (FhG), die Max-Planck-Gesellschaft (MPG), die Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die Deutsche Akademie für Technikwissenschaften (acatec), das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE), das Deutsche Zentrum für Herz- und Kreislaufforschung (DZHK), das Deutsche Zentrum für Infektionsforschung (DZIF) und das Deutsche Zentrum für Lungenforschung (DZL), sowie das Akademienprogramm. Ab 2014 kommt neu hinzu ein Zuschuss an das Forschungsprojekt „Nationale Kohorte“.

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung ist mit Wirkung vom 01.01.1976 in Kraft getreten.

Befristung:

Nein Ja, bis ...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Forschungseinrichtungen und -programme werden nach Artikel 91 b Grundgesetz i.V. mit dem GWK-Abkommen und den einzelnen Ausführungsvereinbarungen zum GWK-Abkommen von Bund und Ländern nach unterschiedlichen Schlüssel n finanziert. Niedersachsen gehört zu den Vertragsschließenden dieser Vereinbarung und ist deshalb an der Finanzierung beteiligt. Die niedersächsischen Standorte dieser Einrichtungen im Forschungsdreieck Hannover/Göttingen/Braunschweig tragen zur Bedeutung des Forschungsstandorts Deutschland bei.

Zielgruppe:

Forschungseinrichtungen und Einrichtungen zur Förderung der Forschung

Kapitel 0607 Titel 685 76

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 25.10.2010 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Georg-Eckert-Instituts
-Leibniz Institut für internationale Schulbuchforschung- (GEI)
in Braunschweig

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	8.407	6.647	3.159
Einnahmen	131	158	196
Fehlbetrag	8.276	6.489	2.963

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 76)	4.009
3. das Land mit Investitionen (894 76)	4.267
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	8.276

Das GEI wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) aufgenommen. Mit der Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“ wird das GEI unter dem Namen „Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ weitergeführt (Nds. GVBl. S. 170). Für 2014 sind weitere Mittel für die Fortsetzung der Errichtung eines Erweiterungsbaus veranschlagt.

Zu Titel 685 77 und 894 77 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ)
in Göttingen

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	26.314	29.203	36.761
Einnahmen	9.979	12.132	21.682
Fehlbetrag	16.335	17.071	15.079

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 77)*	14.719
3. das Land mit Investitionen (894 77)**	1.616
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	16.335

*) davon 2014 7.359 Tsd. EUR Bundesanteil (50 %) und 5.019 Tsd. EUR Anteil anderer Länder (rd. 68,2 % des Länderanteils).

**) davon 2014 808 Tsd. EUR Bundesanteil (50 %) und Anteil des Landes an den Bauinvestitionen (Fortsetzung Baumaßnahmen „Bildgebende Verfahren“ und „Neubau Haltungsmodule“).

Die Deutsche Primatenzentrum GmbH in Göttingen betreibt naturwissenschaftliche und medizinische Forschung über und mit Primaten. Darüber hinaus hält und züchtet sie Primaten für die Versorgung anderer Forschungsinstitute.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 429 78, 685 78 und 894 78 gemeinsam

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	520	—	—	520
2015	379	—	—	379
2016	234	—	—	234
2017	234	—	—	234
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.367	—	—	1.367

Zu Titel 685 79 und 894 79 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i. d. F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Deutschen Sammlung von Mikroorganismen
und Zellkulturen GmbH (DSMZ) in Braunschweig

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	10.900	10.373	10.802
Einnahmen	3.301	3.123	4.711
Fehlbetrag	7.599	7.250	6.091

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 79) *)	7.182
3. das Land mit Investitionen (894 79) **)	417
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	7.599

*) davon 2014 3.591 Tsd. EUR Bundesanteil (50 %) und 2.449 Tsd. EUR Anteil anderer Länder (rd. 68,2% des Länderanteils).

***) davon 2014 208 Tsd. EUR Bundesanteil (50 %) und 142 Tsd. EUR Anteil anderer Länder (rd. 68,2% des Länderanteils).

Fortsetzung der laufenden Baumaßnahme „Umbau und Erweiterung des Institutsgebäudes“.

Die Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH in Braunschweig (DSMZ) besteht seit dem 1. 1. 1988. Alleiniger Gesellschafter ist nach dem Gesellschaftervertrag vom 16. 12. 1987 das Land Niedersachsen.

Hauptaufgaben der DSMZ liegen in der Sammlung, Konservierung und Bereitstellung von Mikroorganismen für Forschung und Industrie sowie in ihrer Funktion als international anerkannte Hinterlegungsstelle für patentrechtlich geschützte Stämme von Mikroorganismen.

Kapitel 0607 Titel 685 80

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen i.V. mit der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) i.d.F. vom 27.10.2008.

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung ist eine bundesweite Forschungseinrichtung; ihre Aufgabe ist es, selbstständig und im Zusammenwirken mit ähnlichen Einrichtungen des In-

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 80

und Auslandes wissenschaftliche Grundlagen der Entwicklung von Raum und Umwelt zu erarbeiten.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover
(ARL)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	2.852	2.845	2.727
Einnahmen	82	202	241
Fehlbetrag	2.770	2.643	2.486

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 80) *)	2.770
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	-
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	2.770

*) davon 2014 831 Tsd. EUR Bundesanteil (30%) und 1.322 Tsd. EUR Anteil anderer Länder (68,2% des Länderanteils).

Kapitel 0607 Titel 685 81

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung acatech (AV-acatech) i. d. F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech).

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	13.742	13.453	8.332
Einnahmen	11.242	10.953	5.832
Fehlbetrag	2.500	2.500	2.500

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 81)	117
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	1.250
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1.133
6. Private	-
Zusammen	2.500

Nach der Verwaltungsvereinbarung wird acatech je zur Hälfte vom Bund und allen Ländern finanziert. Der auf die Länder entfallende Anteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet.

Kapitel 0607 Titel 685 82

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DZNE (AV-DZNE) vom 03.04.2009 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 82

des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen e.V. (DZNE).

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	123.622	105.152	76.370
Einnahmen	40	40	11.302
Fehlbetrag	123.582	105.112	65.068

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 82)	254
3. das Land mit Investitionen (894 82)	73
4. den Bund mit	70.938
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	52.317
6. Private	-
Zusammen	123.582

Aufgabe des DZNE ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der neurodegenerativen Erkrankungen zu betreiben. Das DZNE unterhält in den Mitgliedsländern (Sitzländern) ein Kernzentrum in Bonn und Außenstellen (Partnerinstitute) an den Partnerstandorten Göttingen, München, Tübingen, Magdeburg, Rostock/Greifswald und Witten.

Kapitel 0607 Titel 685 83

Vertragliche Leistung gem. Bund-Länder-Abkommen über die gemeinsame Förderung des DZHK vom 22.06.2012 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Deutschen Zentrums für Herz- und Kreislaufforschung (DZHK)
Göttingen

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	2.894	1.462	937
Einnahmen	-	-	-
Fehlbetrag	2.894	1.462	937

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	7
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 83)	282
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	2.605
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
6. Private	-
Zusammen	2.894

Aufgabe des DZHK ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der Herz- und Kreislauferkrankungen zu betreiben. Die jeweiligen Einrichtungen an den Partnerstandorten Berlin/Potsdam, Frankfurt am Main/Mainz/Bad Nauheim, Göttingen, Greifswald, Hamburg/Kiel/Lübeck, Heidelberg/Mannheim und München/Martinsried bilden gemeinsam das DZHK.

Kapitel 0607 Titel 685 84

Vertragliche Leistung gem. Bund-Länder-Abkommen über die gemeinsame Förderung des DZIF vom 22.06.2012 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung (DZIF)
Braunschweig / Hannover

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	19.946	15.509	9.288
Einnahmen	-	-	-
Fehlbetrag	19.946	15.509	9.288

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 84)	345
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	18.000
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1.601
6. Private	-
Zusammen	19.946

Aufgabe des DZIF ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten zu betreiben. Die jeweiligen Einrichtungen an den Partnerstandorten Gießen/Marburg/Langen, Hamburg/Lübeck/Borstel, Hannover/Braunschweig, Heidelberg, Köln/Bonn, Tübingen, München bilden gemeinsam das DZIF.

Kapitel 0607 Titel 685 85

Vertragliche Leistung gem. Bund-Länder-Abkommen über die gemeinsame Förderung des DZL (AV-DZL) vom 22.06.2012 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Deutschen Zentrums für Lungenforschung (DZL) Hannover

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	20.000	14.445	9.249
Einnahmen	0	0	3
Fehlbetrag	20.000	14.445	9.246

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 85)	413
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	18.000
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1.587
6. Private	-
Zusammen	20.000

Aufgabe des DZL ist es, Wissenschaft und Forschung, vorwiegend auf dem Gebiet der Lungen- und Krebserkrankungen zu betreiben.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 85

Die jeweiligen Einrichtungen an den Partnerstandorten Gießen/ Marburg/Bad Nauheim, Hannover, Heidelberg, Lübeck/Kiel/ Borstel/Großhansdorf und München bilden gemeinsam das DZL.

Zu Titel 685 86 und 894 86 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Max-Planck-Gesellschaft (MPG)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	1.633.598	1.537.043	1.433.416
Einnahmen	140.354	114.906	102.154
Fehlbetrag	1.493.244	1.422.137	1.331.262

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 86)	73.849
3. das Land mit Investitionen (894 86 - Baumaßnahme MPS)	3.020
4. den Bund mit	746.622
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	669.753
6. Private	
Zusammen	1.493.244

Die 1948 gegründete Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die unmittelbar an die Tradition der 1911 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft anknüpft, ist Träger von 83 Instituten (davon 6 in Niedersachsen), in denen Grundlagenforschung vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich, aber auch auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften betrieben wird. Ihre Aufgabe ist es auch, neue Forschungsbereiche aufzugreifen, die innerhalb der universitären Forschung nicht oder nicht ausreichend erfasst werden können, und somit Lücken im deutschen Wissenschaftsgefüge zu schließen.

Der allgemeine Zuwendungsbedarf der Max-Planck-Gesellschaft wird aufgrund des GWK-Abkommens nach Art. 91 b GG vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte gedeckt. Er wird nach der "Ausführungsvereinbarung MPG" von dem Ausschuss "Forschungsförderung" der GWK, dem Vertreter des Bundes und der Länder angehört, geprüft und von den Regierungschefs bzw. - bei Einstimmigkeit - von der GWK festgestellt. Neben dem gemeinsam aufzubringenden allgemeinen Zuschussbedarf können Bund und Länder im gegenseitigen Einvernehmen Sonderleistungen erbringen.

Nach der Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) werden in Niedersachsen folgende Institute gefördert:

- Max-Planck-Institut für Sonnensystemforschung, Katlenburg-Lindau
- Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (Karl-Friedrich-Bonhoeffer-Institut), Göttingen
- Max-Planck-Institut zur Erforschung von multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften, Göttingen
- Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Göttingen
- Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation, Göttingen
- Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Teilinstitut Hannover)

Die 2011 begonnene Baumaßnahme „Neubau eines Institutsgebäudes“ für das Max-Planck-Institut für Sonnensystemforschung (MPS) in Göttingen wird in 2014 fortgesetzt und abgeschlossen.

Noch zu Titel 685 86 und 894 86 gemeinsam

Nach Fertigstellung soll das MPS vom bisherigen Standort Katlenburg-Lindau nach Göttingen verlagert werden.

Kapitel 0607 Titel 685 87

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) i. d. F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	2.847.226	2.703.174	2.526.758
Einnahmen	1.100	1.044	608
Fehlbetrag	2.846.126	2.702.130	2.526.150

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 87)	73.465
3. das Land mit Investitionen	-
4. den Bund mit	1.923.222
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	846.775
6. Private	2.664
Zusammen	2.846.126

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist die zentrale Selbstverwaltungseinrichtung der Wissenschaft zur Förderung der Forschung an Hochschulen und öffentlich finanzierten Forschungsinstitutionen in Deutschland.

Wissenschaftliche Exzellenz, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Interdisziplinarität und Internationalität gehören zu den Eckpunkten der Förderung. Die Förderung, die sich auf alle Wissenschaftsgebiete erstreckt, erfolgt durch Unterstützung von Einzelvorhaben und Forschungskooperationen, Auszeichnung für herausragende Forschungsleistungen sowie Förderung wissenschaftlicher Infrastruktur und wissenschaftlicher Kontakte.

Nach dem GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) i. d. F. vom 27.10.2008 tragen der Bund und die Länder den Bedarf der DFG in allen Programmen im Verhältnis 58:42.

Der Anteil Niedersachsens errechnet sich nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel".

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0607 - 685 88	7	Zuschuss an das Forschungsprojekt "Nationale Kohorte"	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0607 - 685 89	7	Zuschuss an das Akademienprogramm	3,4	3,6	3,7	3,7	3,7
0607 - 685 92	7	Zuschuss an die Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig (HZI)	4,2	4,2	4,7	4,7	4,7
0607 - 685 95	7	Zuschuss an die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG)	2,5	2,6	2,7	2,7	2,7
0607 - 685 96	7	Zuschuss an die Helmholtz-Zentrum Geesthacht -Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH (HZG - vormals GKSS)	0,8	0,8	0,9	0,8	0,9
0607 - 685 97	7	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)	8,1	7,8	8,9	8,9	8,9
0607 - 894 76	7	Zuschuss für Investitionen an das Georg- Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)	2,8	4,3	0,4	0,1	0,1
0607 - 894 77	7	Zuschuss für Investitionen an die Deutsche Primatenzentrum GmbH, Göttingen (DPZ)	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7
0607 - 894 79	7	Zuschuss für Investitionen an die Deutsche Sammlung Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH (DSMZ)	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0607 - 894 82	7	Zuschuss für Investitionen an das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Göttingen (DZNE)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0607 - 894 86	7	Zuschuss für Investitionen an die Max- Planck-Gesellschaft (MPG)	3,5	3,0	—	—	—
0607 - 894 92	7	Zuschuss für Investitionen an die Helm- holtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig (HZI)	1,1	0,9	1,2	1,2	1,2
0607 - 894 95	7	Zuschuss für Investitionen an die Fraunho- fer-Gesellschaft zur Förderung der ange- wandten Forschung e.V. (FhG)	6,0	1,7	0,8	0,8	0,8
0607 - 894 96	7	Zuschuss für Investitionen an die For- schungszentrum Geesthacht GmbH (GKSS)	0,2	0,2	0,5	0,4	0,4
0607 - 894 97	7	Zuschuss für Investitionen an das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)	1,9	1,8	2,1	2,1	2,1
0609 - 682 76	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an Landesbetriebe	40,0	72,0	72,0	72,0	72,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.2	265,2	301,8	306,8	306,3	306,3
0665 - TGr. 65		Zur besonderen Förderung der Museen für Erwerbungen und Landesausstellungen					
0665 - 686 65	7	Zuschüsse an Sonstige	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0607 Titel 685 88

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Forschungsprojektes Nationale Kohorte

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	31.775	—	—
Einnahmen	10.591	—	—
Fehlbetrag	21.184	—	—

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	221
3. den Bund mit	15.888
4. übrige Länder mit	5.075
5. Private	—
Zusammen	21.184

Das Forschungsprojekt „Nationale Kohorte“ wird auf der Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 91b Abs. 1 GG realisiert. Beteiligt sind neben dem Bund fünfzehn Länder (ohne Thüringen). Die Durchführung obliegt universitären und außeruniversitären Einrichtungen, die sich zu 18 Studienzentren zusammengeschlossen haben und über die Bundesrepublik verteilt sind.

Das Forschungsprojekt zielt darauf ab, eine große prospektive Kohortenstudie in Deutschland und damit eine bevölkerungsbezogene, hoch standardisierte und umfassende Datenbank aufzubauen, die die Heterogenität sowohl im Bezug auf Risikofaktoren als auch häufige Krankheiten in der deutschen Bevölkerung abdecken wird.

Das Projekt ist zunächst auf ein Fördervolumen von insgesamt 210 Mio. EUR mit einer 10 jährigen Laufzeit ausgelegt. Die Mittel werden zu einem Drittel aus Mitteln der Helmholtz-Gemeinschaft, zu zwei Dritteln gemeinsam von Bund und den Ländern aufgebracht.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	187	—	—	187
2015	198	—	224	422
2016	203	—	231	434
2017	932	—	181	1.113
2018 ff.	—	—	764	764
Summe	1.520	—	1.400	2.920

Kapitel 0607 Titel 685 89

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur Projektförderung an die Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften in Mainz.

Nach der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) finanzieren Bund und Länder gemeinsam ein von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaftler e. V. in der Bundesrepublik Deutschland koordiniertes Programm.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben des koordinierten Programms werden vom Bund und von den an der Finanzierung beteiligten Ländern im Verhältnis 50:50 aufgebracht.

Seit 2001 wird das Akademienprogramm über die Union direkt abgewickelt. Veranschlagt ist daher nur noch der auf Niedersachsen

Noch zu Kapitel 0607 Titel 685 89

entfallende Anteil am Akademienprogramm sowie ein Betrag von rd. 60 000 EUR als Anteil an den Verwaltungskosten der Geschäftsstelle der Union.

Zu Titel 685 92 und 894 92 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag vom 03.08.1976 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig-Stöckheim (HZI)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	104.830	82.893	99.395
Einnahmen	32.041	15.500	35.583
Fehlbetrag	72.789	67.393	63.812

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 92)	4.209
3. das Land mit Investitionen (894 92)	925
4. den Bund mit	67.149
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	506
6. Private	—
Zusammen	72.789

Nach dem am 03.08.1976 zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geschlossenen Konsortialvertrag wird der Zuwendungsbedarf des Helmholtz Zentrums für Infektionsforschung im Verhältnis 90:10 finanziert.

Zu Titel 685 95 und 894 95 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung FHG (AV-FhG) i.d.F. vom 27.10.2008 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	1.526.460	1.432.830	1.766.984
Einnahmen	854.158	795.599	1.130.746
Fehlbetrag	672.302	637.231	636.238

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 95)	2.590
3. das Land mit Investitionen (894 95)	1.691
4. den Bund mit	534.244
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand (einschl. EFRE)	133.777
6. Private	—
Zusammen	672.302

Die Fraunhofer-Gesellschaft e. V. (FhG) betreibt in ihren Einrichtungen Forschung und Entwicklung auf wirtschaftlich relevanten Gebieten der angewandten Naturwissenschaften und der Technik.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titel 685 95 und 894 95 gemeinsam

Die institutionelle Förderung durch Bund und Länder ermöglicht der FhG die Bearbeitung selbst gewählter Forschungsthemen zur Sicherung ihres wissenschaftlichen Potentials und die Entwicklung neuer Technologien.

Die Mittel der institutionellen Förderung werden im Verhältnis 90:10 vom Bund und von fünfzehn Ländern aufgebracht.

VE 2012 bis 2014 bei Titel 894 95 für einen Baukostenzuschuss für die Errichtung eines Zentrums für frühe klinische Studien (Hannover Center of Translational Medicine –HCTM).

In Niedersachsen sind folgende Institute der Fraunhofer-Gesellschaft ansässig:

IST	FhI für Schicht- und Oberflächentechnik, Braunschweig
ITEM	FhI für Toxikologie und Experimentelle Medizin, Hannover
WKI	FhI für Holzforschung - Wilhelm-Kauditz-Institut -, Braunschweig

Zu Titel 685 96 und 894 96 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag i. d. F. von 1998 in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Helmholtz-Zentrums Geesthacht - Zentrum für Material- und
Küstenforschung GmbH- (bis 2010 GKSS)

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	105.412	89.086	98.179
Einnahmen	9.000	9.000	29.131
Fehlbetrag	96.412	80.086	69.048

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 96)	847
3. das Land mit Investitionen (894 96)	242
4. den Bund mit	86.847
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	8.476
6. Private	
Zusammen	96.412

Das Zentrum für Material- und Küstenforschung Geesthacht GmbH (bis 2010 GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH) ist eine der in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zusammengeschlossenen nationalen Forschungseinrichtungen, die vom Bund und den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Brandenburg finanziell getragen wird. Die institutionelle Förderung wird mit 90 % vom Bund und mit 10 % von den genannten Ländern getragen.

Zu Titel 685 97 und 894 97 gemeinsam

Vertragliche Leistung gem. GWK-Abkommen in Verbindung mit dem Konsortialvertrag in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen
Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

Noch zu Titel 685 97 und 894 97 gemeinsam

	Betrag für 2014 Tsd. EUR	Betrag für 2013 Tsd. EUR	Istergebnis 2012 Tsd. EUR
Ausgaben	830.583	799.954	797.647
Einnahmen	410.000	400.000	402.835
Fehlbetrag	420.583	399.954	394.812

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 97)	7.795
3. das Land mit Investitionen (894 97)	1.792
4. den Bund mit	379.777
5. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	
6. übrige Länder	31.219
Zusammen	420.583

Zuschuss an die DLR aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1977 geschlossenen Ausführungsvereinbarung DLR (AV-DLR).

Kapitel 0607 Titel 894 86

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	3.020	—	—	3.020
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	3.020	—	—	3.020

Kapitel 0607 Titel 894 95

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	950	—	—	950
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	950	—	—	950

Kapitel 0609 Titel 682 76

Aus den hier zentral veranschlagten Mitteln sollen nach strukturierten Förderlinien unter anderem finanziert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0609 Titel 682 76

- Strukturlinie 1: Forschungsverbände und -schwerpunkte
- Strukturlinie 2: Exzellenzinitiative (25 % Landesanteil)
- Strukturlinie 3: Drittmittelinwerbung
- Strukturlinie 4: Holen und Halten (Berufungs- und Bleibeverhandlungen)
- Strukturlinie 5: Niedersächsisch – Israelische Gemeinschaftsforschungsvorhaben
- Strukturlinie 6: Neue Forschungsvorhaben

Es ist vorgesehen, die Verpflichtungsermächtigungen bei den einzelnen Titeln des Kapitels 06 09 in Anspruch zu nehmen.

Mehr in 2014 infolge erwarteter verbesserter Dividendenerlöse der Volkswagen AG.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	20.000	—	20.000
2015	—	—	20.000	20.000
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	20.000	20.000	40.000

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0665 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Besondere Förderung der staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen für Erwerbungen und Landesausstellungen. Subventionsrelevant sind nur die Titel 686 65, 883 65, 893 65 und 894 65.

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung,

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	50	293	186	455	750	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					750	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erwerb von bedeutenden Kunstwerken und Kulturschätzen zur Sammlung, Aufbewahrung und Ausstellung sowie die Durchführung von Landesausstellungen.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Artikel 6 der NV - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Alle staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0665 - 883 65	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,5	—	—	—	—
0665 - 893 65	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0665 - TGr. 71		Zur zusätzlichen Förderung der Museen aus Spielbankmitteln					
0665 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - 883 71	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0665 - 894 71	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0665 - TGr. 72 bis 79		Förderung der nichtstaatlichen Museen					
0665 - 633 72	7	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Hannover für das Sprengelmu- seum	2,6	2,7	2,9	3,0	3,0
0665 - 685 72	7	Zuschuss an den Museumsverband Niedersachsen und Bremen	0,2	—	—	—	—
0665 - 685 73	7	Zuschuss an das "Ostpreußische Landesmu- seum" in Lüneburg	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0665 - 685 74	7	Zuschuss an die "Rammelsberger Bergbau- museum Goslar GmbH"	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0665 - 685 75	7	Zuschuss an die Stiftung "Museumsdorf Cloppenburg"	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2
0665 - 685 76	7	Zuschuss an die Stiftung "Henri Nannen"	0,7	0,9	0,7	0,7	0,7
0665 - 685 79	7	Zuschuss an die Stiftung "Historisches Bergbau Netzwerk Erzbergwerk Rammels- berg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft"	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0665 - 893 72	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	1,0	—	—	—	—
0665 - 894 72	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	1,1	2,1	0,6	0,2	0,2
0665 - 894 79	7	Zuschuss für Investitionen an Stiftung "Historisches Bergbau Netzwerk Erzberg- werk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft"	0,2	—	—	—	—
0674 - TGr. 61/62		Förderung der nichtstaatlichen Theater und des Göttinger Symphonie-Orchesters					
0674 - 682 61	7	Zuweisung an die Landesbühne Nieder- sachsen Nord GmbH	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0665 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Museen aus Spielbankmitteln.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 (1) Spielbankgesetz i.V.m. Landtagsentschließung vom 05.07.1973.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	59	17	37	195	423	423	423	423	423
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					423	423	423	423	423

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit den Spielbankmitteln wird die museale Facharbeit in den sechs staatlichen Museen gewährleistet. Sie sind nur für die Landesmuseen vorhanden und dienen dort der Realisierung von Sonderausstellungen, Publikationen, Bewahrung der Sammlungen, Museumspädagogik. Sie sind in der Regel die notwendigen Komplementärmittel für eingeworbene Drittmittel (Spenden, Stiftungen, Forschungsmittel). Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Artikel 6 der NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Direkt alle staatlichen und nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen; indirekt alle Bürgerinnen und Bürger.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71, 685 71, 686 71, 883 71, 893 71 sowie 894 71.

Kapitel 0665 Titelgruppe 72 bis 79

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung, Verträge (Sprenghelmuseum und Ostpreußisches Landesmuseum) sowie Beschluss des LM vom 21.03.1961/08.02.2005 (Museumsdorf Cloppenburg).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0665 Titelgruppe 72 bis 79

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	5.962	5.435	5.995	6.356	7.882	8.061	6.588	6.201	6.284
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.882	8.061	6.588	6.201	6.284

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sammlung, Aufbewahrung und Ausstellung von bedeutenden Kunstwerken und Kulturschätzen. Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Artikel 6 der NV - daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Sprengelmuseum Hannover, Ostpreußisches Landesmuseum Lüneburg, Stiftungen "Weltkulturerbe Rammelsberg" und "Museumsdorf Cloppenburg", Kunsthalle Emden sowie Museumsverbände und sonstige nichtstaatliche Museen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0665 Titel 894 72

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	2.120	—	—	2.120
2015	620	—	—	620
2016	150	—	—	150
2017	150	—	—	150
2018 ff.	450	—	—	450
Summe	3.490	—	—	3.490

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titelgruppe 61/62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Theater in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 der Nds. Verfassung; Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den kommunalen Theatern und der Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Subventionsrelevant sind nur die Titel 682 61 bis 686 61 und 893 61 bis 894 61.

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	20.235	21.421	21.478	22.382	22.647	22.372	22.172	22.172	22.172
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					22.647	22.372	22.172	22.172	22.172

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gemäß Art. 6 der Nieders. Verfassung – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Kommunale und freie Theater in Niedersachsen, Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH, Göttinger Symphonie-Orchester.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0674 Titel 682 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	3.090	—	—	3.090
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	3.090	—	—	3.090

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0674 - 682 62	7	Zuweisungen an die kommunalen Theater	17,5	17,3	17,8	17,8	17,8
0674 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,8	0,7	0,5	0,5	0,5
0674 - 685 62	7	Zuschuss an das Göttinger Symphonie- Orchester	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
0674 - TGr. 64/65		Zur zusätzlichen Förderung der nichtstaat- lichen Theater aus Spielbankmitteln					
0674 - 685 64	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0674 - TGr. 66		Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH					
0674 - 682 66	7	Zuschuss für laufende Zwecke der GmbH	55,1	57,3	57,6	58,8	60,0
0674 - TGr. 81		Förderung der Soziokultur					
0674 - 685 81	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,6	0,4	0,3	0,3	0,3
0674 - 894 81	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0674 - TGr. 83		Zur zusätzlichen Förderung der Soziokul- tur aus Spielbankmitteln					
0674 - 685 83	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0674 - 883 83	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0674 - TGr. 85		Förderung der kulturellen Jugendbildung					
0674 - 685 85	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	—	—	—	—
0674 - TGr. 90 bis 93		Förderung der Kulturverbände					
0674 - 685 90	7	Zuschuss an die Säule "Kultur und Bildung"	—	0,7	0,6	0,6	0,6
0674 - 685 91	7	Zuschuss an die Säule "Kulturelles Erbe"	—	0,5	0,5	0,5	0,5
0674 - 685 92	7	Zuschuss an die Säule "Musikland Niedersachsen"	—	1,4	1,4	1,4	1,4
0674 - 685 93	7	Zuschuss an die Säule "Literatur"	—	0,4	0,4	0,4	0,4
0675 - 632 01	7	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Freie Hansestadt Bremen für das Institut für Niederdeutsche Sprache e. V.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titel 682 62

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	17.753	—	—	17.753
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	17.753	—	—	17.753

Kapitel 0674 Titel 685 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	285	—	285
2015	—	285	—	285
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	570	—	570

Kapitel 0674 Titel 685 62

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	1.286	—	—	1.286
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.286	—	—	1.286

Kapitel 0674 Titelgruppe 64/65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der nichtstaatlichen Theater in Niedersachsen aus Spielbankmitteln.

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 der Nieders. Verfassung, § 4 (1) Nds. Spielbankengesetz i. V. m. Landtagsentschließung vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 64/65

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	261	239	206	331	273	273	273	273	273
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					273	273	273	273	273

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gemäß Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Die nichtstaatlichen Theater in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0674 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH.

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 der Nds. Verfassung; Unterhaltung der Nds. Staatstheater Hannover GmbH als alleiniger Gesellschafter.
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	56.249	51.923	52.723	54.020	55.101	57.261	57.633	58.787	59.963
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					55.101	57.261	57.633	58.787	59.963

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 66

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gemäß Art. 6 der Nieders. Verfassung – daher Daueraufgabe –.

Zielgruppe:

Nds. Staatstheater Hannover GmbH.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0674 Titel 682 66

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	56.503	56.503
2016	—	—	56.503	56.503
2017	—	—	56.503	56.503
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	169.509	169.509

Kapitel 0674 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Soziokultur

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung, Zielvereinbarung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	702	637	637	1.181	1.098	943	843	843	843
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.098	943	843	843	843

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Soziokultur.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 81

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Vereine, Projektträger der Soziokultur

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0674 Titel 685 81

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	172	—	—	172
2015	—	—	343	343
2016	—	—	343	343
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	172	—	686	858

Kapitel 0674 Titelgruppe 83

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Soziokultur aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 (1) Nds. Spielbankengesetz i. V. m. Landtagsentschließung vom 05.07.1973, Zielvereinbarung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	226	105	289	76	200	200	200	200	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	200	200	200	200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Soziokultur.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Vereine, Projektträger der Soziokultur

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0674 Titelgruppe 83

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0674 Titelgruppe 90 bis 93

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Kulturverbände

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	2.969	2.869	2.869	2.869
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	2.969	2.869	2.869	2.869

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Kunst und Kultur.

Der Schutz und die Förderung der Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der Nds. Verfassung – daher Daueraufgabe -

Zielgruppe:

Vereine, Verbände innerhalb der jeweiligen Säule

Durchschnittliche Förderhöhe:

--

Kapitel 0674 Titel 685 90

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	603	603
2016	—	—	603	603
2017	—	—	603	603
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.809	1.809

Kapitel 0674 Titel 685 91

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	478	478
2016	—	—	478	478
2017	—	—	478	478
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.434	1.434

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0674 Titel 685 92

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	—	—	—	—
2015	—	—	1.352	1.352
2016	—	—	1.352	1.352
2017	—	—	1.352	1.352
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	4.056	4.056

Kapitel 0674 Titel 685 93

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	—	—	—	—
2015	—	—	436	436
2016	—	—	436	436
2017	—	—	436	436
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.308	1.308

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titel 632 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Freie Hansestadt Bremen für das Institut für Niederdeutsche Sprache e. V.

Rechtliche Grundlage:

Vertragliche Leistung (Abkommen vom 01.01.1979 mit den Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ist / Ansatz	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	125	127	127	122	130	130	130	130	130
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					130	130	130	130	130

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Regionale Kulturförderung. Schutz und Erhalt der niederdeutschen Sprache.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Institut für Niederdeutsche Sprache e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0675 - 685 21	7	Zuschuss an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
0675 - 685 22	7	Zuschuss an die Bundesakademie für kulturelle Bildung	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0675 - 685 23	7	Zuschuss an das Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.	—	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - 893 01	7	Zuschuss zum Ausbau der Kulturstätte/ Weltkulturerbe "Dom Hildesheim"	0,5	—	—	—	—
0675 - TGr. 61		Zur zusätzlichen Förderung der sonstigen Maßnahmen der Kunst, Kultur- und Heimatspflege aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 63/64		Verstärkte Förderung der Bereiche Kunst und Kultur aus Glücksspielabgaben aufgrund § 14 NGlüSpG					
0675 - 685 63	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0675 - 685 64	7	Finanzhilfen	1,2	5,2	5,2	5,2	5,2
0675 - 894 63	7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
0675 - TGr. 66		Förderung der Musik "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen"					
0675 - 685 66	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0675 - 686 66	7	Zuschüsse an Sonstige	3,1	1,7	1,7	1,7	1,7
0675 - TGr. 67		Förderung der bildenden Kunst					
0675 - 685 67	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0675 - 812 67	7	Erwerb von Kunstwerken	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - TGr. 68		Förderung der Literatur					
0675 - 685 68	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,4	—	—	—	—
0675 - TGr. 69/70		Förderung der Heimatspflege					
0675 - 685 69	7	Zuschüsse für die Ostfriesische Landschaft und das Theaterpädagogische Zentrum Lingen	1,8	1,9	0,3	0,4	0,4

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titel 685 21

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Rechtliche Grundlage:

Bund/Länder-Abkommen über die gemeinsame Finanzierung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.301	2.301	2.422	2.423	2.436	2.436	2.436	2.436	2.436
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.436	2.436	2.436	2.436	2.436

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titel 685 22

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.025	1.029	1.038	1.062	1.093	1.057	1.057	1.057	1.057
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.093	1.057	1.057	1.057	1.057

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 22

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Kräfte, die kulturelle Bildung in der Bundesrepublik Deutschland vermitteln. Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die ausgebrachte VE dient dem Neuabschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	1.057	1.057
2016	—	—	1.057	1.057
2017	—	—	1.057	1.057
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.171	3.171

Kapitel 0675 Titel 685 23

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an das Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz					0	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	100	100	100	100

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titel 685 23

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beratung von Filmprojekten und Verbesserung der Medien-Infrastruktur in Niedersachsen.
Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Film- und Medienbüro Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der sonstigen Maßnahmen der Kunst, Kultur- und Heimatpflege aus Spielbankmitteln.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 (1) Nds. Spielbankengesetz i. V. m. Landtagsentschließung vom 05.07.1973.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	225	229	299	215	191	188	188	188	188
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					191	188	188	188	188

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher auch Daueraufgabe. Zusätzlich gesetzliche Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Vereine, Projektträger der verschiedenen kulturellen Bereiche.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titelgruppe 63/64

II:

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verstärkte Förderung der Bereiche Kunst und Kultur aus Glücksspielabgaben aufgrund § 14 NGlüSpG.

Rechtliche Grundlage:

§§ 14, 18, 19, 20 NGlüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	4.078	3.255	3.030	5.232	3.306	7.306	7.306	7.306	7.306
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.306	7.306	7.306	7.306	7.306

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 NV – daher auch Daueraufgabe -. Zusätzlich gesetzliche Zweckbindung eines Teiles der Glücksspielabgaben für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Landesverband Niedersächsischer Musikschulen e.V., Landesmusikrat Niedersachsen e.V., Stiftung Niedersachsen sowie Vereine und Projektträger der verschiedenen kulturellen Bereiche.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titelgruppen 66 bis 68 allgemein

III.

Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Musik

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppen 66 bis 68 allgemein

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.971	2.826	3.734	4.232	4.242	2.806	2.806	2.806	2.806
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.242	2.806	2.806	2.806	2.806

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gemäß Artikel 6 der Nieders. Verfassung, daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine, Musikschulen und sonstige Projektträger aus dem Musikbereich.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Zu Titel 685 66 und 686 66

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	1.542	—	—	1.542
2015	310	—	—	310
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.852	—	—	1.852

Kapitel 0675 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der bildenden Kunst

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Nieders. Verfassung, Vertrag über die Förderung der Kestner Gesellschaft Hannover, Urkunde über die Errichtung der Barkenhoff Stiftung Worpswede.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 67

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.063	1.174	1.582	1.357	1.187	1.192	1.192	1.192	1.192
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.187	1.192	1.192	1.192	1.192

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bildenden Kunst.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 NV - daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Förderung der niedersächsischen Künstlerstätten einschl. der Gewährung von Aufenthaltsstipendien, Künstlerförderung, Förderung der Kestner Gesellschaft Hannover e.V. (Fördervertrag)

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 68

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Literatur

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	629	669	667	467	467	31	31	31	31
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					467	31	31	31	31

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 68

Befristung:

]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Literatur in Niedersachsen.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Literaturbüros, Vereine und sonstige Projektträger sowie Stipendien und Preise.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 69/70

Bezeichnung des Förderprogramms

Förderung der Heimatpflege

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung, Zielvereinbarungen, Förderverträge (Ostfriesische Landschaft und Theaterpädagogisches Zentrum Lingen).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	3.439	3.487	3.503	3.912	3.940	3.683	3.341	3.378	3.415
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.940	3.683	3.341	3.378	3.415

Empfänger:

[]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

]Nein []Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Regionale Kulturförderung.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Landschaften, Landschaftsverbände, Region Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Nds. Heimatbund, Niederdeutscher Bühnenbund Niedersachsen und Bremen, Amateurtheaterverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft Nds. Freilichtbühnen im Verband deutscher Freilichtbühnen – Region Nord, Landestrachtenverband Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0675 - 685 70	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	2,1	1,8	3,0	3,0	3,0
0675 - TGr. 71		Zur zusätzlichen Förderung der Musik aus Spielbankmitteln					
0675 - 633 71	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - 685 71	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 82		Kulturelle Zusammenarbeit mit dem Ausland					
0675 - 685 82	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0675 - TGr. 87		Zur zusätzlichen Förderung der bildenden Kunst aus Spielbankmitteln					
0675 - 523 87	7	Erwerb von Kunstwerken	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - 685 87	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0675 - 812 87	7	Erwerb von Kunstwerken	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0675 - TGr. 91		Zur zusätzlichen Förderung der Literatur aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 91	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0675 - TGr. 93		Zur zusätzlichen Förderung der Heimat- pflege aus Spielbankmitteln					
0675 - 685 93	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
0675 - TGr. 95		Förderung der Kunstschulen "Offensive kinder- und familienfreundliches Nieder- sachsen"					
0675 - 685 95	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	—	—	—	—
0675 - TGr. 96		Zur zusätzlichen Förderung der Kunstschu- len aus Spielbankmitteln "Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen"					
0675 - 685 96	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0676 - TGr. 61		Zur zusätzlichen Förderung der Denkmal- pflege aus Spielbankmitteln					
0676 - 633 61	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0676 - 685 61	7	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0675 Titel 685 70

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	2.998	2.998
2016	—	—	2.998	2.998
2017	—	—	2.998	2.998
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	8.994	8.994

Kapitel 0675 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Musik aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

§ 4 (1) Nds. Spielbankengesetz i.V. mit Landtagsentschließung vom 05.07.1973.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	101	293	318	469	377	377	377	377	377
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					377	377	377	377	377

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel gemäß Artikel 6 der Nieders. Verfassung, daher Daueraufgabe. Zusätzlich besteht Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Vereine und sonstige Projektträger aus dem Musikbereich.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 82

Bezeichnung des Förderprogramms:

Kulturelle Zusammenarbeit mit dem Ausland

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Niedersächsische Verfassung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 82

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	253	322	256	274	285	284	284	284	284
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					285	284	284	284	284

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von kulturellen Veranstaltungen mit Beteiligung ausländischer Vereine und Einrichtungen sowie Förderung niedersächsischer Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen im Ausland.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 NV und daher Daueraufgabe.

Zielgruppe:

Vereine und sonstige Projektträger aus allen kulturellen Bereichen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 87

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der bildenden Kunst aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 Nieders. Verfassung sowie § 4 (1) Nds. Spielbankengesetz i.V.m. Landtagsentschließung vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	638	510	546	757	655	655	655	655	655
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					655	655	655	655	655

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 87

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der Nds. Verfassung - daher Daueraufgabe -. Zusätzlich besteht Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Niedersächsische Kunstvereine und vergleichbare Einrichtungen sowie sonstige Maßnahmeträger der bildenden Kunst.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Literatur aus Spielbankmitteln

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 NV, § 4 (1) Nds. Spielbankengesetz i. V. m. Landtagsentschließung vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	161	218	168	184	179	179	179	179	179
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					179	179	179	179	179

Empfänger:

[] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -. Zusätzlich besteht Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Nds. Literaturbüros.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 93

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Heimatpflege aus Spielbankmitteln.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 93

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 NV, § 4 (1) Nds. Spielbankengesetz i. V. m. Landtagsentschließung vom 05.07.1973, Zielvereinbarungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.475	1.525	1.378	1.406	1.473	1.473	1.473	1.473	1.473
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.473	1.473	1.473	1.473	1.473

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Regionale Kulturförderung.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -. Zusätzlich besteht Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Landschaften, Landschaftsverbände, Region Hannover, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Nds. Heimatbund, Niederdeutscher Bühnenbund Niedersachsen und Bremen, Amateurtheaterverband Niedersachsen, Arbeitsgemeinschaft Nds. Freilichtbühnen im Verband deutscher Freilichtbühnen – Region Nord, Landestrachtenverband Niedersachsen, Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0675 Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Kunstschulen aus Spielbankmitteln.

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 NV, § 4 (1) Spielbankengesetz i. V. m. Landtagsentschließung vom 05.07.1973.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	70	116	107	109	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0675 Titelgruppe 96

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -. Zusätzlich besteht Zweckbindung eines Teiles der Spielbankabgabe für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Kunstschulen in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0676 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zusätzliche Förderung der Denkmalpflege aus Spielbankmitteln.

Rechtliche Grundlage:

Art. 6 NV, § 4 (1) Nds. Spielbankengesetz i.V.m. Landtagsentschließung vom 05.07.1973

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	756	617	721	900	1.013	1.013	1.013	1.013	1.013
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.013	1.013	1.013	1.013	1.013

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Denkmalpflege.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -. Zusätzlich besteht für einen Teil der Spielbankabgabe eine Zweckbindung für kulturelle Zwecke.

Zielgruppe:

Private, Städte und Gemeinden

Durchschnittliche Förderhöhe:

Subventionsrelevant sind lediglich die Titel 633 61, 685 61, 686 61 sowie 883 61 bis 894 61.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0676 - 883 61	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0676 - 893 61	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0676 - TGr. 71		Förderung der Denkmalpflege					
0676 - 686 71	7	Zuschüsse an Sonstige	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0676 - 883 71	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0676 - 893 71	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
0698 - TGr. 82		Erdgeschichtliches Georama und Erlebnis- zentrum (Fundort Schöninger Speere)					
0698 - 893 82	7	Zuwendungen für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
0698 - TGr. 83		Kloster Frenswegen					
0698 - 893 83	7	Zuschüsse für Investitionen an die Ev. Kirche	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.3	112,3	117,9	116,5	117,3	118,6
0680 - 633 02	7	Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4
0680 - 684 01	7	Zuschuss zur Förderung der evangelischen Akademie Loccum	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0680 - TGr. 61		Fonds zur Förderung und Intensivierung der frühkindlichen Bildung "Offensive kin- der- und familienfreundliches Niedersach- sen"					
0680 - 686 61	7	Zuschüsse an Sonstige	5,5	5,0	5,0	5,0	5,0
0680 - TGr. 63		Bildungsberatung					
0680 - 685 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 06.4	7,0	7,1	7,1	7,1	7,1
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 06	390,9	431,2	436,8	435,2	436,5
0774 - 684 01	7	Zuschuss an die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (lagE)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0774 - TGr. 69		Förderung von Projekten im Bereich der Kindertagesstätten					
0774 - 633 69	7	Zuweisungen an Gemeinden	1,1	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0676 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Denkmalpflege

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.732	1.891	2.157	1.619	2.128	2.128	2.128	2.128	2.128
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.128	2.128	2.128	2.128	2.128

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Denkmalpflege.

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe -.

Zielgruppe:

Private, Städte und Gemeinden

Durchschnittliche Förderhöhe:

Subventionsrelevant sind nur die Titel 685 71, 686 71 sowie 883 71 bis 894 71.

Kapitel 0676 Titel 893 71

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	1.000	—	1.000
2015	—	—	1.000	1.000
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

Kapitel 0698 Titel 893 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes (Konjunkturpaket II).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0698 Titel 893 82

Rechtliche Grundlage: Nieders. Nachtragshaushalt 2009

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz		613	1450	6123					
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2009

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts infolge eines sich massiv verändernden konjunkturellen Umfelds.

Zielgruppe: Erlebniszentrum Schöninger Speere

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0698 Titel 893 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes (Konjunkturpaket II).

Rechtliche Grundlage: Nieders. Nachtragshaushalt 2009

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz		120	1880						
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2009

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0698 Titel 893 83

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts infolge eines sich massiv verändernden konjunkturellen Umfelds.

Zielgruppe: ev. Kirche

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0680 Titel 633 02

Gewährung von Zuwendungen an die Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Rahmen eines Sonderprogramms zum lebenslangen Lernen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens.

Rechtliche Grundlage:

Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 6 Niedersächsische Verfassung, § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	897	644	839	870	1.050	1.430	1.430	1.430	1.430
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.050	1.430	1.430	1.430	1.430

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007; ab 2011 bzw. 2014 Erweiterung der Fördermöglichkeiten.

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung eines Sonderprogramms im Rahmen des zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und Kursen zur Vorbereitung und Begleitung eines Hochschulstudiums sowie Maßnahmen/Projekte zur Alphabetisierung/Grundbildung Erwachsener.

Zielgruppe:

Kommunale Einrichtungen (in der Regel Volkshochschulen), Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschulen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0680 Titel 684 01

Freiwilliger Beitrag des Landes zu den Kosten der Tagungen der Evangelischen Akademie Loccum.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschuss an die Evangelische Akademie Loccum

Rechtliche Grundlage:

Artikel 6 Niedersächsische Verfassung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titel 684 01

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	86	86	86	86	86	86	86	86	86
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					86	86	86	86	86

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1982

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz und die Förderung von Kunst und Kultur ist erklärtes Staatsziel nach Art. 6 der NV – daher Daueraufgabe

Zielgruppe:

Evangelische Akademie Loccum

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0680 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der frühkindlichen Bildung und Entwicklung.

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 Nds. Verfassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	4.254	5.900	5.738	5.260	5.500	5.000	5.000	5.000	5.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.500	5.000	5.000	5.000	5.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titelgruppe 61

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund der Notwendigkeit, die frühkindliche Bildung und Entwicklung in Niedersachsen zu stärken, liegt die Förderung eines landesweit vernetzten Instituts für Frühkindliche Bildung und Entwicklung sowie die Durchführung themenbezogener Modellprojekte im besonderen Interesse des Landes.

Zielgruppe:

Am Netzwerk beteiligte Hochschulen, Fachschulen und Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0680 Titel 686 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	3.100	—	—	3.100
2015	3.100	—	—	3.100
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	6.200	—	—	6.200

Kapitel 0680 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Bildungsberatung

Rechtliche Grundlage:

Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Nds. Verfassung, § 11 Abs. 2 Nds. Erwachsenenbildungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz		0	400	400	489	400	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund										
Sonstige										
Zuschuss						400	600	600	600	600

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0680 Titelgruppe 63

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung einer landesweiten, lebenslangen individuellen Beratung im und über das gesamte Spektrum des Bildungswesens.

Zielgruppe:

Bildungsberatungsstellen vor Ort

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titel 684 01

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (IagE)

Rechtliche Grundlage:

§§ 25, 74, 85 KJHG, § 75 SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	89	89	89	89	89	89	89	89	89
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					89	89	89	89	89

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Anteilige Deckung der Personalausgaben, die der Landesarbeitsgemeinschaft durch die Unterstützung der Beratungstätigkeit der Kontakt- und Beratungsstellen entstehen

Zielgruppe:

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative (IagE)

Durchschnittliche Förderhöhe:

89.000,00 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0774 - 684 69	7	Zuschüsse an Sonstige	0,4	0,3	—	—	—
0774 - TGr. 73		Sprachförderung im Elementarbereich					
0774 - 633 73	7	Zuweisungen an Gemeinden	6,0	6,3	6,2	6,0	6,0
0774 - TGr. 74		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Investitionsprogramm des Bundes 2008 - 2013					
0774 - 883 74	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	33,9	—	—	—	—
0774 - TGr. 75		Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren - Kofinanzierung des Landes 2008 - 2013					
0774 - 883 75	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	1,9	—	—	—	—
0774 - TGr. 76		Landesprog. z. weiteren Ausbau der Betreuungsplätze der unter Dreijährigen in Krippen und in der Tagepflege					
0774 - 883 76	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Landesmitteln	7,5	7,7	23,1	7,7	—
0774 - 893 76	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige aus Landesmitteln	7,5	—	—	—	—
0774 - TGr. 77		Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren - Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013-2014					
0774 - 883 77	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen aus Bundesmitteln	—	24,6	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.1	58,4	38,9	29,4	13,8	6,1
0702 - 686 51	7	Zuschüsse i.R.d. Ausbildungsoffensive	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0702 - TGr. 67/97		Förderg. d. außerschulischen Berufsbildung					
0702 - 685 67	7	Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse und Forschungsarbeiten für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
0702 - 893 67	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland zur Errichtung und Ausstattung von Ausbildungszentren	0,2	3,0	3,0	3,0	3,0
0702 - TGr. 69		N-21: Schulen in Niedersachsen online					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0774 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms:

Systematische Sprachförderung und Sprachbildung im Elementarbereich

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich (Erl. d. MK v. 02. 05.2011, Nds. MBl. S. 359)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	5.720	5.783	4.541	3.746	6.000	6.276	6.161	6.000	6.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					6.000	6.276	6.161	6.000	6.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2003, die neue Richtlinie gilt ab 01.08.2011

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Integration und Vorbereitung auf Schulbesuch der Zielgruppe, Erwerb der deutschen Sprache im Elementarbereich.

Zielgruppe:

Alle Einrichtungen mit ihren jeweiligen Gruppen und darüber hinaus Kinder bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf besteht.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titel 633 73

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	6.000	—	6.000
2015	—	6.000	161	6.161
2016	—	—	6.000	6.000
2017	—	—	6.000	6.000
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	12.000	12.161	24.161

Kapitel 0774 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 74

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	40.767	43.889	31.532	39.978	33.879	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					33.879	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen (Kofinanzierung) im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen für den Zeitraum 2008 – 2013 (Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17.04.2008, Nds. MBl. S. 532)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.266	2.438	1.718	2.221	1.883	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.883	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0774 Titelgruppe 75

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0774 Titelgruppe 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur ergänzenden Schaffung von weiteren U3-Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege; die Haushaltsmittel dienen auch Kofinanzierung im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 28.03.2012, Nds. MBl. S. 262, geändert durch Erl. d. MK v. 01.11.2012, Nds. MBl. S. 998)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	399	15.000	7.700	23.100	7.700	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.000	7.700	23.100	7.700	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.03.2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0774 Titel 883 76

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	23.100	23.100
2016	—	—	7.700	7.700
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	30.800	30.800

Kapitel 0774 Titelgruppe 77

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (Erl. d. MK v. 28.03.2012, Nds. MBl. S. 262, geändert durch Erl. d. MK v. 01.11.2012, Nds. MBl. S. 998)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	30.074	24.606	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					30.074	24.606	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2012

Befristung:

Nein Ja, bis 31.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder

Zielgruppe:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für unter dreijährige Kinder

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0702 Titel 686 51

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen für Projekte zur Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der Verbundausbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Fördergrundsätze über Zuwendungen für Projekte zur Schaffung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im Rahmen der Verbundausbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0702 Titel 686 51

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	240	113	244	13	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung im Rahmen der Kofinanzierung von Projekten von Ausbildungsträgern (Ausbildungsverbände, Ausbildungspartnerschaften, Ausbildungsnetzwerken usw.), die in Partnerschaft mit Betrieben Ausbildung im Verbund durchführen oder organisieren. Hierdurch soll sowohl eine Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots in Niedersachsen als auch ein effektiver Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem regionalen Ausbildungsstellenmarkt erreicht werden.

Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene

Durchschnittliche Förderhöhe:

bis zu 300 Tsd. EUR (einschl. EU-Mittel, die bei Kap. 0804 veranschlagt sind)

Kapitel 0702 Titel 685 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung v. 31.03.2008 (Nds. MBl. Nr. 18/2008, S. 529), geändert durch Erl. d. MK v. 15.03.2013 (Nds. MBl. S. 282)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	3.013	3.082	2.962	2.560	3.047	3.047	3.047	3.047	3.047
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.047	3.047	3.047	3.047	3.047

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0702 Titel 685 67

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mind. seit 1993

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherung einer landesweit einheitlich guten Ausbildungsqualität

Zielgruppe: Träger von Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 2.000 Euro – 512.000 Euro

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0702 Titel 893 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren vom 18.10.2007 (Nds. MBl. S. 1281)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	260	266	-8	19	164	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					164	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt der bestehenden Infrastruktur überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durch Modernisierung bzw. Ergänzung durch Umstrukturierung

Zielgruppe: Träger von Berufsbildungsstätten

Durchschnittliche Förderhöhe: zw. 60.000 Euro und 360.000 Euro

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen

- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0702 - 686 69	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0707 - TGr. 72		Förderung des Erziehungswesens in Sonderfällen					
0707 - 681 72	7	Sonstige Geldleistungen	0,1	—	—	—	—
0707 - 686 72	7	Zuschüsse an Sonstige	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
0707 - TGr. 83		Bewegungs- und Gesundheitserziehung					
0707 - 684 83	8	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	0,5	0,2	—	—	—
0707 - TGr. 88		Zuschüsse zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen					
0707 - 633 88	5	Zuschüsse zur Unterstützung für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen	—	—	—	—	—
0712 - TGr. 61		Hauptschulprofilierungsprogramm					
0712 - 633 61	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	12,8	13,4	13,4	13,4	13,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.2	17,2	20,3	20,2	20,2	20,2
0702 - 685 53	7	Zuschüsse an politische Stiftungen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 07.4	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 07	76,0	59,7	49,9	34,3	26,6
0802 - 686 10	7	Zuschuss an die GISMA	0,7	0,5	—	—	—
0802 - 884 10	3	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81	43,4	28,0	40,3	40,3	40,3
0802 - 884 11	3	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 84	7,0	—	—	—	—
0802 - 884 12	3	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 85	1,6	—	—	—	—
0802 - TGr. 62		Luft- und Raumfahrt					
0802 - 686 62	1	Forschung und Entwicklung, sonstige Zuschüsse	21,0	10,0	—	—	—
0802 - TGr. 67		Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0702 Titel 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Vereins n-21

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	273	183	183	383	183	199	199	199	199
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					183	199	199	199	199

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ab Haushaltsjahr 2000

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der notwendigen Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Vereins n-21 gem. § 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Verein n-21. Das Aktionsprogramm n-21 war von der Landesregierung zur Erreichung des Ziels, Niedersachsens Schulen fit für den Weg in die Wissensgesellschaft zu machen und die Voraussetzungen für die Integration der neuen Medien in das schulische Lernen zu schaffen, initiiert worden.

Zielgruppe: der Verein n-21

Durchschnittliche Förderhöhe: bis zu insgesamt 199.000 EUR

Kapitel 0707 Titel 681 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Erl. d. MK v. 10.6.1997 – SVBl. S. 274 -, zuletzt geändert d. Erl. d. MK v. 4.10.2000 – SVBl. S. 486 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	11	7	15	7	113	10	10	10	10
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					113	10	10	10	10

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0707 Titel 681 72

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben sowie Schülerinnen und Schüler

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR pro Wettbewerb

Kapitel 0707 Titel 686 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Schülerwettbewerben

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; Erl. d. MK v. 10.6.1997 – SVBl. S. 274 –, zuletzt geändert d. Erl. d. MK v. 4.10.2000 – SVBl. S. 486 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	130	210	228	234	265	265	265	265	265
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					265	265	265	265	265

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1985

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Schülerwettbewerbe sollen Schülerinnen und Schüler zur Erschließung neuer Fragestellungen und Bereiche sowie zu besonderen Leistungen motiviert werden.

Zielgruppe: Veranstalter von Schülerwettbewerben

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 2.500 EUR und 13.000 EUR pro Wettbewerb

Kapitel 0707 Titel 684 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0707 Titel 684 83

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	445	632	296	76	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Entwicklung und Durchführung zielgruppenorientierter Bewegungs- und Gesundheitsangebote.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler, deren Fitnessprofil einen besonderen Förderbedarf ausweisen, Schülerinnen und Schüler zur Erhöhung bewegungsbezogener Aktivitäten, Schülerinnen und Schüler zur Erweiterung ihrer sozial- und sportbezogenen Fachkompetenz, Kindergärten, die besondere Bewegungsangebote vorhalten wollen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Programmbezogen zwischen 100 und 1.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	150	—	—	150
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	150	—	—	150

Kapitel 0707 Titel 633 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss des Landes zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen (für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen)

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0707 Titel 633 88

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2014 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	701	838	202	2	0	3	3	3	3
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	3	3	3	3

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schülerinnen und Schüler haben an Ganztagsschulen die Möglichkeit an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für einen Teil der Schülerinnen und Schüler aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht aufgrund der Höhe der Transferleistungen nicht die finanzielle Möglichkeit, das Angebot des Mittagessens in Anspruch zu nehmen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen beim Kauf des Mittagessens in der Schule finanziell unterstützt werden, da bildungs- und sozialpolitisch ein hohes Interesse daran besteht, dass auch dieser Personenkreis das Angebot der Mittagsverpflegung annehmen kann. Zuschüsse von Schulträgern, sozialen Initiativen und Einzelpersonen sollen mit dieser Förderung ergänzt werden.

Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler an Ganztagsschulen aus Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Kapitel 0712 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung (ehem. Hauptschulprofilierungsprogramm)

Rechtliche Grundlage:

Zuwendungsrichtlinie vom 14.10.2010 – Nds. MBl. 2010 S. 1033 –, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 15.08.2012 – Nds. MBl. 2012 S. 662 – über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	11.441	11.637	10.974	11.686	12.831	13.446	13.446	13.446	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					12.831	13.446	13.446	13.446	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0712 Titelgruppe 61

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis zum 31.12.2014.

Die Verpflichtungsermächtigung (VE) soll einen Zeitraum überbrücken und die Beschäftigung der sozialpädagogischen Fachkräfte, die aus dem Programm finanziert werden, absichern.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von spezifischen sozialpädagogischen Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler gezielt auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Zielgruppe:

Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der mit Hauptschulen verbundenen Schulen, der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und der Oberschulen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

26.000 Euro bzw. 39.000 Euro

Kapitel 0712 Titel 633 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	12.912	206	—	13.118
2015	—	—	13.446	13.446
2016	—	—	13.446	13.446
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	12.912	206	26.892	40.010

Kapitel 0702 Titel 685 53

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an politische Stiftungen

Rechtliche Grundlage: § 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	428	428	428	428	428	428	368	368	368
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					428	428	368	368	368

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: mindestens seit 1992

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0702 Titel 685 53

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der politischen Bildungsarbeit

Zielgruppe: politische Stiftungen (Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Rudolf-von-Bennigsen-Stiftung, Stiftung Leben und Umwelt und Rosa-Luxemburg-Stiftung)

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 60.000 Euro bzw. 120.000 Euro

Kapitel 0802 Titel 686 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschuss an die GISMA.

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide;

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.200	1.200	1.200	500	700	450	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					700	450	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2008.

Befristung:

Nein Ja, bis Mitte 2014.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die GISMA hat im Haushaltsjahr 2013 Insolvenz angemeldet. Fortführung / Beendigung der beiden bei der GISMA laufenden berufsbegleitenden MBA Klassen (WEMBA). Die Finanzierung basiert einerseits auf den Einnahmen aus den Studiengebühren und andererseits darüber hinaus ausschließlich aus den veranschlagten und von der GISMA beantragten Fördermitteln des Landes. Sponsorengelder aus der Wirtschaft stehen in 2014 nicht mehr zur Verfügung.

Zielgruppe: GISMA.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie entspricht dem jeweiligen Ansatz.

Kapitel 0802 Titel 884 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 884 10

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	39.088	43.650	44.300	39.910	43.400	28.000	40.298	40.324	40.324
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					43.400	28.000	40.298	40.324	40.324

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/
Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1978.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel werden zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen eingesetzt; so sollen u. a. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) gefördert werden.

Die Landesgesellschaft NGlobal wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgelöst. Die Erledigung der Aufgaben wird vom MW übernommen. Außerdem wird im Zusammenhang mit der Reorganisation der Landesgesellschaft Innovationszentrum Niedersachsen die Aufgabe Ansiedlung von MW übernommen. Zur Finanzierung der erforderlichen Personal- und Sachkosten erfolgt eine Verlagerung des Ansatzes i.H.v. insgesamt 1.026.000 EUR nach 08 01 - 422 01, 08 01 - 428 04 und 08 01 - 511 01.

Eine weitere Verlagerung des Ansatzes i.H.v. 50.000 EUR erfolgt wegen Wegfalls der Geschäftsführerentsendung durch DMAN zu 08 02 - 686 74 (vgl. Erläuterung zu 08 02 TGr.74).

Zielgruppe: Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 300 Tsd. EUR

Vgl. Anlage 1 zum Epl. 08.

Kapitel 0802 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Luft- und Raumfahrt.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen (Luftfahrtförderrichtlinie) - (Erl. d. MW v. 25.6.2010 - Nds. MBl. S. 643). Das Nds. Luftfahrtförderprogramm (LuFo) steht inhaltlich in engem Zusammenhang mit dem LuFo des Bundes.

Freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheide.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 62

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	14.208	17.279	18.927	19.627	21.000	10.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					21.000	10.000	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2008.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen ist mit rund 30.000 Beschäftigten im Kernbereich (ca. 30 % aller deutschen Mitarbeiter) ein bedeutender Standort der Luft- und Raumfahrtbranche und hat im Vergleich der Bundesländer den zweithöchsten Beschäftigungssatz nach Hamburg. Forschung und Entwicklung sowie qualifizierter Personal- und Wissenstransfer zwischen Industrie und Forschungseinrichtungen sind die elementaren Erfolgsfaktoren für den Luft- und Raumfahrtstandort Niedersachsen. Hinzu kommt, dass künftig die gesamte Entwicklung im Luftfahrzeugbau auf neue Materialien und Produktionstechnologien ausgerichtet ist.

Mit den veranschlagten Mitteln soll die niedersächsische Position in der Wachstumsbranche Luft- und Raumfahrt erhalten und weiter ausgebaut werden.

Für die Jahre 2012 bis 2014 stellt Niedersachsen insgesamt weitere 31 Mio. EUR für die Stärkung des Luft- und Raumfahrtstandortes Niedersachsen zur Verfügung. Das Anschlussprogramm baut auf der erfolgreichen Initiative des Landes, mit der sich Niedersachsen eine Spitzenposition bei der Entwicklung von CFK-Technologien sichern konnte, auf. Zielsetzung ist es, auch den Know-how-Transfer von der Luftfahrtbranche in andere Branchen, beispielsweise den Automobilbau, zu unterstützen.

Zielgruppe: Unternehmen der Luft- und Raumfahrt.

Durchschnittliche Förderhöhe: Die Höhe ist abhängig von der Rechtsnatur der Projektträger und dem jeweiligen Projektinhalt. Deshalb kann die durchschnittliche Förderhöhe nicht abschließend festgelegt werden.

Kapitel 0802 Titel 686 62

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	8.485	900	—	9.385
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	8.485	900	—	9.385

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titelgruppe 67

Bezeichnung des Förderprogramms: Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861) i. d. F. vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246).

GRW-Koordinierungsrahmen ab 2009 (Bekanntmachung v. 11.8.2009, BAnz. Nr. 135a v. 10.9.2009, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der GRW v. 10.12.2010, BAnz. Nr. 11 v. 20.1.2011 S. 192 ff.). Laufzeit bis 31.12.2013.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	69.386	43.892	81.989	50.499	39.200	38.958	38.958	37.706	37.006
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					19.600	19.479	19.479	18.853	18.853
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					19.600	19.479	19.479	18.853	18.503

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1970.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten der niedersächsischen gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GRW-Gesetz - (GRWG) und aufgrund der Festlegungen des Koordinierungsrahmens der GRW ab 2009. Der Bund erstattet 50 v. H. der Ausgaben (Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Art. 91 a Abs. 1 Grundgesetz). Mit der GRW sollen strukturschwache Regionen im GRW-Gebiet ausgleichs- und wachstumsorientiert durch investive Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung von Unternehmen sowie wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur gefördert werden, wodurch die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Ferner ist die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Der Bundesanteilsbetrag ist bei Titel 331 67 ausgewiesen. Durch entsprechenden Haushaltsvermerk wird sichergestellt, dass 200 v. H. der Ist-einnahmen des Titels 331 67 als Ausgabe zu veranschlagen sind. Darüber hinaus vgl. Erläuterungen zu 883 67 und 892 67.

Zielgruppe: Gewerbliche Betriebe und Träger wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur. Ferner ist die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Durchschnittliche Förderhöhe: 234 Tsd. EUR.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen

- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0802 - 883 67	4	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9,2	9,0	9,0	9,0	9,0
0802 - 892 67	1	Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	30,0	30,0	30,0	28,7	28,0
0802 - TGr. 68		Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013					
0802 - 547 68	4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	3,4	—	—	—	—
0802 - 633 68	4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	8,5	—	—	—	—
0802 - 683 68	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	14,9	—	—	—	—
0802 - 883 68	4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	13,4	—	—	—	—
0802 - 892 68	4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	18,6	—	—	—	—
0802 - 893 68	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	11,2	—	—	—	—
0802 - TGr. 69		Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) 2007 - 2013 (ohne Region Lüneburg)					
0802 - 547 69	4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2,2	—	—	—	—
0802 - 633 69	4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	12,4	—	—	—	—
0802 - 683 69	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	15,8	—	—	—	—
0802 - 883 69	4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	34,4	—	—	—	—
0802 - 892 69	4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	20,1	—	—	—	—
0802 - 893 69	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	11,9	—	—	—	—
0802 - TGr. 70		Operationelles Programm für den EFRE im Ziel Lüneburg 2014 - 2020					
0802 - 892 70	4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	42,0	43,0	43,0	43,0
0802 - TGr. 71		Operationelles Programm für den EFRE 2014 - 2020 (ohne Region Lüneburg)					
0802 - 892 71	4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	60,0	65,0	65,0	65,0
0802 - TGr. 74		Deutsche Management-Akademie (DMAN)					

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0802 Titel 892 67

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	27.972	9.600	—	37.572
2015	17.953	9.200	9.600	36.753
2016	—	18.000	9.200	27.200
2017	—	—	18.000	18.000
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	45.925	36.800	36.800	119.525

Kapitel 0802 Titelgruppe 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Operationelles Programm für den EFRE im Ziel „Konvergenz“ 2007 - 2013.

Rechtliche Grundlage:

Niedersachsen hat sich gegenüber der EU verpflichtet, das am 7.8.2007 von der Europäischen Kommission genehmigte EU-Programm ordnungsgemäß durchzuführen und den im zugehörigen Finanzplan vorgesehenen Anteil an der nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel, die anderenfalls nicht gewährt werden, zu übernehmen.

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Einzelbetriebliche Förderung gem. GRW-Koordinierungsrahmen ab 2009 (Bekanntmachung vom 11.8.2009, BAnz. Nr. 135a v. 10.9.2009, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der GRW v. 10.12.2010, BAnz. Nr. 11 v. 20.1.2011 S.192 ff.). Laufzeit bis 31.12.2013.

Novelle der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die kommunale Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE-Schwerpunkt 1, Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) - (Erl. d. MW an NBank v. 6.11.2008).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (Erl. d. MW v. 17.7.2007 - Nds. MBl. S. 979).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die „Beratung für Wissens- und Technologietransfer in Gebietskörperschaften“ (Erl. d. MW v. 14.12.2007 - Nds. MBl. S. 1764).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das „Management von Innovationsnetzwerken“ (Erl. d. MW v. 14.12.2011 - Nds. MBl. S. 900).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (RdErl. d. MW v. 13.2.2008 - Nds. MBl. S. 405, zuletzt geändert durch RdErl. d. MW v. 1.8.2009 - Nds. MBl. S. 734).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie) - (Erl. d. MW v. 22.2.2012 - Nds. MBl. S. 208).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation -Breitbandförderung Niedersachsen- (Erl. d. MW v. 1.12.2008 - Nds. MBl. S. 1215, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 28.10.2010 - Nds. MBl. S. 1089).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des „Niedersächsischen Innovationsförderprogramms“ (Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 23.1.2009 - Nds. MBl. S. 176).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks (Erl. d. MW v. 7.4.2009 - Nds. MBl. S. 449, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 26.4.2011 - Nds. MBl. S. 310).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen - (Erl. d. MW v. 17.8.2009 - Nds. MBl. S. 780).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen „Beratungsrichtlinie 2012“ (RdErl. d. MW v. 1.10.2012 - Nds. MBl. S.874).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Stärkung kleiner Unternehmen in Entwicklung und Innovation (Erl. d. MW vom 5. 9.2012, Nds. MBl. S.732, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 27.6.2013 - Nds. MBl. S. 469).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 68

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014* (Soll)	2015* (Soll)	2016* (Soll)	2017* (Soll)
Ist / Ansatz	92.010	50.039	60.327	51.439	70.072	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					70.072	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

* Die Förderperiode endete 2013 (Abwicklung bis 2015).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2007.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dieses EU-Programm beinhaltet ab 1.1.2007 u. a. die Mitfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen, innovativen gewerblichen Investitionsvorhaben, FuE-Vorhaben einschließlich technologischer Netzwerke, ökologischen Umstrukturierungsmaßnahmen, Darlehens- und Risikokapitalfonds, Tourismusprojekten, Städtebauförderung und Verkehrsprojekten. Als zentrale Behörde verwaltet MW die Mittel des Fonds auch für StK, MU, MK, MWK und MS.

Die Kofinanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus laufenden Förderprogrammen des Landes im Rahmen verfügbarer Ansätze, aus kommunalen Förderprogrammen sowie aus privaten Mitteln. Die Vereinnahmung der EU-Mittel erfolgt bei Kapitel 08 02 Einnahmetitelgruppe 68.

Zielgruppe: Siehe Rubrik „Empfänger“.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig erchenbar, da – wie unter der o. a. Rubrik „Förderzweck“ beschrieben - diverse Förderprogramme mit sehr unterschiedlichen Förderquoten und Finanzierungsplänen betroffen sind (rund 30).

Kapitel 0802 Titelgruppe 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Operationelles Programm für den EFRE im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“ 2007 - 2013 (ohne Region Lüneburg).

Rechtliche Grundlage:

Niedersachsen hat sich gegenüber der EU verpflichtet, das am 9.8.2007 von der Europäischen Kommission genehmigte EU-Programm ordnungsgemäß durchzuführen und den im dazugehörigen Finanzplan vorgesehenen Anteil an der nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel, die anderenfalls nicht gewährt werden, zu übernehmen.

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Einzelbetriebliche Förderung gem. GRW-Koordinierungsrahmen ab 2009 (Bekanntmachung vom 11.8.2009, BAnz. Nr. 135a v. 10.9.2009, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der GRW v. 10.12.2010, BAnz. Nr. 11 v. 20.1.2011 S.192 ff.). Laufzeit bis 31.12.2013.

Novelle der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die kommunale Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE-Schwerpunkt 1, Konvergenz und Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) - (Erl. d. MW an NBank v. 6.11.2008).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (Erl. d. MW v. 17.7.2007 - Nds. MBl. S. 979).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die „Beratung für Wissens- und Technologietransfer in Gebietskörperschaften“ (Erl. d. MW v. 14.12.2007 - Nds. MBl. S. 1764).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das „Management von Innovationsnetzwerken“ (Erl. d. MW v. 14.12.2011 - Nds. MBl. S. 900).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (RdErl. d. MW v. 13.2.2008 - Nds. MBl. S. 405, zuletzt geändert durch RdErl. d. MW v. 1.8.2009 - Nds. MBl. S. 734).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie) - (Erl. d. MW v. 22.2.2012, Nds. MBl. S. 208).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation - Breitbandförderung Nieder-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 69

sachsen - (Erl. d. MW v. 1.12.2008 - Nds. MBl. S. 1215, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 28.10.2010 - Nds. MBl. S. 1089).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des „Niedersächsischen Innovationsförderprogramms“ (Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 23.1.2009 - Nds. MBl. S. 176).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks (Erl. d. MW v. 7.4.2009 - Nds. MBl. S. 449, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 26.4.2011 - Nds. MBl. S. 310).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen aus Hochschulen - (Erl. d. MW v. 17.8.2009 - Nds. MBl. S. 780).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen „Beratungsrichtlinie 2012“ (RdErl. d. MW v. 1.10.2012 - Nds. MBl. S. 874).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Stärkung kleiner Unternehmen in Entwicklung und Innovation (Erl. d. MW vom 5. 9.2012, Nds. MBl. S.732, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 27.6.2013 - Nds. MBl. S. 469).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014* (Soll)	2015* (Soll)	2016* (Soll)	2017* (Soll)
Ist / Ansatz	74.401	58.805	82.395	53.614	96.762	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					96.762	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

* Die Förderperiode endete 2013 (Abwicklung bis 2015).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/
Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2007.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dieses EU-Programm beinhaltet ab 1.1.2007 u. a. die Mitfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen, innovativen gewerblichen Investitionsvorhaben, FuE-Vorhaben einschließlich technologischer Netzwerke, ökologischen Umstrukturierungsmaßnahmen, Darlehens- und Risikokapitalfonds, Tourismusprojekten, Städtebauförderung und Verkehrsprojekten. Als zentrale Behörde verwaltet MW die Mittel des Fonds auch für StK, MU, MK, MWK und MS.

Die Kofinanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus laufenden Förderprogrammen des Landes im Rahmen verfügbarer Ansätze, aus kommunalen Förderprogrammen sowie aus privaten Mitteln. Die Vereinnahmung der EU-Mittel erfolgt bei Kapitel 08 02 Einnahmetitelgruppe 69.

Zielgruppe: Siehe Rubrik „Empfänger“.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig erchenbar, da – wie unter der o. a. Rubrik „Förderzweck“ beschrieben – diverse Förderprogramme mit sehr unterschiedlichen Förderquoten und Finanzierungsplänen betroffen sind (rund 19).

Kapitel 0802 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 74

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	700	700	700	700	700	750	750	750	750
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					700	750	750	750	750

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Deutsche Management-Akademie Niedersachsen (DMAN) wurde 1989 auf Initiative der Niedersächsischen Landesregierung gegründet. Ihr Auftrag ist es, Führungs- und Nachwuchsführungskräfte aus Betrieben und Verbänden durch qualifiziertes Managementtraining mit praxisgerecht aufbereitetem betriebswirtschaftlichen Know-how zu fördern. Die DMAN realisiert ihre Programme in enger Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft, insbesondere mit niedersächsischen Unternehmen. Sie eröffnet damit den Führungskräften und Unternehmensvertretern beider Seiten die Möglichkeit zu einem intensiven Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus führt die DMAN Programme und Projekte im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und der EU mit ausgewählten Zielländern, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, Zentralasien und Asien, durch.

Die intensive Kooperation der DMAN mit der Wirtschaft fördert die bilateralen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen niedersächsischen Unternehmen und Unternehmen aus den Zielländern. Die Akademie ist ein wichtiger Baustein im strategischen Ziel der weiteren Internationalisierung der niedersächsischen Wirtschaft und damit eine Säule der Außenwirtschaftsförderung des MW.

Durch die Auflösung von NGlobal und die Wahrnehmung der Aufgaben der Außenwirtschaft durch das MW entfällt die Geschäftsführerentsendung durch die DMAN. Damit fehlt der DMAN ab 2014 eine Einnahme in Höhe von 50.000 EUR. Da die DMAN ihre finanziellen Planungen im Vertrauen auf eine längerfristige Zusammenarbeit mit NGlobal aufgebaut hat und durch die organisatorischen Veränderungen im Bereich Außenwirtschaft keine Nachteile erleiden soll, wird die institutionelle Förderung um 50.000 EUR erhöht. Die Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds Kapitel 50 81 wird entsprechend gekürzt (Verlagerung des Ansatzes bei 08 02 - 884 10 i. H. v. 50.000 EUR zu Titel 08 02 - 686 74 (vgl. auch Erläuterung zu 50 81 TGr.71).

Zielgruppe: Deutsche Management-Akademie (DMAN).

Durchschnittliche Förderhöhe: 700 Tsd. EUR.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Management-Akademie Niedersachsen eGmbH für 2014.

	Betrag für 2014 EUR	Betrag für 2013 EUR	Istergebnis 2012 EUR
Ausgaben	3.638	3.588	3.449
Einnahmen	2.888	2.888	2.749
Fehlbetrag	750	700	700

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titelgruppe 74

	2014 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
2. das Land mit	750
3. den Bund mit	
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	
5. Private	
Zusammen	750

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0802 - 686 74	1	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7
0802 - 893 74	7	Zuschüsse für Investitionen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0802 - TGr. 81		Förderung wirtschaftlicher Beziehungen zu den Entwicklungsländern und Ländern Osteuropas					
0802 - 686 81	7	Zuschüsse an Institutionen und sonstige im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0802 - TGr. 88		Innovationsförderungen an die nieders. Seeschiffswerften					
0802 - 892 88	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	7,1	5,9	10,0	10,0	10,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.1	287,5	186,1	198,1	196,8	196,1
0804 - 685 11	7	Arbeitsförderung - Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung, Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie Modellprojekte der Arbeitsmarktpolitik	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1
0804 - TGr. 62		Zuweisungen aus dem ESF im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013					
0804 - 547 62	4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungs- ausgaben	1,0	—	—	—	—
0804 - 633 62	4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	3,5	—	—	—	—
0804 - 682 62	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	5,8	—	—	—	—
0804 - 683 62	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	6,4	—	—	—	—
0804 - 684 62	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	8,3	—	—	—	—
0804 - TGr. 63		Zuweisungen aus dem ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)" 2007 - 2013 (ohne Region Lüneburg)					
0804 - 547 63	4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungs- ausgaben	1,2	—	—	—	—
0804 - 633 63	4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	7,9	—	—	—	—
0804 - 682 63	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	10,5	—	—	—	—
0804 - 683 63	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	6,2	—	—	—	—
0804 - 684 63	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	10,2	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titel 686 81

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Institutionen und sonstige im Inland.

Rechtliche Grundlage: Teil A Abschnitt I Nr. 8, II Nr. 11 und III Nr. 6 der Richtlinien über die Durchführung von Aus- und Fortbildungsvorhaben für Angehörige der Entwicklungsländer vom 19.5.1970 (Nds. MBl. S. 639) in Verbindung mit den Grundsätzen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 21.4.1967 für die Betreuung von Angehörigen der Entwicklungsländer in der Bundesrepublik Deutschland.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	70	60	60	60	60	60	60	60	60
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					60	60	60	60	60

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung erfolgt zu Gunsten der Außenorganisation der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Niedersachsen. Die GIZ ist eine zum 1.1.2011 gegründete gemeinnützige Gesellschaft des Bundes, hervorgegangen durch den Zusammenschluss des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) gGmbH, der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH und der Inwent – Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH. Zu den Aufgaben der GIZ zählen die internationale Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung sowie die internationale Bildungsarbeit. Durch Angebote für ausländische Fach- und Führungskräfte sowie die niedersächsische Wirtschaft wird die internationale Verflechtung des Exportlandes Deutschland gestärkt.

Zielgruppe: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH, Regionales Zentrum Niedersachsen in Hannover.

Durchschnittliche Förderhöhe: 60 Tsd. EUR.

Kapitel 0802 Titel 892 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Innovationsförderungen an die niedersächsischen Seeschiffswerften.

Rechtliche Grundlage:

Innovationsförderprogramm des Bundes:

Richtlinie für die Übernahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIR-R-Krediten für den Bau von Schiffen (Zinsausgleichsgarantien) vom 19.12.2007 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Bundesanzeiger Nr. 5 v. 10. 1.2008, S. 58).

Richtlinie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 25.7.2012 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Banz AT 13.08.2012 B 3 S. 1-15).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 892 88

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	130	2.700	2.556	10.409	7.050	5.900	10.000	10.000	10.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.050	5.900	10.000	10.000	10.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.4.2008.

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus erfolgt durch den Bund aus dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Im Falle der Zusage einer CIRR-Finanzierung für einen Schiffbauauftrag muss sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, ab dem Haushaltsjahr 2008 bis zum Auslaufen des CIRR-Kreditvertrages an Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus zu 50 v. H. beteiligen, soweit sich diese Finanzhilfen auf Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland beziehen. Die Beteiligung des Landes ist in diesen Fällen Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes.

Zielgruppe: Niedersächsische Seeschiffswerften.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig erreechenbar, da die förderfähigen Aufwendungen der einzelnen innovativen Maßnahmen sehr unterschiedlich sind.

Niedersachsen stellt für die Innovationsförderung niedersächsischer Seeschiffswerften in den Jahren 2014 bis 2017 insgesamt 35,9 Mio. EUR zur Verfügung. Dies sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und gewährleistet, dass Forschungs- und Entwicklungsprojekte niedersächsischer Werften mit einem Investitionsvolumen von rund 287 Mio. EUR realisiert werden können.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	1.405	4.450	—	5.855
2015	1.497	—	8.100	9.597
2016	—	—	4.600	4.600
2017	—	—	4.500	4.500
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	2.902	4.450	17.200	24.552

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0804 Titel 685 11

Subventionsübersicht zu Titel 685 11 sowie zu Titelgruppen 62 und 63:

Bezeichnung des Förderprogramms:

Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen (Kapitel 0804 ohne Titelgruppen 61 und 84 / vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0804, zu Titel 685 11 sowie Titelgruppen 62 und 63)

Rechtliche Grundlage:

Verschiedene Förderrichtlinien bzw. Fördergrundsätze (vgl. Erläuterungen zu Titel 685 11 sowie Titelgruppen 62 und 63)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014* (Soll)	2015* (Soll)	2016* (Soll)	2017* (Soll)
Ist / Ansatz	57.403	52.928	64.103	52.999	66.999	6.100	6.100	6.100	6.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					60.899	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					6.100	6.100	6.100	6.100	6.100

* Die aktuelle EU-Förderperiode endet 2013 (Abwicklung bis 2015).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, entsprechend der einzelnen Förderrichtlinien

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem Programm Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen werden Maßnahmen in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Arbeitsmarktprogramm gibt mit wesentlicher Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) vielfältige Impulse zur Arbeitsmarktförderung in Niedersachsen. Dabei steht die Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt im Zentrum der Bestrebungen.

Zielgruppe:

Arbeitslose, insbesondere Langzeitarbeitslose sowie von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Beschäftigte.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Je nach Förderrichtlinie zwischen 1.000 und 500.000 EUR.

Wegen des hohen Aufwands im Verhältnis zur Förderung darf der Förderbetrag 2.500 EUR nur unterschreiten, wenn die Richtlinie eine entsprechende Ausnahme vorsieht und das Landesinteresse im Einzelfall begründet ist.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	1.597	3.900	—	5.497
2015	—	1.600	3.900	5.500
2016	—	500	1.600	2.100
2017	—	—	500	500
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.597	6.000	6.000	13.597

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0804 - TGr. 64		Zuweisungen aus dem ESF im Ziel Lüneburg 2014 - 2020					
0804 - 683 64	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	21,0	21,5	21,5	21,5
0804 - TGr. 65		Zuweisungen aus dem ESF (ohne Region Lüneburg) 2014 - 2020					
0804 - 683 65	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	28,4	28,6	28,6	28,6
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.2	67,0	55,5	56,2	56,2	56,2
0802 - TGr. 73		Leibniz-Institut für Angewandte Geophy- sik (LIAG)					
0802 - 685 73	7	Zuschüsse für laufende Zwecke	6,5	6,8	7,2	7,2	7,4
0802 - 894 73	7	Zuschüsse für Investitionen	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.3	7,2	7,5	7,9	7,9	8,3
0820 - TGr. 61		Investitionsbudget Landesstraßenbaupla- fond					
0820 - 883 61	7	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Bau von Straßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und für sonstige Maßnahmen	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0820 - TGr. 62		Transferbudget EntflechtG					
0820 - 883 62	7	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger	74,1	67,9	61,8	55,6	49,4
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.4	75,6	69,4	63,3	57,1	50,9
0803 - TGr. 61		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbah- nen					
0803 - 891 61	1	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
0803 - 892 61	1	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0803 - TGr. 63		Gesetzliche Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen					
0803 - 633 63	3	Zuweisungen an Gemeinden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0803 - 682 63	3	Zuschüsse zu den Betriebskosten von Eisenbahnunternehmen mit mehr als 50 v. H. öffentlicher Beteiligung	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
0803 - 683 63	3	Zuschüsse zu den Betriebskosten sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titelgruppe 73

Bezeichnung des Förderprogramms: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Rechtliche Grundlage: Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b GG (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	7.246	6.630	6.320	6.730	7.200	7.474	7.900	7.900	8.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					3.600	3.737	3.950	3.950	4.150
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.600	3.737	3.950	3.950	4.150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1999.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach Evaluation der "Blauen-Liste-Institute" ist das "Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA)" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden (Nds. GVBl. Nr. 25/99 S. 428). Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 379) wurde das GGA-Institut in „Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik“ (LIAG) umbenannt. Das Institut betreibt überregionale, angewandte geowissenschaftliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Geophysik. Bund und Länder tragen jeweils die Hälfte der Ausgaben.

Das LIAG wurde im Hj. 2011 von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (Leibniz-Gemeinschaft) erneut evaluiert. Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft hat nach Abschluss der wissenschaftlichen Evaluierung in seiner Sitzung am 18.7.2012 Bund und Ländern empfohlen, die Einrichtung weiterhin gemeinsam zu fördern. Reduzierung des Ansatzes 2014 auf Grund abgesenkter GWK-Beschlussvorlage („Gemeinsame Wissenschaftskonferenz des Bundes und der Länder“). In der geltenden Finanzplanung war bis zum Hj. 2016 bereits ein jährlicher Aufwuchs um jeweils 5 v. H. (jeweils hälftig finanziert vom Bund und der Gemeinschaft der Länder; Anteil Niedersachsens 37,5 v. H.) der Zuwendungsmittel veranschlagt. In Fortführung der wissenschaftlichen Anstrengungen im Sinne der Ziele des Paktes für Forschung und Innovation wird für das Finanzplanungsjahr 2017 pauschal ein Aufwuchs i. H. v. 5 v. H. der Zuwendungssumme veranschlagt.

Zielgruppe: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie entspricht dem jeweiligen Ansatz.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titel 685 73

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	250	—	250
2015	—	—	250	250
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	250	500

Kapitel 0802 Titel 894 73

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	150	—	150
2015	—	—	150	150
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Kapitel 0820 Titel 883 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO (freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.411	1.132	-94	226	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	
Sonstige					0	0	0	0	
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0820 Titel 883 61

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Kapitel 0820 Titel 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO i. V. m. § 5 Abs. 3. des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	74.434	73.142	74.162	74.236	74.104	67.929	61.753	55.578	49.403
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					74.104	67.929	61.753	55.578	49.403
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1971

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Kapitel 0803 Titelgruppe 61

Investitionskostenzuschüsse zur bedarfsgerechten Erhaltung oder zum Ausbau der vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Investitionskostenzuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE) in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0803 Titelgruppe 61

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.167	2.941	2.626	2.693	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.700	2.700	2.700	2.700	2.700

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Oktober 1957

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur der niedersächsischen NE (Investitionskostenzuschüsse)

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

112.000 EUR

Kapitel 0803 Titel 891 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	1.000	—	1.000
2015	—	—	1.000	1.000
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titelgruppe 63

Ausgleichszahlungen für Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr, für Renten und Ruhegehälter sowie zum Erhalt und zum Betrieb höhengleicher Kreuzungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) an nichtbundeseigene Eisenbahnen. Aus diesen Titelsätzen dürfen Ausgleichszahlungen für Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr nur geleistet werden, soweit bereits vor der Regionalisierung des ÖPNV Ausbildungsverkehr auf Schienenpersonennahverkehrsstrecken durchgeführt wurde (Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH auf der Strecke Bremerhaven-Bremervörde-Buxtehude-Hamburg/Neugraben sowie die Inselbahnen Borkum und Langeoog für die auf den jeweiligen Inseln betriebenen Strecken).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gesetzliche Ausgleichszahlungen für Ruhegehälter und Renten, für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen sowie für Mindereinnahmen für verbilligte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr

Rechtliche Grundlage:

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG (Ruhegehälter und Renten)

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 AEG (Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

§ 6 a Abs. 1 AEG (Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	4.678	4.077	4.265	4.858	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					4.400	4.400	4.400	4.400	4.400

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1976 (Ruhegehälter und Renten, Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

01.01.1977 (Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher oder betriebsfremder Belastungen der NE

Zielgruppe:

Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

190.000 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0803 - TGr. 84		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)					
0803 - 891 84	1	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	4,5	4,4	12,3	14,4	13,5
0803 - TGr. 85		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem EntflechtG (Baumaßnahmen Landesplafond)					
0803 - 883 85	1	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	28,0	3,5	24,9	34,7	59,6
0803 - 891 85	1	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
0803 - 892 85	1	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
0803 - TGr. 89		Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem EntflechtG (Fahrzeugbeschaffungen)					
0803 - 891 89	1	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	13,6	44,3	29,0	25,4	6,7
0803 - TGr. 92		Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen zur Verbesserung der Hinterlandanbindung der Seehäfen					
0803 - 891 92	1	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	3,5	3,5	3,5	3,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.5	61,0	70,6	84,6	92,9	98,2
0802 - 684 52	7	Zuschüsse zur Förderung der Verbraucherberatung	1,0	—	—	—	—
0803 - TGr. 62		Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im Straßenverkehr					
0803 - 686 62	7	Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e. V. und an andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 08.7	1,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 08	499,8	389,6	410,6	411,4	410,3
0903 - 684 11	3	Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. gem. NGLüSpG	—	1,5	1,5	1,5	1,5
0903 - 686 21	1	Zuschuss an das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL)	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5
0903 - 893 21	1	Zuschuss für Investitionen an das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL)	—	—	—	—	—
0903 - TGr. 70		Forschung und Förderung zur Umsetzung des Tierschutzplans					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0803 Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten von mehr als 50 Mio. EUR je Einzelfall (Bundesplafond)

Rechtliche Grundlage:

§ 3 Abs. 1 S. 2 Entflechtungsgesetz (EntflechtG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.800	3.320	-63	987	4.500	4.400	12.290	14.350	13.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					4.500	4.400	12.290	14.350	13.500
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1992

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe:

ÖPNV-Verkehrsunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe:

60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; es handelt sich um mehrjährige Projekte.

Kapitel 0803 Titelgruppe 85

Bezeichnung des Förderprogramms:

ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen (Landesplafond)

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Abs. 3 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	16.663	22.558	21.973	27.063	35.772	11.321	32.727	42.511	67.446
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					35.772	11.321	32.727	42.511	67.446
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0803 Titelgruppe 85

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe:

ÖPNV-Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Kapitel 0803 Titelgruppe 89

Bezeichnung des Förderprogramms:

ÖPNV-Fahrzeugförderung

Rechtliche Grundlage:

§ 5 Abs. 3 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ist / Ansatz	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	27.845	14.291	22.270	24.717	13.631	44.257	29.027	25.418	6.658
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					13.631	44.257	29.027	25.418	6.658
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1988

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe:

Verkehrsunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe:

Differenziert nach Art der Fahrzeuge

Kapitel 0803 Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Seehäfen Hinterlandanbindung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0803 Titelgruppe 92

Rechtliche Grundlage:

freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	1.621	589	2.178	0	3.500	3.500	3.500	3.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	3.500	3.500	3.500	3.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hinterlandanbindung der niedersächsischen Seehäfen

Zielgruppe:

nicht bundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:

./.

Kapitel 0803 Titel 891 92

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	2.500	2.500
2016	—	—	1.000	1.000
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.500	3.500

Kapitel 0803 Titel 686 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e.V. und andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0803 Titel 686 62

Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	525	525	525	525	525	525	525	525	525
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					525	525	525	525	525

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1958

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuwendungen zu Projekten der Verkehrsaufklärung und Verkehrserziehung, zur Förderung des Schülerlotsendienstes und für andere unfallverhütende Maßnahmen, ferner zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, um Unfällen vorzubeugen und um die Unfallzahlen zu senken.

Zielgruppe:

Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:

525.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zum Niedersächsischen Sportfördergesetz und zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr.31/2012 S. 544). Finanzhilfe nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 Nr. 9 des NGLüSpG.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 11

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01. Januar 2013.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Finanzhilfe ist die dauerhafte Sicherung eines wirksamen Verbraucherschutzes in Niedersachsen. Die VZN gewährleistet landesweit anbieterunabhängige, fachlich fundierte Information und Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher, unterstützt sie bei der Lösung von Problemen und der Durchsetzung ihrer Rechte, bündelt und vertritt Verbraucherinteressen und berät die Landesregierung in verbraucherpolitischen Fragen.

Mit der VZN wurde eine Vereinbarung über die Verwendung der Glücksspielabgaben für ihre Aufgaben geschlossen. Die Abwicklung der Finanzhilfen für die VZN erfolgt über die NBank. Die Finanzhilfe ist nach § 14 Abs. 6 NGLüSpG in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 Nr. 9 erhält die VZN zusätzlich 1,36 vom Hundert der den Betrag von 146,3 Mio. EUR übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben, die dem Land in einem Kalenderjahr zufließen.

Zielgruppe: Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.500.000 EUR / Jahr

Kapitel 0903 Titel 686 21

Das Deutsche Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL) in Quakenbrück beschäftigt sich seit seiner vom Land Niedersachsen betriebenen Gründung im Jahr 1985 mit der verfahrenstechnisch orientierten Forschung und Entwicklung im Lebensmittelbereich.

Durch die in den Bereichen Verfahrenstechnik und Lebensmittelphysik, chemische und mikrobiologische Analytik, Maschinenbau und Elektrotechnik sowie Qualitätssicherung gesammelten Erfahrungen kann das DIL die in der Nahrungsmittelproduktion relevanten Probleme unter Nutzung synergistischer Effekte bearbeiten. Die Aufgaben im Einzelnen reichen von der Rezeptur- und Verfahrensentwicklung über die analytische Absicherung der Prozesse bis zum Bau komplexer Anlagen und Apparate.

Ein wesentlicher Teil der Arbeit des DIL liegt in der vorwettbewerblichen Forschung, die im Rahmen von national und europäisch geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekten erfolgt. Die Ergebnisse dieser Projekte werden insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen der Lebensmittelindustrie genutzt. Ein Schwerpunkt der sowohl auf bilateraler als auch gemeinnütziger Ebene umgesetzten Projekte ist es, unter Anwendung des modernen analytischen, technischen und stoffspezifischen Potentials qualitativ hochwertige und sichere Produkte zu entwickeln.

Bezeichnung des Förderprogramms: Institutionelle Förderung des Deutschen Instituts für Lebensmittelsicherheit e. V. (DIL) zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	456	920	1.278	656	656	634	506	506	506
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					656	634	506	506	506

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 21

Beginn der Förderung: im ML seit 2002 (zuvor MW)

Befristung:

Nein Ja, jeweils bis 31.12. j. J.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beim Absatz der erzeugten Produkte auf nationalen und internationalen Märkten treten die Unternehmen und Agrarbetriebe in Konkurrenz zu Produzenten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien und den Niederlanden. Um sich in diesem Rahmen behaupten zu können, ist es notwendig, internationale Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Da hierzu die mittelständischen Betriebe überwiegend nicht in der Lage sind, ist es wichtig, eine Einrichtung zu schaffen, die ihnen diese Möglichkeit eröffnet und ihnen zielgerichtete Forschungsergebnisse ermöglicht.

Zielgruppe: Vorwiegend mittelständische Betriebe der Lebensmittelwirtschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: 656.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V.

	Betrag für 2014	Betrag für 2013	Istergebnis 2012
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Ausgaben	13.235	13.235	12.155
Einnahmen	12.601	12.579	11.499
Fehlbetrag	634	656	656

	2014 Tsd. EUR
--	------------------

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch

1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
2. das Land mit	634
3. den Bund mit	
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	
5. Private	
Zusammen	634

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 893 21

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Deutschen Instituts für Lebensmittelsicherheit e. V. (DIL)

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.302	211	-	-	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2008

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beim Absatz der erzeugten Produkte auf nationalen und internationalen Märkten treten die Unternehmen und Agrarbetriebe in Konkurrenz zu Produzenten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien und den Niederlanden. Um sich in diesem Rahmen behaupten zu können, ist es notwendig, internationale Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Da hierzu die mittelständischen Betriebe überwiegend nicht in der Lage sind, ist es wichtig, eine Einrichtung zu schaffen, die ihnen diese Möglichkeit eröffnet und ihnen zielgerichtete Forschungsergebnisse ermöglicht.

Investitionen für den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und für die bedarfsgerechte Durchführung von Forschungsaktivitäten entsprechend dem Zukunftskonzept des DIL.

Zielgruppe: Vorwiegend mittelständische Betriebe der Lebensmittelwirtschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: 750.000 EUR

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0903 - 683 70	2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,1	—	—	—	—
0903 - 686 70	2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,5	0,9	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 82		Ernährungsbezogene Verbraucherbildung und wirtschaftlicher Verbraucherschutz					
0903 - 684 82	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,5	0,8	0,9	1,0	0,8
0903 - TGr. 84		Projektförderungen im Bereich der ernährungsbezogenen Verbraucherbildung					
0903 - 684 84	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
0903 - 686 84	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.1	2,0	4,1	3,5	3,6	3,4
0902 - TGr. 65		EU-Mittel zur Förderung der Fischwirtschaft (EMFF - Förderperiode 2014 bis 2020)					
0902 - 892 65	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	4,0	4,0	4,0	4,0
0902 - TGr. 69		EU - Mittel zur Förderung der Fischwirtschaft (EFF - Förderperiode 2007 bis 2013) im Konvergenzgebiet					
0902 - 892 69	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	2,0	2,0	2,0	—	—
0902 - TGr. 70		EU - Mittel zur Förderung der Fischwirtschaft (EFF - Förderperiode 2007 bis 2013) im Nicht - Konvergenzgebiet					
0902 - 892 70	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	2,0	2,0	2,0	—	—
0902 - TGr. 71		Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des EU-Schulobstprogramms und Verwaltungsausgaben für die Abwicklung					
0902 - 547 71	1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	0,2	0,2	0,2	0,2
0902 - 683 71	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	0,4	1,0	1,0	1,0
0903 - 683 11	1	Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 685 12	7	Zuschüsse an Deula-Lehranstalten und an Sonstige für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0903 - 685 13	7	Zuschüsse an Deula-Lehranstalten für schulische Maßnahmen, die den berufsbildenden Unterricht ergänzen	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 70 und zu 686 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tierschutzplans

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	71	550	900	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					550	900	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Ziel des Tierschutzplanes Niedersachsen ist es, gesellschaftlich akzeptierte und vom Tierhalter leistbare Haltungsbedingungen für Nutztiere zu etablieren, die das Tierwohl belegbar sicherstellen und das Vertrauen des Verbrauchers in die so erzeugten Lebensmittel herstellen und erhalten können. Der Plan macht das Handeln der Regierung transparent und nachvollziehbar. Es werden Maßnahmen gefördert, die den Verzicht auf Eingriffe am Tier, wie z.B. Schnäbelkürzen oder das Kupieren von Schwänzen bei Schweinen beinhalten, oder die dazu dienen die Haltungsbedingungen zu verbessern. Zur Umsetzung des Tierschutzplans besteht weiterhin ein hoher Forschungsbedarf. Es werden zusätzliche Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Ergebnisse der Projekte sollen dazu dienen, die Forderungen des „Niedersächsischen Tierschutzplans“ praxisgerecht auf nutztierhaltenden Betrieben umzusetzen.

Zielgruppe:

Die Projekte werden mit wissenschaftlicher Begleitung in wissenschaftlichen Einrichtungen und / oder auf landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR pro Jahr pro Projekt

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 686 70

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	300	—	300
2015	—	—	300	300
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	300	600

Kapitel 0903 Titel 684 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (Erährungsberatung)

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO, Jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	441	507	501	505	520	770	790	820	840
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					501	520	520	520	520

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige
In erster Linie Verbraucherzentrale Nieders. e.V. (VZN) und die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. –Sektion Niedersachsen – (DGE)

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung
DGE = I-Förderung und P-Förderung; VZN = P-Förderung

Beginn der Förderung: ca. 1986

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung von Aufklärungs-, Informations- und Beratungsmaßnahmen (Ausstellungen, Seminare, Vorträge, Beratung und Erstellung von Informationsmaterial).

Die Maßnahmen werden schwerpunktmäßig in der Gemeinschaftsverpflegung in Kindertagesstätten, Schulen und Kantinen durchgeführt. Die Durchführung obliegt der Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE), im Rahmen ihrer Sektionsarbeit in Niedersachsen sowie in dem Bund/Ländervorhaben „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“.

Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich in der Folge der Umressortierung und Stärkung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Enthalten sind eine Erhöhung der Projektförderung der VZN (210.000 EUR) und ein Ausgleich für die degressiv gestaltete Förderung des Bundes für die Finanzierung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen (40.000 EUR). Der Bund wird seine anteilige Förderung 2017 einstellen und die Vernetzungsstelle Schulverpflegung dann in die alleinige Finanzierung durch das Land Niedersachsen übergehen.

Zielgruppe: Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Verbraucherinnen und Verbraucher

Durchschnittliche Förderhöhe:

- VZN rd. 328.400 und 210.000 EUR Sach- und Personalkosten (P-Förderungen)

- DGE rd. 116.600 EUR Sach- und Personalkosten (I-Förderung)

- DGE rd. 146.000 EUR zur Kofinanzierung von Bundesmitteln für Personalkosten für die Vernetzungsstelle Schulverpflegung (P-Förderung)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 684 82

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	132	132
2016	—	—	160	160
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	292	292

Kapitel 0903 Titel 684 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Projekten der LandFrauen an Schulen zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen im Bereich der Ernährungsbildung („Kochen mit Kindern“)

Rechtliche Grundlage: : §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	40	40	40	40
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	40	40	40	40

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (Vorgängerprojekt in den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von jährlich 63.000 EUR aus der Haushaltsstelle 0903-686 82 gefördert)

Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Maßnahme ist es, Kinder an eine gesunde Ernährung heranzuführen. Hierzu werden in den Schulen Aktionstage zu unterschiedlichen Themen, wie z.B. Milch, Kartoffeln oder Lebensmittelverschwendung durchgeführt. Die Kinder lernen unter der Anleitung geschulter Landfrauen die Zubereitung einfacher und gesunder Gerichte. Ernährungswissen und -fertigkeiten werden verknüpft, der ernährungsbezogene Unterricht wird durch praktische Anwendung sinnvoll ergänzt.

Zielgruppe: Schüler/innen der Grundschulen und der Sekundarstufe I

Durchschnittliche Förderhöhe: 40.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 686 84

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Informationsvermittlung und des Dialogs zwischen den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln sowie den Verbrauchern auf regionaler Ebene in Niedersachsen (Kurzform: Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger)

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO; niedersächsische Richtlinie auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	171	216	182	282	323	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					323	250	250	250	250

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGrn. 92, 93 und 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bei Verbrauchern, insbesondere bei Schülern, soll die regionale Identifikation und damit das ökonomische und soziokulturelle Engagement und das Interesse an einer positiven Entwicklung der eigenen Region gestärkt werden. Außerdem soll ein realistisches Bild der Landwirtschaft mit den vielfältigen Funktionen aufgezeigt, die Akzeptanz der Landwirtschaft gesteigert, komplexe ökologische und sozioökonomische Zusammenhänge durch eigene Erfahrungen erkennbar gemacht, Kompetenzen bei Lebensmitteleinkauf und -verwendung vermittelt und Vertrauen in die niedersächsische Land- und Ernährungswirtschaft gestärkt werden. Daneben soll den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln ein direkter Kontakt zum Verbraucher, insbesondere zu Schülern ermöglicht werden. Damit sollen die Voraussetzungen zur Teilhabe an aktuellen ökonomischen Prozessen im ländlichen Raum verbessert werden. Verbessert werden sollen auch die Voraussetzungen zur Kooperation von Landwirtschaft und lebensmittelverarbeitenden Betrieben mit den Sektoren Bildung.

Haushaltsmittel für diese Förderung bis zum Haushaltsjahr 2013 bei Kapitel 0903 Titel 686 82 veranschlagt.

Zielgruppe: Schüler/innen, Verbraucher/innen, lokale Aktionsgruppen, Erzeuger und Verarbeiter von Lebensmitteln

Durchschnittliche Förderhöhe: von 5.000 bis ca. 25.000 EUR je Jahr

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	200	—	200
2015	—	200	—	200
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	—	400

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0902 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Rechtliche Grundlage: Von der EU vermutlich im Jahr 2014 zu genehmigendes Operationelles Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFF (Nr. NN/2013).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	4.000	4.000	4.000	4.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU						4.000	4.000	4.000	4.000
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	0	0	0	0

Anmerkung: Die Kofinanzierung erfolgt aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" bzw. aus Kapitel 0961.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 21.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsmäßig erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms abwickeln.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Kapitel 0902 Titelgruppe 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -

Rechtliche Grundlage: Von EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0902 Titelgruppe 69

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.412	647	453	2.653	2.000	2.000	2.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					2.000	2.000	2.000	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Die Kofinanzierung erfolgt aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bzw. aus Kapitel 0961.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Kapitel 0902 Titelgruppe 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht - Konvergenzgebiet

Rechtliche Grundlage: Von EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	80	1.364	789	243	2.000	2.000	2.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					2.000	2.000	2.000	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Die Kofinanzierung erfolgt aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bzw. aus Kapitel 0961.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0902 Titelgruppe 70

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Kapitel 0902 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms: EU-Schulobstprogramm

Rechtliche Grundlage: Art. 103ga der VO (EG) Nr. 1234/2007, VO (EG) Nr. 288/2009 (Durchführungsbestimmungen), Schulobstgesetz vom 24.9.2009 (BGBl. I S. 3152) in der jeweils gültigen Fassung. Landesrichtlinie (in Vorbereitung) und §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	613	1.181	1.189	1.189
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	613	1.181	1.189	1.189

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im EU-Haushalt und der Abruf/die Buchung erfolgt im Bundeshaushalt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014 (Schuljahr 2014/2015)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem niedersächsischen Programm soll der geringe Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern als besonders schutzbedürftigen Verbrauchern erhöht werden. Da sich Geschmacksvorlieben und -abneigungen im frühen Kindesalter entwickeln und maßgeblich durch die Familie und das soziale Umfeld geprägt werden, soll das Schulobstprogramm dazu beitragen, durch Abgabe von Obst und Gemüse bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen. Kinder an Grund- und Förderschulen sollen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion Obst oder/und Gemüse versorgt werden.

Um die Effizienz des Programms zu gewährleisten, ist gem. EU-Recht die Realisierung flankierender Maßnahmen erforderlich. Die flankierenden Maßnahmen sind ein wichtiges Modul, mit dem Kinder über die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie über gesunde Ernährungsgewohnheiten und Lebensführung informiert werden können.

Zielgruppe: Kinder an Grund- und Förderschulen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0902 Titelgruppe 71

Durchschnittliche Förderhöhe: 30 EUR je Schüler /-in und Schuljahr

Kapitel 0902 Titel 683 71

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung in 1000 EUR
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	—	—	—	—
2015	—	—	500	500
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

Kapitel 0903 Titel 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an private Unternehmen für Zwecke der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	140	140	137	137	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					140	140	140	140	140

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hohe Bedeutung der Tierproduktion in Niedersachsen . – Förderung spezieller Tierzuchtmaßnahmen, insbes. Nutzung des Pferdesports (Turniersport, Pferderennen) als Leistungsprüfungen für züchterische Maßnahmen der Pferdezüchtervereinigungen. – Bund-Länder-Finanzierung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde für Mittlerrolle zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Praxis sowie internationaler Aufgaben auf dem Gebiet der Tierzucht.

Zielgruppe: Durchführende von Leistungsprüfungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 34.300 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Deula - Lehranstalten und an Sonstige für berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	83	90	122	96	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landtechniklehrgänge. Unfall- und Umweltschutz stehen im Vordergrund. Diese Lehrgänge dienen der Anpassung an die in der Agrarwirtschaft sich ständig ändernden Rahmenbedingungen (z.B. steigende Anforderungen aufgrund EU- und sonstiger gesetzlicher Vorgaben). Lehrgänge tragen zur Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und damit zur Stärkung des ländl. Raumes bei.

Zielgruppe: in der Agrarwirtschaft Tätige

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 EUR pro Tag und Teilnehmer; rund 19.000 EUR je Deula - Lehranstalt

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	50	—	50
2015	—	—	50	50
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	50	50	100

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Deula - Lehranstalten für schulische Maßnahmen, die den Berufsbildenden Unterricht ergänzen.

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und die Haushaltsführungsbestimmungen, die VO über Berufsbildenden Schulen (BbS-VO) v. 10.06.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 243) und den dazu vom MK erlassenen Ergänzenden Bestimmungen (EB-BbS) v. 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538) in der jeweils gültigen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.105	1.107	1.185	1.077	1.227	1.227	1.227	1.227	1.227
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.227	1.227	1.227	1.227	1.227

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

gesetzliche Verpflichtung

Beginn der Förderung: Mitte der Siebziger Jahre.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Landtechniklehrgänge sind nach den genannten rechtlichen Grundlagen für Auszubildende in der Agrarwirtschaft zwingend vorgeschrieben. Die Lehrgänge tragen zur Qualität der Ausbildung in der Agrarwirtschaft bei. Ohne eine qualifizierte Ausbildung sind die ständig steigenden Anforderungen in der Agrarwirtschaft, insbesondere auch in der Agrartechnik nicht mehr zu bewältigen. Gut ausgebildete Betriebsinhaber oder landw. Arbeitnehmer/ innen tragen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des landw. Betriebes und damit zur Stärkung des ländl. Raumes bei.

Zielgruppe: Auszubildende in der Agrarwirtschaft

Durchschnittliche Förderhöhe: Wochenlehrgänge 200 EUR pro Woche und Teilnehmer (ggf. zuzüglich 6 EUR für Übernachtung und Verpflegung); Tageslehrgänge 46 EUR pro Tag und Teilnehmer; rund 255.000 EUR je Deula – Lehranstalt

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	600	600
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	600	600

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen

- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0903 - 685 14	7	Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PROFIL auf Grundlage der VO (EG) 1698/2005	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - 686 11	4	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0903 - 686 13	3	Zuschüsse an Rennvereine	1,0	—	—	—	—
0903 - TGr. 61		Förderung der landwirtschaftlichen Beratung und Maßnahmen des ökologischen Landbaus					
0903 - 686 61	1	Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus	1,0	1,6	1,7	1,7	1,5
0903 - TGr. 65		Umsetzung des Gebietsmanagementplanes Altes Land					
0903 - 686 65	5	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	0,2	0,2	—	—
0903 - TGr. 66		Düngekataster - Nährstoffstromkontrollsystem zur Etablierung des ordnungsgem. Einsatzes organischer und mineralischer Düngemittel					
0903 - 547 66	1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	0,3	0,2	0,2	0,2
0903 - TGr. 71		Für Forschung und sonstige Förderung im Ressortbereich					
0903 - 686 71	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
0903 - TGr. 72		Für Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet nachwachsender Rohstoffe					
0903 - 683 72	4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
0903 - TGr. 73		Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse aufgrund der VO (EG) 1234/2007					
0903 - 683 73	1	Zuschüsse an Imker	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - TGr. 83		Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse					
0903 - 683 83	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
0903 - TGr. 85		Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur - land- und forstwirtschaftlicher Bereich -					
0903 - 682 85	5	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titel 685 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen von PROFIL nach Art. 20 der VO (EG) 1698/2005 sowie für die Nachfolgeregelung der Förderperiode 2014 bis 2020

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO, Jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Berufsbildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätig sind oder tätig werden wollen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	45	46	42	51	180	280	280	280	280
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					180	280	280	280	280

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGrn. 92, 93 und 94.

Bis einschließlich Haushaltsplan 2013 bei Kapitel 0903 Titel 685 10 veranschlagt.

Erhöhung des Ansatzes, weil bis 2013 die nationale Kofinanzierung im Nicht-Konvergenzgebiet bei Kapitel 0902 Titel 686 95 gebucht wurde. Ab 2014 findet eine einheitliche Bewirtschaftung der Konfinanzierungsmittel statt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es werden Maßnahmen gefördert, die eine deutliche Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewirken. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen gelegt werden. Die Steigerung der Managementfähigkeiten, professionalisierte Arbeitsvollzüge und eine verbesserte Produktqualität in der Produktion sollen erzielt werden. Nachhaltiges ökologisches Wirtschaften im Sinne von Ressourcen- und Tierschutz stehen im Vordergrund. Dies gilt analog für den Gartenbau und die Forstwirtschaft. Arbeitskräfte-rekrutierung und Diversifizierung in der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind weitere Fördertatbestände. Diese Maßnahmen tragen zur Stabilisierung und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der nds. Betriebe bei. Somit wird auch der ländl. Raum als Wirtschaftsstandort gestärkt.

Zielgruppe: Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Familienangehörige der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus.

Durchschnittliche Förderhöhe: 50 EUR pro Tag und Teilnehmer. Förderhöhe pro Bildungsmaßnahme durchschnittlich rd. 2.000 bis 5.000 EUR. In Einzelfällen höher.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 14

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	100	—	100
2015	—	—	200	200
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	200	300

Kapitel 0903 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen i.S.v. § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	376	364	424	400	422	422	422	422	422
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					422	422	422	422	422

Anmerkung: Bis einschließlich Haushaltsplan 2013 bei Kapitel 0903 Titel 686 10 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtwertfeststellung (u.a. Fleischerinder, Schafe, Kleinpferde). – Nutzbarmachung der daraus gewonnenen Informationen mittels EDV. – Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht. – Gewährleistung einer flächendeckenden Bienenhaltung und Erhaltung tiergentischer Ressourcen (Geflügel, Samenlangzeitlagerung).

Zielgruppe: Zuchtorganisationen/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 3.736 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Rennvereine

Rechtliche Grundlage: Förderung von Leistungsprüfungen aufgrund § 16 Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8.4.1922, § 1 Abs. 2 Tierzuchtgesetz sowie der Verordnung über Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Pferden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 13

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	539	494	464	234	960	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					960	0	0	0	0

Anmerkung: Korrespondierender Einnahmetitel im Einzelplan 13 und Titel 686 13 ab 2014 aus haushaltstechnischen Gründen als Leertitel ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Rückvergütung von 96 v. H. aus der Totalisatorsteuer am Wettaufkommen (5 v. H.) der Pferderennen zur Finanzierung der Leistungsprüfungen als Aufgabe der Rennvereine im öffentlichen Interesse.

Zielgruppe: Rennvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 26.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Maßnahmen des ökologischen Landbaus

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	892	877	778	995	1.000	1.620	1.620	1.670	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.000	1.620	1.620	1.670	1.500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 61

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

[x] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Stärkung des ökologischen Landbaus in Niedersachsen.

Die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen stagniert seit mehreren Jahren. Gleichzeitig wächst die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten kontinuierlich mit Wachstumsraten von ca. 10 v. H. jährlich. Um den Anteil und die Erzeugung nds. Ökoprodukte wieder auszubauen bzw. weiter zu erhöhen bedarf es einer Vielzahl aus aufeinander gut abgestimmten und zum Teil zusätzlicher Maßnahmen sowie einer Erhöhung des Haushaltsansatzes.

Die Mittel sollen insbesondere dazu verwendet werden, um zielgerichtete Projekte in folgenden Bereichen umzusetzen:

- Niedersächsischer Beirat für den ökologischen Landbau
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung regionaler Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien insbesondere über das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen
- intensive Beratung umstellungsinteressierter konventioneller Landwirte
- Entwicklung, Umsetzung und Ausweitung praxisorientierter Forschungsvorhaben in enger Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Verbänden. LWK etc.
- Aufbau von Bio-Demonstrationsbetrieben
- Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur Ausweitung des Bio-Körnerleguminosenanbaus
- Teilnahme an Messen und Fachausstellungen
- Umsetzung der Aktionstage Ökolandbau
- Informationsmaßnahmen bzw. Fortbildungsmaßnahmen für wichtige Multiplikatoren (z. B. Berufsschullehrer)

Zielgruppe:

Vereine und Institutionen, die mit ihren Projekten insbesondere die Nachfrageseite für den ökologischen Landbau u. a. durch Information, Beratung, Forschung, Aufklärung stärken sowie dazu beitragen, die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Niedersachsen zu erhöhen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 27.000 EUR ohne das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	468	200	—	668
2015	8	200	620	828
2016	—	—	620	620
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	476	400	1.240	2.116

Kapitel 0903 Titel 686 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Gebietsmanagementplans

Rechtliche Grundlage: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) und Bundesverordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten von Hamburg und Niedersachsen (Altes Land Pflanzenschutzverordnung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 65

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	150	150	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	150	150	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das heute größte zusammenhängende Obstanbaugebiet Nordeuropas umfasst ca. 800 Obstbaubetriebe mit einer Gesamtoberfläche von 10.500 ha. Das Alte Land ist nicht nur ein bedeutender Wirtschaftszweig für die Obstproduktion, es hat auch einen wichtigen landeskulturellen Wert. Für einen wirtschaftlichen Obstanbau ist auch im Alten Land der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig. Da bei der Vielzahl der Gewässer die Regelabstände von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern nicht eingehalten werden können, wurden vom Pflanzenschutzamt der LWK Hannover am 24.05.2000 und 27.06.2002 und von der Wirtschaftsbehörde Hamburg am 09.10.2002 Allgemeinverfügungen zur eingeschränkten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau erlassen.

Das Land Niedersachsen und die Freie und Hansestadt Hamburg setzen sich weiter dafür ein, dass der pflanzenschutzrechtliche Sonderstatus dieses Gebietes zwingend aufrechterhalten wird, um einerseits den Obstbaubetrieben eine nachhaltige Perspektive zu geben, andererseits aber auch um den Charakter der Landschaft zu erhalten. Daher wird ein Gebietsmanagementplan zur Gewässerentwicklung für das Alte Land als eine Region des modernen Erwerbsobstbaus als zusätzliche Risikominderungsmaßnahme erarbeitet. Außerdem sollen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchlässigkeit der Gewässer ermittelt und umgesetzt werden.

Zielgruppe: Obstbauern und Wasser –und Bodenverbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	100	100
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	100	100

Kapitel 0903 Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms: Entwicklung und Umsetzung eines Düngekatasters

Rechtliche Grundlage: Düngeverordnung in der Fassung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titelgruppe 66

Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	300	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	300	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Überdüngung mit organischen Nährstoffträgern muss Einhalt geboten werden, um das Grundwasser vor hohen Nitratwerten zu schützen.

Nach der Düngeverordnung dürfen auf Acker- und Grünland im Betriebsdurchschnitt max. 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern ausgebracht werden. Fallen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb höhere Wirtschaftsdüngermengen an, müssen diese abgegeben werden. Dies konnte in der Vergangenheit schwer überprüft werden.

Deshalb müssen die Verwertungswege noch transparenter und nachprüfbarer gemacht werden. Die „Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger“ (WDüngMeldPfV ND) ist ein erster Schritt um die Nährstoffströme im Land abbilden zu können. In der WDüngMeldPfV ND ist geregelt, dass Abgeber von Wirtschaftsdüngern die Angaben aus den Aufzeichnungen gemäß § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) elektronisch zu melden haben. Mit dieser Verordnung ist allerdings die Kontrolle über eine ausreichend hohe Verbringung von Nährstoffen aus Überschussbetrieben nicht möglich, da den zuständigen Behörden die tatsächlich anfallenden Wirtschaftsdüngermengen nicht bekannt sind. Ein Düngekataster bzw. Nährstoffkataster soll hier Abhilfe schaffen.

Zielgruppe: Landwirte

Durchschnittliche Förderhöhe: 30.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen, div. Verträge

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 71

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	495	412	328	346	762	762	762	762	762
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					762	762	762	762	762

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Insbesondere werden folgende Forschungen und Förderungen finanziert: Unterstützung innovativer Projekte in der Agrartechnik Zuschuss an die Fördergemeinschaft der Kartoffelwirtschaft e. V. für die Versuchsanstalt Dethlingen Forschungsaufträge und Förderung von Einzelprojekten mit grundsätzlichem Charakter im Zuständigkeitsbereich des ML (z. B. Landwirtschaft, Tierschutz, Forstwirtschaft etc.) Untersuchung psycho-sozialer Probleme in ldw. Betrieben, Betrieb der Sorgentelefone und Familienberatung vor Ort, Fortbildung zu Dorfhelferinnen

Zielgruppe: Unternehmen, Landwirte, Vereine und Sonstige mit Ressortbezug

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	309	300	—	609
2015	59	200	300	559
2016	—	—	200	200
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	368	500	500	1.368

Zu 683 72, 686 72, 892 72 und 893 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Forschung und sonstige Förderung auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen; Konzept des ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 72, 686 72, 892 72 und 893 72

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	511	420	516	528	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse und der nachwachsenden Rohstoffe zur Nutzung im stofflichen Bereich nach den Zielsetzungen des Klimaschutz-Protokolls von Kyoto schafft Arbeitsplätze mit erwünschten struktur-, energie- und für Niedersachsen besonders wichtigen agrarpolitischen Effekten. Die bisher erzielten Ergebnisse durch die Projektförderung nach dem Konzept des ML zur weiteren Förderung von nachwachsenden Rohstoffen zielen auf eine nachhaltige Verbesserung der Lage in der niedersächsischen Landwirtschaft und auf eine gesicherte Rohstoffversorgung der Industrie. Die Erfolge in den Bereichen Pflanzenchemie, biologisch abbaubare Werkstoffe und insbesondere das Entwicklungspotenzial von Faserverbundwerkstoffen durch niedersächsische Firmen und Institute sind genauso zu erwähnen, wie die Spitzenposition Niedersachsens beim Energiepflanzenanbau, der Biomassenernte- und -logistik sowie der Biogasnutzung.

Zielgruppe: Private Unternehmen, Institute, Hochschulen, Landwirtschaftskammer und Vereine

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	150	200	—	350
2015	24	150	150	324
2016	—	100	150	250
2017	—	—	100	100
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	174	450	400	1.024

Kapitel 0903 Titel 683 73

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse aufgrund der VO (EG) Nr. 1234/2007

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung vom 17.08.2010 – 103-60235/5-1 (Nds. MBl. S. 906).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 683 73

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	186	213	226	224	221	229	229	229	229
Korrespondierende Einnahmen aus EU					111	115	115	115	115
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	114	114	114	114

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenzucht und -haltung, insbesondere durch Schulungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wissenstandes, durch Krankheitsbekämpfung, züchterische Maßnahmen und Honiguntersuchungen.

Ansatzhöhung für stärkere Unterstützung im Bereich der Fortbildungsmaßnahmen und der züchterischen Varroosebekämpfung.

Zielgruppe: Zuchtorganisationen/Züchter

Durchschnittliche Förderhöhe: 840 EUR

Kapitel 0903 Titel 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Absatzförderung ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz, aktueller Haushaltsführungserlass

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	40	116	67	86	180	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					180	300	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 683 83

[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2013 (Nachfolgerichtlinie in der Bearbeitung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Absatzstimulierung durch Kommunikationsmaßnahmen sowie Stärkung der Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor und Erhöhung der Wertschöpfung.

Erhöhter Haushaltsmittelbedarf in Folge der geplanten Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vermarktung regionaler Produkte.

Zielgruppe: Anerkannte Erzeugergemeinschaften, Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, die die Kriterien der entsprechenden Richtlinien erfüllen, Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 5.000 - 70.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2014	—	80	—	80
2015	—	—	100	100
2016	—	—	100	100
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	80	200	280

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 682 85 und 686 85

Bezeichnung des Förderprogramms:

Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur
- land- und forstwirtschaftlicher Bereich -

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährl. Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	10	10	10	10
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	10	10	10	10

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1998

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen durch Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen von wirtschaftlichen Maßnahmen, Herstellung von Kontakten, Messebesuch und Vermittlung von „Know-how“ bei der Durchführung von Projekten und Seminaren.

Zielgruppe: Unternehmen, Weiterbildungseinrichtungen, sonstige öffentl. Einrichtungen, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 10.000 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0904 - TGr. 63/64		Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen					
0904 - 686 63	1	Förderung von Beratungsleistungen an landwirtschaftliche Unternehmen	0,4	0,8	0,8	0,8	0,8
0904 - 892 63	1	AFP-Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	20,5	19,8	25,9	23,7	20,5
0904 - 892 64	1	Zuschüsse für Investitionen zur Diversifi- zierung	—	—	1,5	1,5	1,5
0904 - TGr. 65/69		Förderung der Verbesserung der Verarbei- tungs- und Vermarktungsstrukturen land- wirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fisch- wirtschaft					
0904 - 892 65	1	Zuschüsse zur Verarbeitung u. Vermark- tung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
0904 - 892 69	1	Zuschüsse zur Verarbeitung und Vermark- tung fischwirtschaftlicher Produkte	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0904 - TGr. 82/83		Förderung v. Maßnahmen z. Verbesserung d. Gesundheit u. Robustheit landw. Nutztiere u. z. Erhaltung tiergenetischer Ressourcen i. d. Landwirtschaft					
0904 - 683 82	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesse- rung der Gesundheit und Robustheit land- wirtschaftlicher Nutztiere	1,8	2,4	2,4	2,4	2,4
0904 - 683 83	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Land- wirtschaft	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
0961 - TGr. 61		Nationale Beihilfen für Förderungen aus dem "Europäischen Fischereifonds" - Schwerpunkte 3-5 (EFF-Förderperiode 2007 bis 2013)					
0961 - 892 61	1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0961 - TGr. 62		Förderung der Kleinen und Großen Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei					
0961 - 683 62	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gemäß VO (EG) Nr. 104/2000	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0961 - 892 62	1	Zuschüsse für investive Zwecke	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0961 - TGr. 63		Sicherung des Seefischverarbeitungsstand- ortes Cuxhaven					
0961 - 891 63	3	Aufwendungsersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
0961 - 892 63	1	Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.2	36,2	41,6	49,7	43,4	39,9

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 0904 Titel 686 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung

Rechtliche Grundlage: Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in der jeweils gültigen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	441	386	325	646	400	750	750	750	750
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					240	450	450	450	450
Sonstige									
Zuschuss					160	300	300	300	300

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGrn. 92, 93 und 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2005 (2004 wurde ein Pilotprojekt durchgeführt)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung sollen Beratungsthemen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, wie z. B. Anpassungen an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen, Tierschutz, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Erhalt der biologischen Vielfalt sowie Maßnahmen zur Abfederung der Umstrukturierung des Milchsektors verstärkt auf die landwirtschaftlichen Betriebe gebracht werden.

Ziel ist es, eine wettbewerbsfähige nachhaltig Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste und tiergerechte Landwirtschaft zu unterstützen, die auf künftige Herausforderungen ausgerichtet ist.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 770 EUR / Unternehmen

Kapitel 0904 Titel 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (RdErl. ML v. 10.04.2007 (Nds. MBl. S. 358)), zuletzt geändert durch RdErl. ML v. 06.05.2013 (Nds. MBl. S. 368).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 63

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	28.505	19.529	15.970	17.098	20.463	19.756	25.914	23.738	20.463
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					12.278	11.854	15.548	14.243	12.278
Sonstige									
Zuschuss					8.185	7.902	10.365	9.495	8.185

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGrn. 92, 93 und 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1995

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der beständigen Entwicklung der Landwirtschaft durch Förderung investiver Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, Gewährleistung der strukturellen Weiterentwicklung sowie Stabilisierung und Verbesserung der landw. Einkommen.

Zielgruppe: entwicklungsfähige landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 85.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	12.756	7.000	—	19.756
2015	—	16.046	8.046	24.092
2016	—	—	7.000	7.000
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	12.756	23.046	15.046	50.848

Kapitel 0904 Titel 892 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Investitionen zur Diversifizierung

Rechtliche Grundlage:

Art. 20 ELER-VO; Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; GAK-Rahmenplan

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 64

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	-	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					-	-	900	900	900
Sonstige									
Zuschuss					-	-	600	600	600

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGr. 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2015

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung des ländl. Raums durch Förderung der Einkommensdiversifizierung (Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten).

Zielgruppe: landwirtschaftliche Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: nicht bekannt

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	750	750
2016	—	—	250	250
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

Kapitel 0904 Titel 892 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (ELER), RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 65

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.474	2.141	1.985	1.262	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Sonstige									
Zuschuss					800	800	800	800	800

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGn. 92, 93 und 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Mindeststandards für Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen beizutragen, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

Zielgruppe: Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 450.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	466	600	—	1.066
2015	—	500	600	1.100
2016	—	—	500	500
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	466	1.100	1.100	2.666

Kapitel 0904 Titel 892 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogrammen EFF)

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz; Richtlinie Verarbeitung und Vermarktung Fischwirtschaft vom 26.08.2008 (Nds. MBl. 2008, S. 954)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 892 69

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	9	82	415	79	400	400	400	400	400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					240	240	240	240	240
Sonstige									
Zuschuss					160	160	160	160	160

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Bundes- und Landesmittel in Höhe von bis zu 25 v. H. der förderungsfähigen Investitionsausgaben veranschlagt. Die EU-Beteiligung beträgt im Allgemeinen bis zu 50 v. H. der gesamten öffentlichen Beteiligung und erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kap. 0902 TGrn. 65, 69 und 70.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007 (mit Beginn des EFF)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für ein Küstenbundesland bedeutsam. Gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte

Durchschnittliche Förderhöhe: 65.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	100	100	—	200
2015	—	100	100	200
2016	—	—	100	100
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	100	200	200	500

Kapitel 0904 Titel 683 82

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan; Rahmengrundsatz „Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung landwirtschaftlicher Nutztiere“

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 683 82

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	2.400	2.400	1.804	2.350	1.800	2.400	2.400	2.400	2.400
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					1.080	1.440	1.440	1.440	1.440
Sonstige									
Zuschuss					720	960	960	960	960

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhebung von Daten im Bereich der Tierzucht zur Verbesserung der genetischen Qualität und zur Information von Zuchttier-Erwerbern/Erwerberinnen; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tierproduktion. Mehrbedarf wegen erhöhtem Aufwand bei der Datenerfassung (Änderung der Fördergrundsätze).

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 102.181 EUR

Kapitel 0904 Titel 683 83

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan „Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen vom 01.03.2011 – 103 – 60231/8.13-1 (Nds. MBl. S. 248)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	266	411	410	410	410	410	410
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					246	246	246	246	246
Sonstige									
Zuschuss					164	164	164	164	164

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2011

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titel 683 83

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zucht und Erhaltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztiere im Rahmen von Erhaltungsprogrammen. Mehrbedarf, um mit Anhebung des Förderbetrages je Tier eine stärkere Teilnahme zu erreichen.

Zielgruppe: Zuchtorganisationen, Zuchttierhalterinnen

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.470 EUR

Kapitel 0961 Titel 892 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Nationale Beihilfe zur Förderung aus dem Europäischen Fischereifonds – Schwerpunkte 3 bis 5 (EFF-Förderperiode 2007 bis 2013 bzw. EMFF-Förderperiode 2014-2020)

Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2007 genehmigtes Operationelles Programm des EFF im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27.07.2006 bzw. im Jahr 2014 zu genehmigendes Operationelles Programm des EMFF

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	99	10	275	275	275	275	275
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					275	275	275	275	275

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Träger von Fischereihäfen, Betriebe und Einrichtungen mit Pilotprojekten, Vorhabenträger in Fischwirtschaftsgebieten, Interessenträger bei Wasserfauna und -flora, Teilnehmer am Markt für Fischereierzeugnisse.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 892 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	54	100	—	154
2015	—	100	100	200
2016	—	—	100	100
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	54	200	200	454

Kapitel 0961 Titel 683 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Kleinen und Großen Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EFF bzw. EMFF).

Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen und Erzeugerorganisationen gem. Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2007 genehmigtes Operationelles Programm des EFF im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27.07.2006, Verordnung (EG) 104/2000 zur Marktorganisation Fisch sowie im Jahr 2014 zu genehmigendes Operationelles Programm des EMFF.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	34	42	79	79	70	70	70	70	70
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					70	70	70	70	70

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel in Höhe von 50 v. H. des gesamten EFF- bzw. EMFF-Zuschusses veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kap. 0902 TGrn. 65, 69 und 70.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007 (mit Beginn des EFF) bzw. 2014 (mit Beginn des EMFF).

Befristung:

Nein Ja, bis 2015 mit dem EFF bzw. 2022 mit dem EMFF.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen bei den Erzeugern fischwirtschaftlicher Produkte auf See und in der Binnenfischerei erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Die Erzeugung von Fisch ist für ein Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Gemeinschaftsrechtlich anerkannte Erzeugerorganisationen zur Ordnung des Marktes und Betriebe der Aquakultur

Durchschnittliche Förderhöhe: 10.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0961 Titel 892 62

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Kleinen und Großen Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei (nationale Kofinanzierung zum Gemeinschaftsprogramm EFF bzw. EMFF).
Zuschüsse für investive Zwecke

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2007 genehmigtes Operationelles Programm des EFF im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27.07.2006 bzw. im Jahr 2014 zu genehmigendes Operationelles Programm des EMFF.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	116	25	0	89	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007 (mit Beginn des EFF) bzw. 2014 (mit Beginn des EMFF).

Befristung:

Nein Ja, bis 2015 mit dem EFF bzw. bis 2022 mit dem EMFF.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsmäßig erforderliche Strukturverbesserungen bei den Erzeugern fischwirtschaftlicher Produkte auf See und in der Binnenfischerei erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Die Erzeugung von Fisch ist für ein Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Betriebe der Erzeugung in der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Aquakultur

Durchschnittliche Förderhöhe: 50.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	7	100	—	107
2015	—	100	100	200
2016	—	—	100	100
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	7	200	200	407

Kapitel 0961 Titel 891 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven - Aufwendersatz für Maßnahmen am Seefischmarkt Cuxhaven

Rechtliche Grundlage: Vertragliche Übertragung von Landesgrundstücken des Fischereihafens Cuxhaven an die Hafengesellschaft und die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0961 Titel 891 63

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	599	765	500	500	390	390	390	390	390
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					390	390	390	390	390

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Bei Gründung des Betriebes durch das Land

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wettbewerbsmäßig erforderliche Strukturanpassungen am Fischwirtschaftsstandort Cuxhaven. Der Standort ist hafen- und fischereipolitisch konkurrenzfähig zu erhalten.

Zielgruppe: Direkt das Unternehmen des Landes Niedersachsen, indirekt die fischwirtschaftlichen Unternehmen im Fischereihafen Cuxhaven

Durchschnittliche Förderhöhe: 390.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0961 Titel 892 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Sicherung des Seefischverarbeitungsstandortes Cuxhaven – Zuschüsse für Investitionen im Bereich der Fischverarbeitung
Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2007 genehmigtes Operationelles Programm des EFF im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27.07.2006 bzw. im Jahr 2014 zu genehmigendes Operationelles Programm des EMFF.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	110	110	110	110	110
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					110	110	110	110	110

Anmerkung: Hier sind ausschließlich die kofinanzierenden Landesmittel in Höhe von 50 v. H. des gesamten EFF- bzw. EMFF-Zuschusses veranschlagt. Die EU-Beteiligung erhöht den Förderumfang entsprechend. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kap. 0902 TGrn. 65, 69 und 70.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007 bzw. 2014 mit EMFF.

Befristung:

Nein Ja, bis 2015 (Ende des EFF) bzw. 2022 (Ende des EMFF).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte erfordern eine Förderungsmöglichkeit, nicht zuletzt auch um die Gemeinschaftsmittel in erheblichem Umfang zu binden. Der Industriezweig ist für ein Küstenbundesland bedeutsam.

Zielgruppe: Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte

Durchschnittliche Förderhöhe: 60.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	55	—	55
2015	—	55	55	110
2016	—	—	55	55
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	110	110	220

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0902 - 686 63	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0902 - TGr. 72		Landesmittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Rahmen der Zusammenarbeit - EIP/OPG					
0902 - 686 72	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	0,5	0,5	0,5	0,5
0902 - TGr. 92		EU-Mittel a. d. Europ. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländlichen Räume 2007-2013 im Konvergenzgebiet					
0902 - 971 92	1	Globale Mehrausgabe (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben in der Titelgruppe 92 im Konvergenzgebiet)	43,7	—	—	—	—
0902 - TGr. 93		EU-Mittel a. d. Europ. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förder. d. ländl. Räume 2007-2013 außerhalb d. Konvergenzgebietes					
0902 - 971 93	1	Globale Mehrausgabe (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben in der Titelgruppe 93) außerhalb des Konvergenzgebietes	76,6	—	—	—	—
0902 - TGr. 94		EU-Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) - Förderperiode 2014 - 2020					
0902 - 683 94	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	35,2	35,2	35,2	35,2
0902 - 883 94	1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	59,9	59,9	59,9	59,9
0902 - TGr. 95		Landesmittel zur Kofinanzierung v. Maßnahmen a. d. Europ. Landwirtschaftsfonds (ELER) Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume					
0902 - 686 95	1	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	4,0	—	—	—	—
0902 - 971 95	1	Globale Mehrausgabe (Landesmittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben in der Titelgruppe 95)	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7
0903 - TGr. 63		Dorferneuerung - Modellprojekte zur Umnutzung landwirtschaftlicher Hofanlagen und Altgebäude sowie zur Steigerung der Energieeffizienz					
0903 - 892 63	7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
0903 - TGr. 64		Landesmittel zur Förderung der Dorferneuerung					

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0902 Titel 686 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Boden- Dauerbeobachtung in Niedersachsen (Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes)

Rechtliche Grundlage: Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (insb. § 8), Kabinettsbeschluss vom 05.01.1990

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	552	495	527	550	545	545	545	545	545
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					545	545	545	545	545

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Durchführung des Bundesbodenschutzgesetzes werden 90 Boden- Dauerbeobachtungsflächen (BDF) im Rahmen der Merkmals- und Prozessdokumentation interdisziplinär betrieben und genutzt. Drohende schädliche Bodenveränderungen können so schneller erkannt und problembezogene Maßnahmen erarbeitet werden. Daneben dienen die Flächen als Forschungsplattform für unterschiedliche boden- und vegetationsrelevante Fragestellungen.

Zielgruppe: Bodenutzer und -bewirtschafter, Vollzugsbehörden

Durchschnittliche Förderhöhe: von 32.000 EUR bis 166.000 EUR

Kapitel 0902 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Rechtliche Grundlage: LHO; ELER – Verordnung (Entwurf) Artikel 61 – 63 i.V.m. Artikel 36 Abs. 1c

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	-	-	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	500	500	500	500

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschla-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0902 Titelgruppe 72

gung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGr. 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Grundgedanke der EIP ist die Vernetzung von Trägern von potentiellen Innovationsprozessen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu sog. „Operationellen Gruppen“ (OPG, ldw. Unternehmen, Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände) auf regionaler Ebene mit Bezug auf bestimmte Themen, um Innovationen z.B. zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Nachhaltigkeit oder der tierartgerechten Nutztierhaltung voran zu treiben. Gefördert werden ggf. die laufenden Kosten der Zusammenarbeit (Geschäftskosten), der OPG sowie die Kosten der Durchführung spezifischer Innovationsprojekte.

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Unternehmen, Unternehmen der vor- und nachgelagerten Bereichs, Forschungseinrichtungen, Beratungsorganisationen, Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 Euro/OPG und Jahr

Kapitel 0902 Titel 686 72

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	300	300
2016	—	—	300	300
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	600	600

Kapitel 0902 Titelgruppe 92

Diese Förderprogramm-Erläuterung gilt auch für TGr. 93.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel „PROFIL 2007 - 2013 - Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2007 bis 2013 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der Umwelt und der Landschaft sowie der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Die Maßnahmen des Programms können über regionale Entwicklungsstrategien im Rahmen des Leader-Ansatzes umgesetzt werden. „PROFIL 2007 - 2013“ wurde am 26.10.2007 von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Programm unterteilt sich in TGr. 92 (Konvergenzgebiet) und TGr. 93 (Nichtkonvergenzgebiet).

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PROFIL 2007 - 2013)

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER; Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0902 Titelgruppe 92

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	102.810	100.712	107.506	110.722	120.370	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					120.370	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015 (sog. N+2-Regelung für Ausgaben)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen wird voraussichtlich in der Förderperiode 2007 – 2013 ca. 975 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 ELER erhalten, die im Wesentlichen im Einzelplan 09 veranschlagt sind, davon entfällt ein Anteil von 15 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von rd. 20 % entfällt auf den Einzelplan 15 und ist dort veranschlagt.

Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene wie sektorübergreifenden als auch umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen ländlicher Räume leisten.

Zielgruppe: Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften d. öff. Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche u. juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden; siehe Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen

Kapitel 0902 Titel 686 95

Bezeichnung des Förderprogramms: Ausgleichszulage

Rechtliche Grundlage: Richtlinie zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszulage)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	260	4.927	4.027	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.027	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0902 Titel 686 95

Beginn der Förderung: 01.01.2010

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2013

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Ausgleichszulage soll der besonderen Problemlage auf ungünstigen Grünlandstandorten Rechnung tragen. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass es auf vielen Grünlandstandorten keine wirtschaftliche Alternative zur Milchviehhaltung gibt und die Erhaltung und Bewirtschaftung des Dauergrünlandes aus ökologischen (auch Klimaschutz), landschaftskulturellen sowie ggf. touristischen und strukturpolitischen Gründen im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten unterstützt auch die unter dem Begriff der „Neuen Herausforderungen“ verfolgten Ziele in besonderer Weise durch ihren Beitrag zur Erhaltung des Dauergrünlandes und zur Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Produktion auf den Dauergrünlandflächen.

Zielgruppe: landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.500 EUR

Zu 683 95 und zu 971 95

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PROFIL 2007 - 2013)

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER; Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.940	3.518	1.780	1.033	800	700	700	700	700
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	700	700	700	700

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGrn. 92, 93 und 94.

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen wird voraussichtlich in der Förderperiode 2007 – 2013 ca. 975 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 ELER erhalten, die im Wesentlichen im Einzelplan 09 veranschlagt sind. Ein Anteil von rd. 20 % entfällt auf den Einzelplan 15.

Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene wie sektorübergreifenden als auch umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen ländlicher Räume leisten.

Die Titelgruppe soll darüberhinaus ab 2014 zur Kofinanzierung von EU-Mitteln der folgenden Förderperiode eingesetzt werden. Das Fondsprogramm wird zurzeit neu aufgestellt.

Zielgruppe: Landwirte, land- u. forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften d. öff. Rechts, öff. u. private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 95 und zu 971 95

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	400	—	400
2015	—	140	200	340
2016	—	140	200	340
2017	—	140	—	140
2018 ff.	—	700	—	700
Summe	—	1.520	400	1.920

Kapitel 0903 Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Modellprojekt Umnutzung landwirtschaftlicher Altgebäude und Hofanlagen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung, RdErl. d. ML v. 29.10. 2007, Nds. MBl. S. 1217 sowie ELER – VO und GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	21	143	122	73	-	-	-	-	-
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					-	-	-	-	-

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2009

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2011

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Rahmen der Dorferneuerung können derzeit mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln Umnutzungsprojekte privater Antragsteller außerhalb des landwirtschaftlichen Bereiches nicht gefördert werden. Im Rahmen des Modellprojektes „Umnutzung landwirtschaftlicher Altgebäude und Hofanlage“ ergeben sich gerade hier erhebliche Umnutzungspotenziale. Mit dem Modellvorhaben wird angestrebt, dass auch im privaten Bereich beispielgebende Projekte entwickelt werden, die nicht nur eine langfristige Nutzung der Gebäude sicherstellen, sondern auch einen Beitrag zur innerdörflichen Entwicklung leisten.

Zielgruppe: Private Projekte im Bereich der Dorferneuerung / Innovative Projekte der Umnutzung

Durchschnittliche Förderhöhe: 10.000 – 30.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0903 Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms: Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung, RdErl. d. ML v. 29.10.2007 Nds. MBl. S. 1217 sowie ELER - VO und GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	-	4.705	7.000	2.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7.000	2.000	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2012 nach den aktuellen Richtlinien. Vorgänger laufen schon länger; siehe dazu Kapitel 0904 TGr.61

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume im Sinne des Artikels 52 der ELER - VO als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen und der Umnutzung von Gebäuden.

Zielgruppe: Private, Verbände, Unternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 10.000 EUR/jährlich

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0903 - 893 64	4	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	7,0	2,0	—	—	—
0904 - TGr. 61		Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung					
0904 - 893 61	4	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	16,9	24,0	16,9	16,9	16,9
0904 - TGr. 90 bis 94		Markt- und standortangepasste Landbe- wirtschaftung sowie Förderung ökologi- scher Maßnahmen und Klimaschutzmaß- nahmen auf landw. genutzten Flächen					
0904 - 683 90	1	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen	19,1	13,2	12,7	14,9	18,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.3	168,7	136,0	126,3	128,5	131,8
0903 - TGr. 92 bis 96		Zuschüsse zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft sowie der privaten Waldbesitzer					
0903 - 682 92	3	Zuschüsse für die Durchführung der Bundeswaldinventur III	0,1	0,1	0,1	—	—
0903 - 683 92	8	Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - 685 92	5	Zuschüsse an Vereine, Verbände, Gesell- schaften u. a.	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
0903 - 686 93	8	Regulierung von Waldbrandschäden gem. § 22 NWaldLG	—	—	—	—	—
0903 - 686 94	8	Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
0903 - 686 95	4	Waldumweltmaßnahmen	0,1	—	—	—	—
0903 - 686 96	7	Zuschüsse zur Standortkartierung und Bodenverbesserung an nichtstaatliche Waldbesitzer	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0904 - TGr. 74 bis 77		Förderung forstwirtschaftlicher Maßnah- men					
0904 - 683 74	1	Abwicklung Altverpflichtungen der Einkommensverlustprämie	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
0904 - 892 74	1	Zuschüsse für Investitionen in eine naturnahe Waldbewirtschaftung	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 09.4	9,8	9,8	9,8	9,7	9,7
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 09	216,8	191,4	189,3	185,1	184,8
1109 - 684 10	7	Zuschüsse zur lehrgangsmäßigen Fortbil- dung der ehrenamtlichen Richter	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Integrierte ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung, RdErl. d. ML v. 29.10.2007 Nds. MBl. S. 1217 sowie ELER - VO und GAKG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	36.681	39.978	27.226	24.675	16.850	23.961	16.850	16.850	16.850
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					10.110	14.377	10.110	10.110	10.110
Sonstige									
Zuschuss					6.740	9.584	6.740	6.740	6.740

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGrn. 92, 93 und 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2007 nach den aktuellen Richtlinien.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume im Sinne der Artikel 20 und 52 der ELER - VO als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Zuwendungen in Form von Zuweisungen und Zuschüssen können gewährt werden für

- integrierte ländliche Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement
- Flurbereinigung, freiwilligen Landtausch und Nutzungstausch
- Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotentiale
- Breitbandversorgung im ländlichen Raum

Zielgruppe: Gemeinden, Verbände, Unternehmen, Private

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR/jährlich

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 893 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	12.220	4.000	—	16.220
2015	8.083	4.500	3.500	16.083
2016	2.000	4.500	3.500	10.000
2017	1.800	1.800	4.500	8.100
2018 ff.	—	1.200	2.500	3.700
Summe	24.103	16.000	14.000	54.103

Kapitel 0904 Titelgruppe 90 bis 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Niedersächsische Agrar- Umweltprogramme

Rechtliche Grundlage: Jeweilige jährliche aktuelle Richtlinie des ML auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20. 09.2005 über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie dem hierzu ergangen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft und der Grundsätze des Bunde über die Förderung einer markt- und Standort angepassten Landbewirtschaftung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	9.226	8.599	8.968	10.506	19.050	13.223	12.676	14.852	18.127
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					11.430	7.934	7.606	8.911	10.876
Sonstige									
Zuschuss					7.620	5.289	5.070	5.941	7.251

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landes- und Bundesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kap. 0902 TGrn. 92, 93 und 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2000 mit jährlicher Anpassung der Richtlinie.

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ein besonderes Landesinteresse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, weil durch die Förderung der Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender und besonders umweltverträglicher Anbauverfahren ein zusätzlicher Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gegeben wird.

Zielgruppe:

Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft befindet, deren die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche sich in Niedersachsen befindet, deren Unternehmerin oder Unternehmer den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet, im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn erfüllt und das eines der folgenden Produktionsverfahren anwendet: - extensive Produktionsverfahren im Ackerbau - extensive Grünlandnutzung - ökologische Anbauverfahren

Durchschnittliche Förderhöhe: pro Jahr und Teilnehmer 5.430 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0904 Titel 683 90

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	13.223	—	—	13.223
2015	9.676	3.000	—	12.676
2016	5.852	3.000	5.000	13.852
2017	2.777	3.000	5.000	10.777
2018 ff.	1.500	6.000	15.000	22.500
Summe	33.028	15.000	25.000	73.028

Kapitel 0903 Titel 682 92

Bezeichnung des Förderprogramms: Bundeswaldinventur III

Rechtliche Grundlage: § 41a BWaldG; Dritte Bundeswaldinventur-Verordnung vom 23.05.2007, BGBl 2007 I Nr. 23 vom 1.06.2007

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	70	330	393	252	100	90	100	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	90	100	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Erfüllung der Aufgaben des BWaldG ist eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Großrauminventur durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Mit der og. Bundesverordnung wurde die Bundeswaldinventur III angeordnet. Die Länder erheben die Daten und der Bund wertet sie aus.

Zielgruppe: Verwaltungen, Verbände, Forschungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 240.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 682 92

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	90	—	—	90
2015	50	—	—	50
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	140	—	—	140

Kapitel 0903 Titel 683 92

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für Waldschutzmaßnahmen im Nichtstaatswald

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 16.10.2007 - 406 - 64030/1 - 2.2; Nds. MBl. S. 1379) zuletzt geändert durch RdErl. d. ML vom 03.01.2011 (406-64030/1-2.2, Nds. MBl. S. 155), §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	35	61	30	25	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Die EU-Beteiligung beträgt bis zu 50 v. H. und fällt zusätzlich zu den oben genannten Beträgen an. Die Veranschlagung dafür erfolgt im Rahmen von PROFIL bei Kapitel 09 02 TGrn. 92 und 93

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Sicherung oder Wiederherstellung einer funktionsfähigen Waldbiozönose und zum Schutz des Waldes gegen bedeutsame Schäden werden biologische und technische Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von pilzlichen und tierischen Schadorganismen bezuschusst.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. Realverbandsgesetz, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 1.500 EUR

Kapitel 0903 Titel 685 92

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO, Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 685 92

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	127	109	101	100	130	155	155	155	155
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					130	155	155	155	155

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) – Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen. Finanzierung über Verwaltungsvereinbarung mit Bund und Ländern je nach Waldflächenanteil.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – Förderung zur Walderhaltung und -vermehrung. Öffentlichkeitsarbeit über die Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl mit Schwerpunkt bei der Umweltbildung für Kinder und Jugendliche.
- Landesbeirat Holz – Förderung der Holzverwendung, insbesondere die des heimischen Holzes durch regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten und Verbraucheraufklärung durch Beteiligung an Fachmessen.
- Forschungsvorhaben

Zielgruppe: Vereine und Verbände, die durch ihre Tätigkeit zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft beitragen.

Durchschnittliche Förderhöhe: von 7.000 EUR bis 66.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Regulierung von Waldbrandschäden

Rechtliche Grundlage: Nieders. Gesetz für den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds.GVBl. S. 112)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	32	32	34	27	25	25	25	25	25
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					25	25	25	25	25

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 93

Beginn der Förderung:

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach §1 des Gesetzes ist u. a. die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. Diese beiden Funktionen sind von besonderem öffentlichem Interesse. Die Forstwirtschaft hat die Belastungen des gesteigerten Besucherverkehrs entschädigungslos hinzunehmen. Eine Absicherung des Brandrisikos bzw. des entstandenen Schadens ist deshalb von besonderem öffentlichen Interesse.

Das Land macht seit 2004 von Satz 3 des § 22 NWaldLG Gebrauch und kommt für die Hälfte des Schadens im Brandfalle auf.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: 25.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der forstfachlichen Betreuung im Privatwald

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 26.10.2007 - 406 - 64030/1 - 2.1; Nds. MBl. S. 1385)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.050	1.050	1.050	1.050	1.050	1.050	1.050	1.050	1.050
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.050	1.050	1.050	1.050	1.050

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1990

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die angemessene forstfachliche Betreuung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen angehörenden mittleren und kleinen Waldbesitzes, um im Sinne der Daseinsvorsorge die Leistungsfähigkeit des Waldes für den Naturhaushalt und die Allgemeinheit zu sichern.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 15.000 EUR

Kapitel 0903 Titel 686 95

Bezeichnung des Förderprogramms: Vertragliche Vereinbarung über Waldumweltmaßnahmen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 16.10.2007 - 406 - 64030/1 - 2.2; Nds. MBl. S. 1379), zuletzt geändert durch RdErl. d. ML vom 03.01.2011 (406-64030/1-2.2, Nds. MBl. S. 155)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 95

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	21	29	100	30	30	30	30
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	30	30	30	30

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt zentral im Kapitel 0902 TGrn. 92, 93 und 94.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern in Gebieten, wo die Schutzfunktion und die ökologische Funktion dieser Wälder von öffentlichem Interesse sind und wo die Kosten dieser Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung dieser Wälder über deren Bewirtschaftungserlös hinausgehen. Die Förderung umfasst jährliche Zahlungen für vertraglich festgelegte Maßnahmen, die die Schutzfunktion und die ökologische Funktion der Wälder in nachhaltiger Weise sichern oder verbessern.

Zielgruppe: Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	30	—	—	30
2015	30	—	—	30
2016	30	—	—	30
2017	30	—	—	30
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	120	—	—	120

Kapitel 0903 Titel 686 96

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Standortkartierung und Bodenverbesserung an nichtstaatliche Waldbesitzer

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 16.10.2007 – 406 – 64030/1 – 2.2; Nds. MBL. S. 1379), zuletzt geändert durch RdErl. d. ML vom 03.01.2011 (406-64030/1-2.2, Nds. MBL. S. 155)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0903 Titel 686 96

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	115	35	39	336	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Schadstoffeinträge in den Wald überschreiten weiterhin die kritischen Belastungsgrenzen und stellen ein Risiko für den guten Bodenzustand und die Qualität des Grundwassers dar. Die Waldkalkung im Nichtstaatswald zur Bewältigung dieser Risiken ist jedoch seit Jahren rückläufig. Mit dieser zusätzlichen Förderung des Landes soll ein besonderer Anreiz zur Durchführung von Kalkungsmaßnahmen im Wald geschaffen werden.

Ziel der forstlichen Standortkartierung ist die Erfassung und Dokumentation aller für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Beratung, für die Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Ökosystems Wald als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu schaffen. Die forstliche Standortkartierung ist Grundlage für eine naturnahe Waldwirtschaft, die die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der vielfältigen Waldfunktionen im Interesse des Gemeinwohls sicherstellt.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: 3.000 EUR

Kapitel 0904 Titelgruppe 74 bis 77

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Rechtliche Grundlage: GAK-Rahmenplan (Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (RdErl. d. ML v. 16.10.2007 - 406-64030/1-2.2, Nds. MBl.S.1379, zuletzt geändert durch RdErl. d. ML vom 03.01.2011 (406-64030/1-2.2, Nds. MBl. S. 155); Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (RdErl. d. ML v. 26.10.2007 - 406-64030/1-2.1, Nds. MBl.S.1385; §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	8.153	7.059	6.818	7.598	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
Sonstige									
Zuschuss					3.200	3.200	3.200	3.200	3.200

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0904 Titelgruppe 74 bis 77

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1973

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Struktur­mängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

Zielgruppe: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Private Waldbesitzer, Genossenschaften n. RealverbandsG, Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: rd. 6.000 EUR

Kapitel 0904 Titel 683 74

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	1.826	15	—	1.841
2015	1.550	15	—	1.565
2016	1.345	15	—	1.360
2017	1.143	15	—	1.158
2018 ff.	4.978	165	—	5.143
Summe	10.842	225	—	11.067

Kapitel 0904 Titel 892 74

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	—	5.800	—	5.800
2015	—	—	4.800	4.800
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.800	4.800	10.600

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1109 Titel 684 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Fortbildung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie v. 17.08.2010 (Nds. Rpfl. S. 306)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	33	32	0	33	0	33	33	0	33
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	33	33	0	33

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1968

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Sicherstellung der Qualität der Rechtsprechung.

Durch die Förderung spart das Land Fortbildungskosten für die Schulung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Zielgruppe: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.000 EUR

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
1118 - 681 12	7	Betreuung von Sexualdelinquenten und Gewalttätern im Rahmen der Bewährungshilfe	0,2	0,4	0,5	0,6	0,7
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 11.1	0,2	0,4	0,5	0,6	0,7
1102 - 686 11	7	Zuwendungen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Strafverfahren gegen erwachsene Täter	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3
1102 - 686 15	7	Zuwendungen für Wohnraum- und Beschäftigungsprojekte für Straffällige	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1102 - 686 16	7	Zuwendungen für die Anlaufstellen für Straffällige	1,3	1,5	1,5	1,3	1,3
1102 - 684 75	7	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der Präventionsarbeit	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 11.3	2,2	2,3	2,3	2,1	2,1
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 11	2,4	2,8	2,9	2,7	2,8
1552 - TGr. 64/65		Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Bewirtschaftungsplanung					
1552 - 637 64	7	Zuweisungen an Wasser- und Bodenver- bände und Sonstige	—	0,4	0,4	—	—
1552 - TGr. 70/71		Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Maßnahmenprogramme Bereich Grundwasser					
1552 - 683 70	1	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verringe- rung des Nährstoffeintrags	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
1552 - 683 71	1	Zuschüsse an private Unternehmen für gewässerschutzorientierte Beratung	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
1552 - 685 70	1	Zuschüsse an Landwirtschaftskammern für gewässerschutzorientierte Beratung	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1552 - TGr. 72		Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Maßnahmenprogramme Bereich Oberflächengewässer					
1552 - 883 72	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,6	3,0	3,0	1,2	1,2
1552 - 893 72	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	1,3	4,1	4,1	1,4	1,4
1554 - 637 10	7	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	0,1	—	—	—	—
1554 - TGr. 61		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland					
1554 - 883 61	4	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	3,1	2,2	2,2	2,2	2,2
1554 - 893 61	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	5,4	2,9	2,9	2,9	2,9

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1118 Titel 681 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Übernahme von Kosten für die psychotherapeutische Einzelbehandlung von Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Grundsätze für psychotherapeutische, psychiatrische und forensische Leistungen für Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen vom 05.05.2009 – 4263 – 403. 172 -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	27	91	98	128	238	387	479	559	670
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					238	387	479	559	670

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1995

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Übernahme der Behandlungskosten für psychotherapeutische Einzelbehandlungen von Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht wird gewährleistet, dass insbesondere gerichtlich auferlegte Therapiemaßnahmen für die auf freiem Fuß befindlichen Sexual- und Gewaltstraftäter unabhängig von der häufig noch nicht geklärten Kostenfrage umgehend begonnen werden können. Der Schutz der Allgemeinheit gebietet, Therapiemöglichkeiten für diesen Personenkreis zu nutzen, um eine mögliche Rückfallgefahr zu vermindern.

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherheitsverwahrung vom 13.04.2007 werden auch Haushaltsmittel für die durch diese Vorschriften mögliche gewordene Therapieweisung, die u. a. die therapeutische Betreuung und Behandlung von Haftentlassenen aus dem Justizvollzug im Rahmen der Führungsaufsicht durch forensische Ambulanzen der Landeskrankenhäuser vorsieht, und die in diesem Zusammenhang erforderliche Kostenübernahme bereitgestellt.

Zielgruppe: Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.750 EUR

Mehr für eine durchgängige nachsorgende Betreuung von ehemaligen Gefangenen mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Freiheitsstrafenvollzug sowie ehemaligen Gefangenen aus sozialtherapeutischen Abteilungen durch die Forensischen Institutsambulanzen.

Kapitel 1102 Titel 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im allgemeinen Strafrecht

Rechtliche Grundlage: §§ 46a StGB, 155a StPO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 11

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	286	286	336	336	336	400	400	336	336
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					336	400	400	336	336

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nach § 155a StPO sollen die Staatsanwaltschaften und Gerichte in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen dem Beschuldigten und dem Opfer einer Straftat ausloten und in geeigneten Fällen aktiv auf einen solchen Ausgleich hinwirken. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung erfordert ein landesweit flächendeckendes Netz an Konflikt-schlichtungsstellen. Die Gerichtshilfe verfügt hierfür nicht über die erforderlichen Personalkapazitäten, so dass die Förderung unerlässlich ist.

Zielgruppe: Freie Träger, die zur Durchführung des TOA qualifiziert sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: Von 13.500 EUR bis 149.500 EUR.

Mehr für eine Verbesserung der personellen Ausstattung der freien Träger.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 11

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	336	—	336
2015	—	—	400	400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	336	400	736

Kapitel 1102 Titel 686 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zum Aufbau von Wohnraum- und Beschäftigungsprojekten

Rechtliche Grundlage: Fördergrundsätze vom 8.4.1992 – 4453 I – 403.91 –

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	257	257	257	257	257	257	257	257	257
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					257	257	257	257	257

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1992

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land fördert seit 1992 im Rahmen der ambulanten Straffälligenhilfe Projekte der Wohnraumhilfe und des betreuten Wohnens für Probanden der Bewährungshilfe, Gefangene in Lockerungen und für Straftlassene mit dem Ziel, übergangsweise Wohnmöglichkeiten zwecks Vermeidung von Untersuchungshaft, zur Unterbringung nach der Entlassung zu schaffen und hierbei eine ambulante Nachbetreuung sicherzustellen.

Zielgruppe: Strafgefangene, Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, Straftlassene

Durchschnittliche Förderhöhe: 32.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 15

Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen zur weiteren Gewährung von Zuwendungen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	257	—	257
2015	—	—	257	257
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	257	257	514

Kapitel 1102 Titel 686 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Anlaufstellen für Straffällige

Rechtliche Grundlage: §§ 68 und 181 NJVollzG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.297	1.299	1.299	1.299	1.300	1.500	1.500	1.342	1.342
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.300	1.500	1.500	1.342	1.342

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1980

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

“Anlaufstellen für Straffällige“ sind organisatorisch gebündelte Einrichtungen im Bereich der außerstaatlichen Straffälligenhilfe, die unter der Trägerschaft der freien Verbände in einem Netzwerk der Straffälligenhilfe (u. a. Vollzug, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) Schwerpunktaufgaben erfüllen. Insbesondere in dem sensiblen Bereich der Nahtstelle zwischen “Drunten“ und “Draußen“ leisten die 14 Anlaufstellen für Straffällige wichtige “Vollzugsarbeit“.

Zielgruppe: Straffällige, in erster Linie Gefangene und aus der Haft Entlassene, einschl. Untersuchungsgefangene, Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht.

Durchschnittliche Förderhöhe: 92.860 EUR

Mehr für eine Verbesserung der personellen Ausstattung der freien Träger.

Zur weiteren Gewährung von Zuschüssen an Träger der Anlaufstellen sind Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 686 16

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	1.300	—	1.300
2015	—	—	1.500	1.500
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.300	1.500	2.800

Kapitel 1102 Titel 684 75

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte

Rechtliche Grundlage: Richtlinie v. 28.2.2013 (Nds. Rpfl. S. 102)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	119	130	137	67	305	180	180	180	180
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					305	180	180	180	180

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Reduzierung des Kriminalitätsaufkommens in Niedersachsen.

Zielgruppe: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich der Kriminalprävention widmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 12.000 EUR

Weniger nach Beendigung des in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 veranschlagten Programms „Prävention durch Aufklärung gegen Rechtsextremismus und für Courage“.

Verpflichtungsermächtigung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1102 Titel 684 75

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	90	—	90
2015	—	—	10	10
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	90	10	100

Kapitel 1552 Titel 637 64

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	400	400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	400	400

Kapitel 1552 Titel 683 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Grundwasserschonende Landbewirtschaftung und begleitende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar- und Umweltprogramm (NAU/BAU) 2011, RdErl. des ML v. 01.10.2011 (Nds. MBl. S.788).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	721	2.765	2.765	2.765	2.765	2.765
Korrespondierende Einnahmen aus EU					10.119	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.765	2.765	2.765	2.765	2.765

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1552 Titel 683 70

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	204	—	—	204
2015	204	600	1.900	2.704
2016	204	600	1.900	2.704
2017	85	600	1.900	2.585
2018 ff.	41	1.200	3.800	5.041
Summe	738	3.000	9.500	13.238

Kapitel 1552 Titel 683 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	215	1.095	1.142	900	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					900	900	900	900	900

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1552 Titel 683 71

Herstellung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR/Jahr bei dreijähriger Laufzeit

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung in 1000 EUR
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	—	—	—	—
2015	—	—	900	900
2016	—	—	900	900
2017	—	—	900	900
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.700	2.700

Kapitel 1552 Titel 685 70

Bezeichnung des Förderprogramms: Durchführung von Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	72	224	273	300	300	300	300	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					300	300	300	300	300

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1552 Titel 685 70

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR/Jahr bei dreijähriger Laufzeit

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	300	300
2016	—	—	300	300
2017	—	—	300	300
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	900	900

Kapitel 1552 Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmeprogramme im Bereich Oberflächengewässer (Titel 686 72, 883 72 und 893 72)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27.06.2006 über den Europäischen Fischereifonds (Amtsblatt der EG L 223, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26.03.2007 (Amtsblatt der EG Nr. L 120, S. 1).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie – RdErl. d. MU vom 22.11.2007 (Nds. MBl. S. 1525).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie - RdErl. d. MU v. 03.07. 2012 - 24-62631/3 – (Nds. MBl. S. 636)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.485	1.320	1.111	1.197	2.905	7.328	7.328	2.840	2.840
Korrespondierende Einnahmen aus EU					5.910	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.905	7.328	7.328	2.840	2.840

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerrandstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Fördervereine

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1552 Titelgruppe 72

100.000 EUR

Kapitel 1552 Titel 883 72

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	110	800	—	910
2015	—	600	300	900
2016	—	—	300	300
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	110	1.400	600	2.110

Kapitel 1552 Titel 893 72

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	362	800	—	1.162
2015	—	600	300	900
2016	—	—	300	300
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	362	1.400	600	2.362

Kapitel 1554 Titel 637 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzierung von Vorfinanzierungskosten EU-kofinanzierter Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen – RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007, S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138)

Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	21	25	3	3	50	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	20	20	20	20

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1554 Titel 637 10

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2009

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden EU-Mittel für den Hochwasser- und Küstenschutz zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Nds. Deichgesetz

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Umwelt vor Hochwassergefahren sowie Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

Kapitel 1554 Titelgruppe 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 437/2010 des Rates vom 29.05.2010 (Amtsblatt der EG Nr. L 132, S. 1-2).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen - RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138).

Die EU-Förderprogramme der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 werden im Rahmen der sog. N+2-Regelung bis maximal 2015 aus Mitteln der Titelgruppe kofinanziert. Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel dieser Titelgruppe ggf. auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode. Die EU-Mittel der kommenden Förderperiode stehen zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	7.576	8.288	6.028	9.532	8.422	5.100	5.100	5.100	5.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					5.049	0	0	0	0
Bund					5.054	3.060	3.060	3.060	3.060
Sonstige									
Zuschuss					3.368	2.040	2.040	2.040	2.040

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 61

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

300.000 EUR

Kapitel 1554 Titel 883 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	808	1.000	—	1.808
2015	—	500	1.350	1.850
2016	—	350	550	900
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	808	1.850	1.900	4.558

Kapitel 1554 Titel 893 61

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	1.000	—	1.000
2015	—	750	1.550	2.300
2016	—	600	700	1.300
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.350	2.250	4.600

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
1554 - TGr. 65		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA					
1554 - 893 65	4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	1,1	—	—	—
1554 - TGr. 81		Wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes					
1554 - 893 81	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	40,7	41,3	41,1	41,1	41,1
1554 - TGr. 86/87		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					
1554 - 633 86	7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände (ländliche Infrastruktur außer- halb von Gemeinden)	—	—	—	—	—
1556 - 637 10	7	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1556 - 637 11	7	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1556 - TGr. 80 bis 82		Maßnahmen zum Trinkwasserschutz					
1556 - 681 80	6	Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen aufgrund von Nutzungseinschränkungen durch freiwillige Vereinbarungen	1,5	—	—	—	—
1556 - 681 82	6	Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen aufgrund von Nutzungseinschränkungen durch freiwillige Vereinbarungen (Kofinan- zierung von EU-Mitteln)	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
1556 - 682 80	1	Finanzhilfe für Wasserversorgungsunter- nehmen gem. § 28 Abs. 4 NWG	11,4	12,9	12,9	12,9	12,9
1556 - 682 82	7	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasser- schutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4
1556 - 685 80	7	Zuschüsse an Landwirtschaftskammer für die Mitwirkung an landesweiten Aufgaben	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1556 - 686 81	1	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1556 - 891 80	7	Zuschüsse an öffentl. Wasserversorgungs- unternehmen für den Kauf von Flächen in Wasserschutzgebieten	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.1	74,1	77,0	75,7	70,8	70,8
1502 - TGr. 66		Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten					

E R L Ä U T E R U N G E N

Kapitel 1554 Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen – RdErl. d. MU v. 01.11.2007 (Nds. MBl. Nr. 47/2007, S. 1315), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU v. 01.12.2011 (Nds. MBl. 2012, S. 138)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	2.165	1.943	0	1.100	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	1.100	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

300.000 EUR

Kapitel 1554 Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe " Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. 2010 Teil I Nr. 63 S. 1934).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 437/2010 des Rates vom 29.05.2010 (Amtsblatt der EG Nr. L 132, S. 1-2).

Die EU-Förderprogramme der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 werden im Rahmen der sog. N+2-Regelung bis maximal 2015 aus Mitteln der Titelgruppe kofinanziert. Nach Maßgabe endgültiger Entscheidungen der EU, des Bundes und des Landes über die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 und deren Finanzausstattung dienen die Mittel dieser Titelgruppe ggf. auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen dieser neuen Förderperiode. Die EU-Mittel der kommenden Förderperiode stehen zu gegebener Zeit zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 81

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	46.525	53.668	50.303	47.652	40.656	41.272	41.100	41.100	41.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU					6.577	0	0	0	0
Bund					28.460	28.891	28.770	28.770	28.770
Sonstige									
Zuschuss					12.196	12.381	12.330	12.330	12.330

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren

Durchschnittliche Förderhöhe:

600.000 EUR

Kapitel 1554 Titel 893 81

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	8.847	17.000	—	25.847
2015	1.723	6.000	18.000	25.723
2016	—	1.000	5.315	6.315
2017	—	—	3.000	3.000
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	10.570	24.000	26.315	60.885

Kapitel 1554 Titelgruppe 86/87

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfengesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

Aufbauhilferechtsverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013. Die Förderrichtlinie befindet sich zurzeit in Abstimmung und wird voraussichtlich zu Beginn des Haushaltsjahres 2014 in Kraft treten.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1554 Titelgruppe 86/87

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

Durchschnittliche Förderhöhe:

200.000 EUR

Kapitel 1556 Titel 637 10

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Unterhaltung des Jahres 2013 dar.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Rechtliche Grundlage:

§ 66 NWG in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64.), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46). RdErl. des MU vom 18.08.2011 Nds. MBl. 2011 Nr. 37, S. 702, zuletzt geändert durch RdErl. vom 24.07.2012 (Nds. MBl. 2012 S. 619).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 637 10

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	750	750	656	500	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung um landesweit die Belastungen anzugleichen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG

Durchschnittliche Förderhöhe (2012):

62.500 EUR

Kapitel 1556 Titel 637 11

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich muss z.B. der Deichverband Osterstader Marsch häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	101	98	121	145	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 637 11

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Durchschnittliche Förderhöhe (2012):

145.000 EUR

Zu Titelgruppe 80 bis 82

Zu Titelgruppe 80 bis 82 ohne Titel 682 80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PROFIL:

- Grundwasserschonende Landbewirtschaftung
- Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer

Fortsetzung des bisherigen Kooperationsmodells Trinkwasserschutz in einer Übergangsphase bis zum 31.12.2012

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zum Trinkwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Kooperationsprogramm Trinkwasserschutz) vom 23.11.2007 (Nds. MBl. S. 1727);

Für die Förderung der Grundwasser schonenden Bewirtschaftung findet, soweit es sich um EU-kofinanzierte Maßnahmen handelt (Titel 681 82), zusätzlich Anwendung: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische und Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2007 vom 15.11.2007 (Nds. MBl. 2008, S. 14)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	8.744	6.726	4.540	4.428	5.765	4.260	4.260	4.260	4.260
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.879	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.765	4.260	4.260	4.260	4.260

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PROFIL insgesamt im Kapitel 15 02 Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 80 bis 82

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2002

Befristung:

Nein Ja, bis 15.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete sind Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Zielgruppe:

Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Durchschnittliche Förderhöhe:

77.900 EUR

Kapitel 1556 Titel 681 82

Belastung durch VE

der Haus-halts-jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	250	—	—	250
2015	—	—	—	—
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	250	—	—	250

Kapitel 1556 Titel 682 80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	6.160	8.156	10.690	11.654	11.408	12.913	12.913	12.913	12.913
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					11.408	12.913	12.913	12.913	12.913

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1556 Titel 682 80

Beginn der Förderung: 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung im Trinkwasserschutz wurde mit Inkrafttreten der 13.NWG-Novelle neu geordnet. Den Wasserversorgungsunternehmen wird eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion.

Die Maßnahmen werden in Wasservorranggebieten und damit in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe:

Wasserversorgungsunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: 154.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	6.373	3.000	—	9.373
2015	4.578	3.000	3.350	10.928
2016	2.478	3.000	3.350	8.828
2017	1.581	3.000	3.350	7.931
2018 ff.	—	3.000	4.950	7.950
Summe	15.010	15.000	15.000	45.010

Kapitel 1556 Titel 682 82

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	2.785	600	—	3.385
2015	1.702	800	539	3.041
2016	1.310	800	539	2.649
2017	1.120	—	539	1.659
2018 ff.	—	—	1.078	1.078
Summe	6.917	2.200	2.695	11.812

Kapitel 1556 Titel 686 81

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	50	—	50
2015	—	50	—	50
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	—	100

Kapitel 1556 Titel 685 80

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	250	—	250
2015	—	250	—	250
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	—	500

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
1502 - 633 66	7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,5	1,5	1,0	—	—
1502 - 883 66	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,5	1,5	1,0	—	—
1502 - TGr. 70		Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs					
1502 - 894 70	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.2	3,5	3,5	2,5	0,5	0,5
1520 - 633 10	7	Zuweisungen für "Natur erleben" an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,7	—	—	—	—
1520 - 633 11	1	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen der Qualifizierung von Antragstellern im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
1520 - 683 12	3	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG	1,6	1,2	2,7	2,9	3,3
1520 - 683 13	1	Vertragsnaturschutz im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz, Teilbereich "Grünland"	3,4	2,1	4,4	4,4	4,4
1520 - 683 14	1	Vertragsnaturschutz im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz, Teilbereiche "Acker", "nordische Gastvögel" und "andere Biotope"	3,4	3,0	4,4	4,4	4,4
1520 - 683 15	1	Spezieller Arten- und Biotopschutz	—	0,5	0,7	—	—
1520 - TGr. 61		Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe					
1520 - 684 61	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 883 61	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,3	—	—	—	—
1520 - TGr. 62		Naturschutzprogramme zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts					
1520 - 633 62	7	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
1520 - 684 62	7	Zuschüsse für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
1520 - 761 62	7	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1520 - 821 62	7	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	0,6	1,0	—	—	—
1520 - 883 62	7	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	0,4	1,0	0,4	0,4	0,4

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 66 und 883 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten (Förderrichtlinien Altlasten-Gewässerschutz) RdErl. d. MU v. 30.01.2012 (Nds. MBl. Nr. 7/2012 S. 171).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz				182	3.000	3.000	2.000	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	2.000		0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

Nein Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die befristete Unterstützung der unteren Bodenschutzbehörden bei der Altlastenbearbeitung mit dem Ziel, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Von etwa 90% der Altlasten geht eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern insbesondere des Grundwassers aus. Im Hinblick auf diese Gefahren besteht ein erhebliches Interesse des Landes daran, die etwaigen von Altlasten ausgehenden Gefahren zu erforschen und abzuwehren. Mit der Durchführung von orientierenden Untersuchungen sollen einerseits Verdachtsflächen aus dem Altlastenkataster entlassen werden können, bei denen der Gefahrenverdacht durch die Untersuchungen ausgeräumt werden kann. Andererseits sollen in den Fällen, in denen sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gewässergüte bestätigt und Dritte dafür nicht belangt werden können, die Beeinträchtigungen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen abgewendet werden.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen.

Kapitel 1502 Titel 883 66

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	18	300	—	318
2015	13	200	200	413
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	31	500	200	731

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1502 Titel 894 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erstellung von Brachflächenkatastern und Durchführung von Vorhaben zum Brachflächenrecycling

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vom 05. 07.2006 (EFRE - Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1);

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinien) RdErl. d. MU v. 11.09.2007 (Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1003).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	169	99	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.050	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

* Die EU-Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen sind im Kapitel 08 02 Titelgruppen 68 und 69 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel ist die Erstellung von Brachflächenkatastern sowie die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen innerhalb bestehender Bebauungszusammenhänge, einschließlich der Altlastensanierung für diesen Zweck. Flächenrecyclingmaßnahmen tragen wesentlich zur Reduzierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in den Ortsrandbereichen bei und haben daher eine hohe Bedeutung für die Erhaltung von Boden und Flächenressourcen. Soweit auf den Flächen eine gewerbliche Nachnutzung erfolgt, wird die Entwicklung ansässiger Unternehmen gestärkt oder die Voraussetzung für die kostengünstige Ansiedlung neuer Unternehmen geschaffen.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

Zu 633 10, 682 10, 684 10, 883 10 und 893 10

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Projekten in Natur und Landschaft im Rahmen des Programms „Natur erleben“.

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05. Juli 2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210 S. 1) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE); § 1 Abs. 1 und 4 BNatSchG; Bewilligungsbescheide auf Grund von Nr. 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturerlebens sowie der nachhaltigen Entwicklung in Modellregionen insbesondere im Zusammenhang mit NATURA 2000 (Förderrichtlinie „Natur erleben und nachhaltige Entwicklung“ vom 15.10.2007 (Nds. MBl. S. 1226).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 10, 682 10, 684 10, 883 10 und 893 10

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz *	735	125	665	789	700	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU **					1.631	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	0	0	0	0

* Die Beträge setzen sich aus dem Ist bzw. den Ansätzen bei folgenden Titeln zusammen: 633 10, 682 10, 684 10, 883 10, 893 10.

** Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln aus dem EFRE sind insgesamt im Kapitel 08 02, Titelgruppen 68 und 69 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005, aus dem EFRE ab 2007.

Befristung:

Nein Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schutz von Natur und Landschaft zur Sicherung des Erholungswertes, der im Zuge des Förderprogramms verfolgt wurde, wird durch andere Förderinstrumente realisiert, die zur Erreichung des Zweckes besser geeignet sind (u.a. durch die neue TGr. 64).

Zielgruppe:

Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, Verbände, Vereine, Träger der Naturparke sowie natürliche und juristische Personen, die Maßnahmen im Projektgebiet „Natur erleben“ durchführen bzw. nutzen wollen. Das Projektgebiet wird definiert durch die politischen Grenzen der Landkreise Leer, Aurich, Wittmund, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Stade, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Rotenburg, Verden, Soltau-Fallingb., Uelzen, Celle, Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar, Osterode am Harz, Göttingen, Holzminden, Nörten-Hardenberg und der kreisfreien Städte Emden, Wilhelmshaven, Wolfsburg und Braunschweig sowie die Gebiete der niedersächsischen Naturparke.

Kapitel 1520 Titel 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PROFIL: Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen.

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen in den Ländern Bremen und Niedersachsen vom 28.05.2008 (Nds. MBl. Nr. 24/2008 S. 680); hier: Teilbereich Qualifizierung für Naturschutz.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 633 11

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	7	66	59	47	90	90	90	90	90
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					153	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					90	90	90	90	90

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PROFIL insgesamt im Kapitel 15 02 Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich für Ausgaben zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2008

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Maßnahme richtet sich an die möglichen Antragsteller nach den Richtlinien „Kooperationsprogramm Naturschutz“ sowie andere Agrarumweltmaßnahmen und „Entwicklung von Natur und Landschaft“. Über die vertiefte Kenntnis der Inhalte und Anwendung der Förderrichtlinien soll die Akzeptanz gestärkt und deren Zielerreichung optimiert werden. Zuwendungsempfänger sind die unteren Naturschutzbehörden, die Dritte mit der Durchführung beauftragen.

Zielgruppe: Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	90	90
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	90	90

Kapitel 1520 Titel 683 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Eine Endfassung der ab 2014 gültigen Verordnung lag im Jahr 2013 noch nicht vor).

Bewilligungsbescheide an die Bewirtschafter von Grünlandflächen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 12

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	164	1.008	949	1.033	1.590	1.200	2.700	2.900	3.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					1.110	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.590	1.200	2.700	2.900	3.300

* In der Förderperiode 2007 bis 2013 waren die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. In 2014 werden EU-Mittel in Höhe von 1,1 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren übertragen sind.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Die Verordnung über den Erschwernisausgleich gilt seit 1997.

Befristung:

Nein Ja, bis 2017

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten. Die Maßnahme kommt in Gebieten zur Anwendung, die vom Land Niedersachsen als Natura- 2000-Gebiete gemeldet wurden sowie in Bereichen, die entsprechend Art. 10 der FFH-Richtlinie 92/43 EWG als Trittsteine der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 dienen. Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandgrundstücken, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete und Trittsteine sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschafter von Grünlandflächen.

B) Erschwernisausgleich Wald

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 16).

Zahlungen aufgrund der Verordnung sind ab dem Haushaltsjahr 2015 zu leisten.

Kapitel 1520 Titel 683 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich Grünland“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);
Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern von Dauergrünlandflächen auf Grund der "Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Niedersachsen und Bremen (Kooperationsprogramm Naturschutz)" vom 02.06.2008 (Nds. MBl. S. 683).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 13

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	25	1.112	1.149	1.291	3.412	2.050	4.350	4.350	4.350
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					1.925	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.412	2.050	4.350	4.350	4.350

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. In 2014 werden für das Kooperationsprogramm Naturschutz insgesamt EU-Mittel in Höhe von 8,9 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren übertragen sind.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten oder wertvoller Feuchtgrünlandgebiete. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Grünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Grünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt auf Grund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.

Zielgruppe: Bewirtschafter von Grünlandflächen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	587	—	—	587
2015	434	252	—	686
2016	669	252	1.175	2.096
2017	448	252	1.590	2.290
2018 ff.	283	504	4.770	5.557
Summe	2.421	1.260	7.535	11.216

Kapitel 1520 Titel 683 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme "Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereiche Acker, andere Biotope sowie nordische Gastvögel".

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Bewirtschaftungsvereinbarungen, Zuwendungsverträge o.Ä. auf Grund der „Richtlinie über die Gewährung von Zahlungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Kooperationsprogramm Naturschutz)“ vom 02.06.2008 (Nds. MBl. S. 683).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 14

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	428	1.046	1.329	2.369	3.412	3.000	4.350	4.350	4.350
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					2.225	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.412	3.000	4.350	4.350	4.350

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. In 2014 werden für das Kooperationsprogramm Naturschutz insgesamt EU-Mittel in Höhe von 8,9 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren übertragen sind.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen sowie Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion von Wäldern. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura-2000 Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschafteter von landwirtschaftlichen Flächen.

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	1.153	—	—	1.153
2015	886	468	—	1.354
2016	1.312	468	1.815	3.595
2017	800	468	1.650	2.918
2018 ff.	609	936	4.950	6.495
Summe	4.760	2.340	8.415	15.515

Kapitel 1520 Titel 683 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L 277) über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern von Dauergrünlandflächen auf Grund der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in den Ländern Niedersachsen und Bremen (Förderrichtlinie "Spezieller Arten- und Biotopschutz") vom 04.09.2012 (Nds. MBl. S. 700).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 683 15

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	487	656	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	487	656	0	0

* Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind insgesamt im Kapitel 15 02, Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung. In 2014 und 2015 werden EU-Mittel in Höhe von 1,6 Mio. Euro eingesetzt, die aus Vorjahren übertragen sind.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2012

Befristung:

Nein Ja, bis 2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Förderung ist insbesondere die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Sie dient somit dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Gefördert werden spezielle einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgesehene Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung wertvoller Offenlandlebensräume mit anschließender Nutzungsmöglichkeit. Durch zielgenaue sowie räumlich und zeitlich wechselnde Pflegemaßnahmen sollen die schrittweise Verbuschung der Offenlandlebensräume verhindert bzw. zurückgedrängt und somit wieder vielfältige Lebensraumstrukturen für die speziellen Ansprüche der betroffenen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften bewahrt bzw. wieder geschaffen werden. Auf diese Weise soll ein günstiger Erhaltungszustand für die speziellen Arten erreicht werden (Offenlandpflege).

Gefördert werden außerdem spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen (Feldhamsterschutz).

Zielgruppe: Bewirtschafter

Kapitel 1520 Titel 684 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG. Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009.

Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1520 Titel 684 61

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Ist)	2017 (Ist)
Ist / Ansatz	492	571	581	450	540	540	540	540	540
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					540	540	540	540	540

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen auf Grund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

Befristung:

Nein Ja

Die Verpflichtung, wildlebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefundene Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Vereinbarungen mit den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreiber staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Durchschnittliche Förderhöhe: 28.111 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	523	—	—	523
2015	523	—	—	523
2016	520	—	—	520
2017	517	—	—	517
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	2.083	—	—	2.083

Kapitel 1520 Titelgruppe 62

Die Mittel stehen der Naturschutzverwaltung einschließlich der Großschutzgebietsverwaltungen für Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzprogramme zur Verfügung.

Die folgenden Angaben nehmen Bezug auf die veranschlagten Beträge der Titel 633 62, 683 62, 684 62, 686 62, 812 62, 883 62, 893 62 sowie 883 61. Die Ansätze der Titel 761 62 und 821 62 stehen für die Umsetzung landeseigener Maßnahmen zur Verfügung. Sie werden jedoch in den Erläuterungen mit erfasst, da hier der Landesanteil am Förderprogramm PROFIL vollständig abgebildet wird.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 1520 Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des

- ELER-Förderprogramms PROFIL (Nachfolge von PROLAND): Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft
- Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 374/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3);

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen in den Ländern Bremen und Niedersachsen (Nds. MBl. 2008 S. 680); hier: Teilbereich Entwicklung von Natur und Landschaft.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.194	2.313	624	963	2.145	3.514	1.295	1.295	1.295
Korrespondierende Einnahmen aus EU **					1.424	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.145	3.514	1.295	1.295	1.295

* Die Beträge setzen sich aus dem Ist bzw. den Ansätzen bei folgenden Titeln zusammen: 633 62, 683 62, 684 62, 686 62, 761 62, 812 62, 821 62, 883 62, 893 62 sowie 883 61.

** Die Ausgaben und korrespondierenden Einnahmen aus EU-Mitteln sind für das Förderprogramm PROFIL insgesamt im Kapitel 15 02 Titelgruppen 92 und 93 veranschlagt. Sie stehen in der hier genannten Höhe zusätzlich zur Ausgabe zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Die EU-Förderung aus dem EAGFL (jetzt ELER) begann im Jahr 2000, das Aktionsprogramm „LIFE“ der EU im Jahr 1992.

Befristung:

Nein Ja, bis 15.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Erhaltung und Wiederherstellung des ländlichen Naturerbes mit Biotopen von hohem Naturschutzwert
- Erhaltung und Verbesserung der Bestandssituation für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in den Zielgebieten
- Steigerung der Akzeptanz für den Naturschutz durch Verbesserung der Möglichkeiten des Naturerlebens

Zielgruppe:

Bewirtschafter und Besitzer von für den Naturschutz bedeutenden Flächen im Fördergebiet der Naturschutzprogramme.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1520 Titel 633 62

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	148	—	—	148
2015	148	—	175	323
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	296	—	175	471

Kapitel 1520 Titel 883 62

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	—	—	—	—
2015	—	—	400	400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	400	400

Kapitel 1520 Titel 684 62

Subventionserläuterungen siehe TGr. 62.

Kapitel 1520 Titel 761 62

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	100	—	—	100
2015	—	—	110	110
2016	—	—	110	110
2017	—	—	110	110
2018 ff.	—	—	550	550
Summe	100	—	880	980

Kapitel 1520 Titel 821 62

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	575	—	—	575
2015	575	—	—	575
2016	575	—	—	575
2017	575	—	—	575
2018 ff.	1.725	—	—	1.725
Summe	4.025	—	—	4.025

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
1520 - 893 62	7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	0,6	—	—	—
1520 - TGr. 67/70		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt					
1520 - 683 67	1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,1	—	—	—	—
1524 - TGr. 71		Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz					
1524 - 632 71	1	Erstattung von Ausgaben für länderüber- greifende Aufgaben an das Land Sachsen- Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 71	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1525 - TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnah- men					
1525 - 633 64	7	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
1526 - TGr. 62		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnah- men					
1526 - 684 62	7	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informati- onseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.3	13,7	12,6	15,7	15,3	15,7
1502 - 686 10	3	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo- stiftung für Umwelt und Entwicklungszu- sammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
1502 - TGr. 71		Verausgabung von Zuschüssen der EU im Rahmen des Aktionsprogramms LIFE+ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik					
1502 - 547 71	5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungs- ausgaben	—	0,2	—	—	—
1502 - 821 71	5	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	1,9	2,1	2,1	2,1	2,1
1502 - TGr. 81		Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch					
1502 - 637 81	7	Zuweisung für die Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch	0,6	0,4	2,5	2,5	2,5
1502 - TGr. 92		EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 im Konvergenzge- biet					
1502 - 971 92	5	Globale Mehrausgaben (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 92)	12,0	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1524 Titel 632 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 25-633 64 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz *	129	129	129	129	129	132	171	171	171**
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					129	132	171	171	171**

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei Kapitel 15 25-633 64 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalaue bei Kapitel 15 26-684 62 ausgebracht.

** Vorbehaltlich des Abschlusses neuer Verträge mit Wirkung ab 01.01.2017

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	132	—	132
2015	—	132	39	171
2016	—	132	39	171
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	396	78	474

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1525 Titel 633 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24 TGr. 71 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“)“)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz *	1.007	1.007	994	1.005	1.010	1.010	1.010	1.010	1.010
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.010	1.010	1.010	1.010	1.010

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 TGr. 71 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau bei Kapitel 15 26 Titel 684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	1.070	—	—	1.070
2015	1.010	—	—	1.010
2016	1.010	—	—	1.010
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	3.090	—	—	3.090

Kapitel 1526 Titel 684 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den Niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten (Großschutzgebiete). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24 TGr. 71

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1526 Titel 684 62

und 15 25-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz *	132	134	185	185	185	235	235	235	235
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					185	235	235	235	235

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 TGr. 71 und für den Nationalpark Nieders. Wattenmeer bei Kapitel 15 25 Titel 633 64 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2016, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	145	—	—	145
2015	145	—	50	195
2016	145	—	50	195
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	435	—	100	535

Kapitel 1502 Titel 686 10

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 146,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 6 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1502 Titel 686 10

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12. 2012 (Nds. GVBl. S. 544).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Ist)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	4.835	6.295	5.860	5.524	6.382	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den den Betrag von 146,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, ist in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

Kapitel 1502 Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der EU für die Umwelt LIFE+ (2007 – 2013) und LIFE (2014 - 2020).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+), Amtsblatt der EG L 149, S. 1. Eine Endfassung der LIFE-Verordnung 2014 - 2020 lag im November 2013 noch nicht vor.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1502 Titelgruppe 71

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	370	0	33	225	1.939	2.214	2.050	2.050	2.050
Korrespondierende Einnahmen aus EU					1.939	2.214	2.050	2.050	2.050
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ wurde im Jahr 2014 aufgenommen. Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“ und von 1992 bis 2006 nach dem Programm „LIFE“.

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE+ und LIFE sind EU-Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft. In der Förderperiode 2007 bis 2013 wurden überwiegend Projektzuschüsse gewährt, mindestens 50% der Projektzuschüsse waren dem Programmbereich "Natur und biologische Vielfalt" vorbehalten.

Eine Endfassung der LIFE-Verordnung 2014 - 2020 lag im Dezember 2013 noch nicht vor.

Zielgruppe: Bewirtschafter und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

Zu den Titelgruppen 92 und 93

Subventionserläuterungen zu den Titelgruppen 92 und 93

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	16.398	22.139	22.204	27.311	32.959	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU *					32.959	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

* der jeweilige EU-Anteil für die verschiedenen Förderzwecke (siehe Tabelle am Ende dieser Erläuterung) wird nachrichtlich auch bei den Haushaltsstellen für den Landesanteil ausgewiesen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu den Titelgruppen 92 und 93

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 15.10.2006

Befristung:

Nein Ja, bis 15.10.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat in der Förderperiode 2007 bis 2013 erhebliche Fördermittel der EU aus dem ELER für die Entwicklung der ländlichen Räume erhalten, die im Einzelplan 15 und im Einzelplan 09 veranschlagt sind. Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt. Soweit Landesmittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel eingeplant sind, werden Förderzweck und Landesinteresse bei der jeweiligen Haushaltsstelle für den Landesanteil erläutert.

Zielgruppe: vorrangig Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angabe hier nicht sinnvoll, da unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden; s. Erläuterungen zu den einzelnen Förderbereichen bei den in der folgenden Tabelle angegebenen Haushaltsstellen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu den Titelgruppen 92 und 93

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen (indikativer Finanzplan März 2010):

Maßnahme- ziffer PROFIL	EU-Maßnahmenbezeichnung Förderrichtlinie des Umweltministeriums	Gesamtbetrag 2007 bis 2013 (EU-Anteil) in TEUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil
Förderschwerpunkt I: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft			
126	Hochwasser-/Küstenschutz		
126 A	Hochwasserschutz im Binnenland	25.000	1554 TGr. 61
126 B	Küstenschutz	25.105	1554 TGr. 81
Förderschwerpunkt II: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft			
213	Erschwerenausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft	6.870	1520-683 12
214	Agrarumweltmaßnahmen		
214 B	Grundwasser schonende Landwirtschaft, Bereich Grundwasser	17.000	1552 TGr. 70/71
214 B	Grundwasser schonende Landwirtschaft, Bereich Trinkwasser	4.500	1556-681 82
214 C	Kooperationsprogramm Naturschutz	35.356	1520-683 13 und 683 14
216	Spez. Arten-/Biotopschutz	2.000	1520-683 15
Förderschwerpunkt III: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft			
323	Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes		
323 A	Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	13.052	1520 TGr. 61, TGr. 62, TGr. 67/70
323 B	Maßnahmeprogramme nach § 181 NWG (EG-Wasserrahmenrichtlinie) – Bereich Oberflächengewässer	34.982	1552 TGr. 72
323 C	Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	21.227	1556 TGr. 80-82
331	Berufsbildungs- u. Informationsmaßnahmen Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	1.200	1520-633 11
Gesamtbetrag (im EPl. 15)		186.292	
Förderschwerpunkt IV: Leader (im EPl. 09)			
413	Lebensqualität/Diversifizierung	7.803	
Gesamtbetrag		194.095	

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
1502 - TGr. 93		EU-Mittel a. d. Landwirtschaftsfonds (ELER) - Entwicklungsplan z. Förderung d. ländl. Räume 2007-2013 außerhalb d. Konvergenzgebietes					
1502 - 971 93	5	Globale Mehrausgaben (EU-Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 93)	20,9	—	—	—	—
1502 - TGr. 94/96		EU-Mittel aus dem Landwirtschaftsfonds (ELER) - Förderperiode 2014 - 2020					
1502 - 633 94	5	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	11,0	11,0	11,0	11,0
1502 - 893 96	5	Globale Investitionsmehrausgaben (EU- Mittel zur Bewilligung der Maßnahmen und Deckung der Ausgaben der Titelgruppe 94)	—	9,0	9,0	9,0	9,0
1522 - TGr. 63/64		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres					
1522 - 633 63	7	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
1522 - 684 63	7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
1522 - 686 63	7	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	0,1	0,1	0,1	0,1
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 15.4	40,6	27,6	29,5	29,5	29,5
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 15	131,8	120,8	123,5	116,2	116,6
0202 - 683 11	3	Finanzhilfe an die nordmedia Fonds GmbH gem. § 14 NGLüSpG aus Glücksspielabga- ben	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
0202 - TGr. 74		Internationale Beziehungen					
0202 - 684 74	8	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - 686 74	8	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - 687 74	8	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0202 - TGr. 78		Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern					
0202 - 687 78	8	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0203 - TGr. 66		Metropolregion Hamburg					
0203 - 883 66	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 1522 Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 01.01.2013 (Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen: Titel 633 63, 684 63 und 686 63

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	437	434	380	536	597	488	488	488	488
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					597	488	488	488	488

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.07.2014 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ.

Durchschnittliche Förderhöhe: 4.100 Euro

Kapitel 1522 Titel 633 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	107	—	107
2015	—	—	100	100
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	107	100	207

Kapitel 1522 Titel 686 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	23	—	23
2015	—	—	36	36
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	23	36	59

Kapitel 1522 Titel 684 63

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	—	217	—	217
2015	—	—	191	191
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	—	217	191	408

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0202 Titel 683 11

Bezeichnung des Förderprogramms/der Fördergrundsätze:

Finanzhilfe an die nordmedia GmbH gem. § 14 NGLüSpG aus Glücksspielabgaben

Rechtliche Grundlagen:

§ 14 NGLüSpG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					1.781	1.781	1.781	1.781	1.781

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der nordmedia obliegen seit 2001 die Aufgaben der früheren Filmförderung des Landes. Gefördert werden Maßnahmen zur Erfüllung kulturwirtschaftlicher Zwecke im audiovisuellen Bereich (Stoff- und Projektentwicklung, Produktion, Verleih, Vertrieb oder Verbreitung, Abspiel und Präsentation, Investitionen, Preise, Stipendien und Prämien).

Zielgruppe:

nordmedia Fonds GmbH

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.781 000 EUR

Die nordmedia GmbH ist die zentrale Institution für die kulturwirtschaftliche Film- und Medienförderung der Länder Niedersachsen und Bremen.

Von der nordmedia GmbH werden aus der zufließenden Finanzhilfe auch Fördermaßnahmen der Film- und audiovisuellen Medienwirtschaft in Niedersachsen nach dem EFRE-Programm kofinanziert.

Sofern eine Förderung durch die nordmedia GmbH nicht in Betracht kommt, weil die Gesellschaft selbst als Projektträger auftritt, kann auf Mittel bei Kapitel 0202 TGr. 82 (Förderung von Maßnahmen zur Stärkung des Medienstandortes Niedersachsen) zurückgegriffen werden.

Kapitel 0202 Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms/Fördergrundsätze:

Internationale Beziehungen

Rechtliche Grundlagen:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0202 Titelgruppe 74

Tsd EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	427	398	394	295	365	365	365	365	365
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					365	365	365	365	365

Nicht alle Titel der Titelgruppe sind subventionsrelevant.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: vor 2001

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Zuwendungen im Förderbereich „Internationale Beziehungen“ ist die Unterstützung von Aktivitäten, die dazu dienen

- die Außenwirtschaft des Landes zu unterstützen, um den globalen Anforderungen (Klimaschutz, Menschenrechte) gerecht zu werden und Chancen auf Wachstumsmärkten zu erschließen bzw. Absatzmöglichkeiten zu eröffnen,
- den kulturellen, gesellschaftlichen Dialog und den Austausch im Bereich der Aus- und Fortbildung zu stärken,
- den Jugend- und Sportaustausch zu fördern,
- die Kooperation und den Austausch im wissenschaftlichen Bereich zu fördern,
- Beitrittskandidaten auf die Aufnahme in die EU vorzubereiten,
- die Verbreitung der deutschen Sprache im Ausland zu fördern,
- Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken,
- den Aufbau einer effizienten und rechtsstaatlichen Verwaltung zu unterstützen und
- die Einwerbung von EU-Mitteln durch niedersächsische Einrichtungen zu unterstützen.

Das erhebliche Landesinteresse liegt vor allem in der Internationalisierung des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe:

Zielgruppen sind diverse Einrichtungen und Organisationen, die unterschiedlichste Projekte zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit realisieren.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 7.500 EUR

Kapitel 0202 Titelgruppe 78

Bezeichnung des Förderprogramms/Fördergrundsätze:

Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe in Entwicklungsländern

Rechtliche Grundlagen:

§ 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0202 Titelgruppe 78

Tsd EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	189	233	219	153	167	167	167	167	167
Korrespondierende Einnahmen aus					-	-	-	-	-
EU					-	-	-	-	-
Bund					-	-	-	-	-
Sonstige					-	-	-	-	-
Zuschuss					167	167	167	167	167

Nicht alle Titel der Titelgruppe sind subventionsrelevant.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2001

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Zuwendung im Förderbereich der Entwicklungszusammenarbeit ist die Unterstützung von Aktivitäten, die dazu dienen, im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und der Humanitären Hilfe und orientiert an den Grundbedürfnissen Ernährung, Wohnen, Gesundheit und Bildung

- die Ernährungssituation durch angepasste Tier- und Agrarproduktion zu verbessern,
- Unterstützung zu leisten bei der Beschaffung menschenwürdigen Wohnens,
- die Trinkwasserversorgung sicherzustellen,
- die medizinische Versorgung auszubauen,
- die allgemeine Schulbildung, die Aus- und Fortbildung sowie das Hochschulwesen zu fördern,
- die Umweltsituation, unter anderem durch Einsatz angepasster Technologien zu fördern.

Das erhebliche Landesinteresse liegt vor allem in der Internationalisierung des Landes Niedersachsen. Um diese weiter voranzutreiben, wurde am 23.08.2004 eine Gemeinsame Erklärung zwischen der Provinz Eastern Cape (Ostkap) Südafrika und dem Land Niedersachsen unterzeichnet.

Seit 2010 arbeitet das Land Niedersachsen in Projekten mit Tansania zusammen.

Der Landtag hat in seiner Entschließung vom 18.05.2005 (Drs 15/1943 „Entwicklungspolitik neu ordnen – Profil entwickeln“) die wichtigsten Felder der entwicklungspolitischen Arbeit vorgegeben.

Frauen werden in der Projektplanung berücksichtigt bzw. frauenspezifische Projekte vorzugsweise gefördert.

In der Auswahl der Empfängerländer berücksichtigt Niedersachsen in besonderem Maße die Partnerprovinz Eastern Cape, die Republik Tansania und die Herkunftsländer von Flüchtlingen.

Angestrebt ist eine Verbindung der Informations- und Bildungsarbeit in Niedersachsen mit den Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit in den Ländern des Südens.

Zielgruppe:

Bevölkerung in Entwicklungsländern und in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 9.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 853 66 und 883 66

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Trilateraler Kabinettsbeschluss Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein am 9.12.1996, Kabinettsbeschluss Hamburg/Niedersachsen am 23.11.2004, Staatsvertrag 1.12.2005 in der Fassung vom 01.05.2012.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	860	643	1875	1510	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					600	600	600	600	600

Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Die Beteiligung aus dem Hamburger Landeshaushalt beträgt 50 v. H. und erhöht den Förderumfang entsprechend.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1962

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Hamburg und Niedersachsen betreiben seit 1957 eine gemeinsame Landesplanung, die 1996 in der trilateralen Kooperation der Metropolregion Hamburg (Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen) aufging. Im Jahr 2012 trat Mecklenburg-Vorpommern der Kooperation bei. In der bilateralen Kabinettsausschusssitzung Hamburg/Niedersachsen am 23.11.2004 haben die beiden Landesregierungen beschlossen, jährlich je 600.000 EUR in die Förderfonds einzubringen. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess der Metropolregion Hamburg zu unterstützen und die Struktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu fördern.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 6.000 EUR und 400.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	600	—	—	600
2015	600	—	—	600
2016	—	600	—	600
2017	—	—	600	600
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.200	600	600	2.400

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
0203 - TGr. 68		Regionale Landesentwicklung					
0203 - 686 68	7	Sonstige Zuschüsse aus dem Regionalisierungsfonds	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
0203 - 883 68	7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
0203 - TGr. 69		Entwicklung von Metropolregionen					
0203 - 633 69	7	Sonstige Zuweisungen für den Förderfonds Bremen/Niedersachsen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0203 - 686 69	7	Sonstige Zuschüsse für die Förderung Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
0203 - TGr. 95/96		Zuschüsse zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen des INTERREG IV A-Programms Deutschland Nederland 2007-2013					
0203 - 633 95	4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	0,1	0,1	0,1	—	—
0203 - 883 96	4	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen und Fremdenverkehrsmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1,5	1,5	1,5	—	—
0203 - 892 95	4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0,7	0,7	0,7	—	—
0203 - TGr. 97		Zuschüsse zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen des INTERREG V A-Programms Deutschland Nederland 2014-2020					
0203 - 892 97	4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	1,0	2,5	3,0	3,0
		Summe Ausgaben Aufgabenfeld 29.1	6,2	7,2	8,7	6,9	6,9
0802 - TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden					
0802 - 682 86	7	Zuweisungen an öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur	—	—	—	—	—
0802 - 683 86	7	Zuschüsse an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe	—	—	—	—	—
0903 - 683 86	7	Zuschüsse für lfd. Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
		Summe Ausgaben Aufgabenbereich 29	6,2	7,2	8,7	6,9	6,9
		Summe Ausgaben insgesamt	1.550,5	1.388,3	1.410,8	1.374,1	1.367,7

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0203 Titel 686 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Regionalisierungsfonds

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	330	344	282	206	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2002

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zukunftsweisende Lösungsansätze/Prozesse, Strategien und Maßnahmen identifizieren bzw. entwickeln auf der Grundlage durchgeführter Modellvorhaben.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen die Träger eines Projekts sind, an dem mindestens eine Gebietskörperschaft beteiligt ist.

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	99	75	—	174
2015	27	75	75	177
2016	—	75	75	150
2017	—	—	75	75
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	126	225	225	576

Kapitel 0203 Titel 883 68

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderfonds Bremen/Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Verwaltungsabkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Diepholz vom 8.6.2001, Ergänzung vom 22.11.2006.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titel 883 68

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	475	475	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Anmerkung: Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird der Haushaltsmittelansatz statt bei dem Titel 883 68 bei dem Titel 633 68 des Kapitels 0906, ab 01.01.2014 bei Kapitel 0203 Titel 633 69, veranschlagt.

Es sind ausschließlich nieders. Landesmittel veranschlagt. Eine Beteiligung erfolgt aus dem Bremer Landeshaushalt. Diese Beteiligung erfolgt in gleicher Höhe und erhöht somit den Förderumfang entsprechend auf das Doppelte.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1965

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bremen und Niedersachsen betreiben seit 1963 eine gemeinsame Landesplanung. Finanziell wird diese Zusammenarbeit durch den Förderfonds Bremen/Niedersachsen getragen. Aus dem 1965 gebildeten Fonds, an dem sich beide Länder je zur Hälfte beteiligen, werden Zuwendungen bewilligt. Mit diesen Zuwendungen soll die Struktur des gemeinsamen Planungsraumes verbessert werden.

Zielgruppe: Nds. Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 EUR und 200.000 EUR

Kapitel 0203 Titel 633 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderfonds Bremen/Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: Verwaltungsabkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Diepholz vom 8.6.2001, Ergänzung v. 22.11.2006

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titel 633 69

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	475	475	516	516	516	516	516
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					516	516	516	516	516

Anmerkung: Es sind ausschließlich nieders. Landesmittel veranschlagt. Die Beteiligung aus dem Bremer Landeshaushalt beträgt 50 v. H. und erhöht den Förderumfang entsprechend.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wird der Haushaltsmittelansatz statt im Einzelplan 09, Kapitel 0906, Titel 633 68 im Einzelplan 02, Kapitel 0203, Titel 633 69 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1965

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bremen und Niedersachsen betreiben seit 1963 eine gemeinsame Landesplanung. Seit 1965 stellen beide Länder Fördermittel zur Verfügung. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess der Metropolregion Bremen-Oldenburg zu unterstützen und die Struktur, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu fördern.

Zielgruppe: Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Durchschnittliche Förderhöhe: zwischen 5.000 EUR und 200.000 EUR

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2014	516	—	—	516
2015	516	—	—	516
2016	—	516	—	516
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	1.032	516	—	1.548

Kapitel 0203 Titel 686 69

Bezeichnung des Förderprogramms: Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfburg

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO, jährliches Haushaltsgesetz und Haushaltsausführungsbestimmungen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titel 686 69

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	-	-	95	58	100	100	100	100	100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	100

Anmerkung: In den Haushaltsjahren 2009 und 2010 wurden die Ausgaben bei dem Titel 686 68 des Einzelplans 09, Kapitel 0906 gebucht. Ab dem Haushaltsjahr 2011 wird der Haushaltsmittelansatz anteilig statt bei dem Titel 686 68 des Einzelplans 09, Kapitel 0906 bei dem Titel 686 69 des Einzelplans 09, Kapitel 0906 und ab dem Haushaltsjahr 2014 im Einzelplan 02, Kapitel 0203, Titel 686 96 veranschlagt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg. Vorrangiges Ziel ist es, den metropolitanen Kooperationsprozess im Hinblick auf die Aktivierung der Stärken sowie die Ausschöpfung der Potenziale der Metropolregion, insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Schlüsselprojekten, zu unterstützen.

Zielgruppe: Akteure der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2013 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2014 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2014	60	20	—	80
2015	30	20	30	80
2016	—	20	30	50
2017	—	—	30	30
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	90	60	90	240

Kapitel 0203 Titelgruppe 95/96

Bezeichnung des Förderprogramms: Veranschlagt sind die Zuschüsse für grenzüberschreitende Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit –ETZ– (INTERREG A). Es handelt sich dabei um Zuschüsse zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen von EU Gemeinschaftsinitiativen.

Rechtliche Grundlage:

INTERREG IV A: Beschluss der Landesregierung vom 5.6.2007. Vereinbarung vom 13.12.2007 zwischen den beteiligten Partnern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Königreich der Niederlande und weiteren regionalen deutschen und niederländischen Partnern), in denen sich die Partner verpflichten, die betreffenden Programme durchzuführen und nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission genehmigten Programme und Finanzpläne anteilig zu finanzieren. Das INTERREG IV A-Programmdokument wurde am 4.12.2007 von der Europäischen Kommission genehmigt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0203 Titelgruppe 95/96

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	682	1.655	2.461	3.105	2.288	2.288	2.288	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.288	2.288	2.288	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2001 (als Interreg III A-Programm 2000 - 2006).

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung hat am 5.6.2007 (INTERREG IV A) beschlossen, für die erforderliche Kofinanzierung der EU-Mittel durch das Land Niedersachsen Haushaltsmittel in Höhe von 18.400 Tsd. EUR für den Zeitraum 2007 bis 2013 bereit zu stellen. Die Landesbeteiligung wird dabei auf maximal 20 v. H. je Projekt begrenzt. An EU-Mitteln entfallen insgesamt auf Niedersachsen 21.779 Tsd. EUR. Die EU-Förderquote ist grundsätzlich auf 50 v. H. je Einzelprojekt begrenzt. An EU-Mitteln entfallen davon auf den niedersächsischen Teil an der EUREGIO Gronau 3.433 Tsd. EUR und auf die EUREGIO Ems-Dollart-Region 18.346 Tsd. EUR.

Die in Titelgruppe 95/96 veranschlagten Landesmittel sind für grenzüberschreitende Projekte vorgesehen, die vorrangig Arbeitsplätze schaffen.

Zielgruppe: Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personenhandels-gesellschaften (nach deutschem Recht) und natürliche Personen als Privatunternehmer/n (in der Praxis handelt es sich dabei um lokale und regionale Behörden, Industrie- und Handelskammern, Technologiezentren, Ausbildungseinrichtungen, Fremdenverkehrsverbände, kulturelle Einrichtungen und ähnliche Träger. Private Unternehmen können mit anderen Partnern grenzübergreifend kooperieren. Projekte eines einzelnen Unternehmens kommen nicht für eine Förderung in Betracht).

Ziel:

Grenzüberschreitende Kooperation zur

- Entwicklung und Stärkung eines grenzüberschreitenden, innovativen Wirtschaftsraums,
- Sicherung und Weiterentwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region,
- Stärkung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung zur Verbesserung der Lebensqualität in der Grenzregion und
- Entwicklung und Verbesserung der gesellschaftlichen Integration im Grenzgebiet.

Durchschnittliche Förderhöhe: 147 Tsd. EUR.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0203 Titel 883 96

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	2.338	—	—	2.338
2015	1.400	—	—	1.400
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	3.738	—	—	3.738

Kapitel 0203 Titel 892 95

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	—	—	—	—
2015	600	—	—	600
2016	—	—	—	—
2017	—	—	—	—
2018 ff.	—	—	—	—
Summe	600	—	—	600

Kapitel 0203 Titel 892 97

Belastung durch VE

der Haus- halts- jahre	durch die bis 2012 in Anspruch genommenen VE	durch die 2013 ausgebrachte VE	durch die 2014 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2014	—	—	—	—
2015	—	—	2.500	2.500
2016	—	—	3.000	3.000
2017	—	—	3.000	3.000
2018 ff.	—	—	15.816	15.816
Summe	—	—	24.316	24.316

Kapitel 0802 Titel 682 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden; Zuschüsse an öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2401).

Aufbauhilfverordnung vom 16.8.2013 (BGBl. I S. 3233).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 2.8.2013.

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an touristischer Infrastruktur (Erl. d. MW v. 2014, Nds. MBl. S.).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0802 Titel 682 86

Die Förderrichtlinie wird voraussichtlich zu Beginn des Hj. 2014 in Kraft treten.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land Niedersachsen gewährt den durch das Hochwasser im Zeitraum 18. Mai bis 4. Juli 2013 geschädigten öffentlichen und sonstigen Trägern touristischer Infrastruktur i. S. d. GRW-Koordinierungsrahmens Zuwendungen für unmittelbar durch das Hochwasser entstandene Schäden, Ausgaben zur Wiederherstellung der touristischen Infrastruktur und Ausgaben für Maßnahmen, die unmittelbar der Abwehr oder der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden für die touristische Infrastruktur gedient haben. Die Förderung beträgt bis zu 100 v. H. des Schadens. Durch Beeinträchtigungen der touristischen Infrastruktur bedingte Verluste, wie z. B. Folgen von Buchungsrückgängen o. ä. sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt (vgl. Einnahmetitel 08 02 - 234 86).

Zielgruppe:

Öffentliche und sonstige Träger touristischer Infrastruktur i.S.d. GRW-Koordinierungsrahmens.

Durchschnittliche Förderhöhe:

24.669 EUR bei voraussichtlich 8 Förderfällen.

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 0802 Titel 683 86

Bezeichnung des Förderprogramms:

Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden; Zuschüsse an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfengesetz vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2401).

Aufbauhilfverordnung vom 16.8.2013 (BGBl. I S. 3233).

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 2.8.2013.

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen für die vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe (Aufbauhilfe) - (Erl. d. MW v. 2014, Nds. MBl. S.).

Die Förderrichtlinie wird voraussichtlich zu Beginn des Hj. 2014 in Kraft treten.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2009 (Ist)	2010 (Ist)	2011 (Ist)	2012 (Ist)	2013 (Soll)	2014 (Soll)	2015 (Soll)	2016 (Soll)	2017 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014.

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land Niedersachsen gewährt den durch das Hochwasser im Zeitraum 18. Mai bis 4. Juli 2013 geschädigten gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen Zuwendungen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit. Förderfähig sind Aufwendungen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden durch das Hochwasser. Dazu zählen Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge) und Umlaufvermögen (u. a. Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren). Durch vorübergehende Unterbrechungen des Produktionsprozesses entstandene Verluste oder entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten sowie sonstige mittelbare Schäden werden nicht ersetzt. Die Förderung beträgt im Regelfall bis zu 80 v. H., in besonderen Härtefällen bis zu 100 v. H. des Schadens. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen (vgl. Einnahmetitel 08 02 - 234 86).

Zielgruppe:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte im Land Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

35.860 EUR bei voraussichtlich 20 Förderfällen.

noch Anhang 3

Ausgaben für Subventionen / Zuwendungen
- Mio. EUR -

Kapitel Titel	Kz.	Zweckbestimmung	3.NHP 2013	HP 2014	Planung		
					2015	2016	2017
		Zusammenfassung					
	1	voll Finanzhilfe / voll Zuwendung	392,6	349,5	372,3	375,3	380,1
	2	voll Finanzhilfe / teilweise Zuwendung	0,6	0,9	0,3	0,3	0,3
	3	voll Finanzhilfe / keine Zuwendung	98,6	78,6	92,4	88,4	88,8
	4	teilweise Finanzhilfe / voll Zuwendung	272,6	197,2	195,1	193,4	193,4
	5	teilweise Finanzhilfe /teilweise Zuwendung	35,0	25,9	25,8	25,6	25,6
	6	teilweise Finanzhilfe /keine Zuwendung	2,0	0,5	0,5	0,5	0,5
	7	keine Finanzhilfe / voll Zuwendung	746,9	733,9	722,7	688,9	677,2
	8	keine Finanzhilfe / teilweise Zuwendung	2,3	1,9	1,8	1,8	1,8
		Summe Ausgaben insgesamt	1.550,5	1.388,3	1.410,8	1.374,1	1.367,7

1. Es sind nur Titel des Bestandes 2014 dargestellt (ggf. mit den zugehörigen Beträgen 2013).
2. Titel mit Beträgen unter 50.000 EUR ohne Subventionstabelle sind in der Tabelle nicht aufgeführt, aber in den Summen enthalten.
3. Abweichungen von den korrekten Beträgen durch Runden von Zahlen möglich.

ERLÄUTERUNGEN

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10

30159 Hannover